Digitized by Google

Crim.
99 cts

Frey

Digitized by Google

<36606328230010

<36606328230010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Entwurf

zu einem

republikanischen Strafgesetzbuch,

von

D. Ludwig Frey,

Docenten des Rechts an der Universität zu Bern.

Bern, 1835.

Verlag von C. A. Jenni, Sohn.

235 Cg 90

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Ομῦ βλην τε καὶ δίκην συναρ μόσας.....

Solon.

Die Gewalt zugleich mit dem Rechte verbindend.....

Digitized by Google

Seinen

theuern Eltern

als

Monument der Dankbarkeit.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Nur gegen einen Vorwurf muß ich hiermit im voraus feierlich protestiren, nämlich gegen den — der Anmaßung. Ich wußte nur zu gut, mit welchen eigenthümlichen Schwierigkeiten die Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches verbunden ist; allein ich hatte mich doch auf der andern Seite überzeugt, daß die etwaigen Lücken der Selbsterfahrung sich einigermaßen ersetzen lassen durch ein fleißiges und aufmerksames Studium der vielfachen ausgezeichneten, gesetzgeberischen Materialien, die man nicht nur wörtlich benutzen kann, sondern muß, sofern es mit legislativen Experimenten genau genommen dieselbe Bewandtniß hat, wie mit medicinischen, diese wie jene können, ja müssen — wo nur immer möglich — zum Wohle der Menschheit sanctionirt werden, falls sich ihre beiderseitige Vortrefflichkeit im practisch Realen auf eine unzweideutige Art bewährt haben wird!

Soll jedoch eine durchaus tüchtige Gesetzgebung

Digitized by Google

ins Leben gerufen werden, so müssen — denn die Kräfte des Einzelnen sind unzulänglich; er kann höchstens entwerfen, oder Umrisse zeichnen — nicht bloß Sachkenner, sondern auch Nicht-Juristen aller Stände und aller Farben, die an der Strafgesetzgebung, diesem heiligen, in sämmtliche sociale Verhältnisse so tief eingreifenden Gegenstande, einiges Interesse nehmen, dadurch helfend hinzutreten, daß sie sofort dem Einzelnen rathen, ihn unterstützen, ihn belehren und ihn endlich auf das verfehlte Ziel, sowie seine Irrthümer überhaupt, aufmerksam machen!

Der vorstehende Zweck kann indessen nur dann vollkommen erreicht werden, wenn Jeder sogar ängstlich bemüht ist, allem sterilen Splitterrichten und recensionellen Geklatsch fremd zu bleiben und unverrückt und fest den Umstand im Auge zu halten, daß es hier gilt der Humanität ein Denkmal zu setzen, nicht am Boden klebend, sondern in die Wolken ragend, zur Beschämung der Vergangenheit, zum Frommen der Gegenwart, und zur Aufmunterung für die Zukunft!

Obgleich der Entwurf für Republiken im Allgemeinen berechnet ist, so hatte ich doch zunächst die Republik Bern*) im Auge, sofern ich nämlich

*) Es ist zu bemerken, daß ich dabei auf Lokalitäten — was jedoch fast ausschließlich nur von den Polizeigesetzen gilt — keine

Digitized by Google

die üble Verfassung der Criminallegislation in Erinnerung bringen wollte, denn ich hatte im Verlaufe meiner criminalistischen Vorlesungen an hiesiger Universität nur zu oft Gelegenheit mich von der hohen Unbestimmtheit, Zerrissenheit, Richterdespotismus*) heiligenden Mangelhaftigkeit und Zeitwidrigkeit der bernerischen Strafgesetzgebung resp. des modificirten peinlichen Gesetzbuchs der helvetischen Republik von 1799 aufs Gründlichste zu überzeugen, mich somit zu überzeugen, daß eine Grundreform derselben**) fühlbares Bedürfniß der Zeit geworden.

Mag nun der Entwurf weder im Einzelnen, noch in seinen Grundzügen sich des Beifalls eines denkenden Publikums zu erfreuen haben, so wäre ich doch vollkommen befriediget, wenn mir die angewandte

---

Rücksicht nehmen konnte, weil ich zu kurze Zeit in der Republik bin, um sie en détail kennen zu lernen, dafür muß ich, wie gesagt, die Hülfe Berner-Juristen ansprechen.

*) Man siehe die Verordnung vom 27. Juni 1803, §. 2. Solche Gesetze sind aqua toffana in den Händen der Despotie im Richtertalar, womit sie der Bürger persönliche Freiheit unvermerkt, aber mit furchtbarer Sicherheit hinwürgen kann.

**) Die Dringlichkeit einer strafgesetzgeberischen Grundreform hat daher auch das Uebergangsgesetz (Tit. III.) der Berner Constitutionsacte dem großen Rathe der Republik durch die Worte ans Herz gelegt: „auf die Criminalrechtspflege, die seit vielen Jahren die begründete Ursache zu allgemeinen Beschwerden gegeben hat," besondere Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Mühe mindestens durch Anerkennung meiner redlichen Absicht: zur Verbesserung eines so hochwichtigen Zweiges der Staatsverwaltung nach Kräften mitzuwirken, vergolten würde.

Auch muß ich dringend ersuchen, die „motivirende Einleitung“ in den Strafentwurf ja nicht zu überspringen, denn sie ist der Schlüssel, ohne welchen weder die Einzelnheiten, noch die Grundlagen des Entwurfs gehörig begriffen werden können; ganz abgesehen davon, daß ich hier gegen das Urtheil eines Jeden über meine Arbeit, der die Einleitung unberücksichtiget ließ, die nur zu gerechte Anschuldigung kritischer Halbheit anticipiren muß!

Bezüglich auf die Sprache endlich habe ich Beccaria's *) Worte beherziget: „die Gesetze müssen in der gemeinen Landessprache abgefaßt und wie ein Katechismus zu Jedermanns Wissenschaft und Anwendung vor Augen liegen.“

Bern im October 1835.

*) Dei delitti e delle pene, §. 5; dann Hommels Uebersetzung von Beccaria's Verbrechen und Strafen, S. 25.

Digitized by Google

Motivirende Einleitung in den Entwurf.

Allgemeiner Standpunkt.

Faßt man den Gang und die Resultate criminal-legislativer Erscheinungen der neuern Zeit, insbesondere der letzten zwei Decennien [1]), näher ins Auge, so findet man neben vielem trefflichen, legislativen Material dennoch in Beziehung auf Bearbeitung und Geist so ziemlich allgemein gefühlte Uebelstände.

Der Geist, welcher in den Gesetzbüchern unserer Zeit ausgeprägt, hat im Ganzen ein und denselben Charakter, und zwar, um mich recht gelinde auszudrücken, den der Inhumanität und des Illiberalismus.

Ist gleich soviel historisch festgestellt, daß diese Inhumanität auf mannigfache Weise sich abschattet, sofern nämlich ein Gesetzbuch mit Ruthen peitscht, das andere brand-

[1]) Von der Carolina und dergleichen geistesverwandtem Plunder kann, wenn es sich um die Einführung eines Entwurfs zu einem republikanischen Strafgesetzbuch handelt, natürlich keine Rede sein.

Bei dieser Gelegenheit ist als curiosum criminale anzuführen, daß der eidgenössische Stand Schwyz in der allerneuesten Zeit durch Sanction der Carolina dem Philanthropismus moderner Strafrechtsphilosophie und Criminalpolitik auf wirklich betrübende Weise Hohn gesprochen.

Digitized by Google

markt, so bekundet sich doch überall mit beklagenswerther Einmüthigkeit jene berüchtigte Abschreckungstheorie [2]) (deren Causalität theils auf physischen, theils auf psychologischen Gesetzen [3]) beruht), jener unselige legislatorische Terrorismus, dessen Unzweckmäßigkeit und völlige Nutzlosigkeit die geistreichsten ältern und neueren Philosophen und Criminalpolitiker bis zur Stunde leider vergebens nachgewiesen, jener Terrorismus endlich, den der bekannte deutsche Strafrechtslehrer Klein [4]) ganz treffend das System der thierischen Züchtigung genannt.

Abgesehen von dem buntscheckigen barbarischen Flickwerk der englischen Strafgesetzgebung, dieser vielle fabrique des formes bizarres incohérentes et cruelles [5]), betrachte man z. B. die französische und baierische Criminallegislation, die allen neuern Entwürfen und Gesetzbüchern ganz oder doch zum Theil zum Grund gelegt ist, und man wird in der That nicht genug staunen über die wahre Engels- oder vielmehr Eselsgeduld, mit welcher sogenannte civilisirte Völker ihren angeblich freien Nacken unter das eiserne Joch barbarischer

---

[2]) Die Idee dieser Theorie findet sich indessen schon sehr früh klar und bestimmt ausgesprochen, in König Waldemars II. Gesetzbuch für Dänemark vom Jahr 1140 und Christians V. dänischem und norwegischem Gesetzbuch vom Jahr 1685. Siehe Oersted, über die Grundregeln der Strafgesetzgebung, S. 53. Und an dieser Idee klebt man heute noch!!! —

[3]) Die Doctrin unterscheidet nämlich die ältere, von Filangieri (System der Gesetzgebung, Band 2, S. 19) vertheidigte Abschreckungstheorie von der neuern, bekanntlich durch Feuerbach (Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, §. 9 bis 17 inclusive) begründeten Abschreckungstheorie, und nennt die erste die physische, oder das terroristische System, und die zweite die psychologische Zwangstheorie.

[4]) Siehe seine Grundsätze des gemeinen deutschen peinlichen Rechts, §. 7, Nr. 3.

[5]) Siehe die Schrift: L'Angleterre vu à Londres, pag. 480.

Digitized by Google

Geſetze gebeugt, nicht genug ſtaunen über die unerhörte Kühnheit der geſetzgebenden Zuchtmeiſter, womit dieſe ungeſtraft den Rücken ihrer Committenten oder Untergebenen blutig gegeißelt. Die Verfaſſer der erwähnten Strafgeſetzgebungen ſcheinen mithin die Garantie für die Aufrechthaltung des status juris in der bürgerlichen Geſellſchaft in einem furchtbaren, dem Volke zugeſchrienen „quos ego“ zu finden. Allein es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf die Criminalſtatiſtik der Vergangenheit, die bekanntlich mit Feuer und Schwerdt das Verbrechen vom Erdboden zu vertilgen ſuchte, ſowie auch auf die Criminalſtatiſtik der Gegenwart, die im Verhältniß etwas gelindere Saiten aufgezogen, um ſich von der Zweckloſigkeit und Verwerflichkeit eines terroriſtiſchen Straffyſtems zu überzeugen, ſo fern nämlich die Verbrechen aus den Zeiten der Carolina, trotz ihren blutigen Strafen dennoch einen weit ſchrecklicheren Charakter an ſich tragen, als die Verbrechen, die unter den Auſpicien milderer Strafgeſetze verübt worden, kurz in ſo fern die Verbrechen eher ab, als zugenommen haben [6]). Doch der Umſtand, daß ein brutales Straffyſtem auf die Verminderung der Verbrechen auch nicht den mindeſten Einfluß geäußert, iſt ein durch die Erfahrung zu ſehr geheiligter Satz, als daß es wohl nöthig wäre, bei dieſem Punkte länger zu verweilen.

So ſehr mir indeſſen jeder Strafbarbarismus zuwider, ſo wenig kann ich mich auch jenem criminaliſtiſchen, mit dem Pönitentiarſyſtem zuſammenhängenden Pietismus befreunden, welcher den Namen Strafe aus der Geſellſchaft verbannen, und wie Bauer [7]) richtig bemerkt, philanthropiſche

[6]) Siehe Stelzer, Grundſätze des peinlichen Rechts, Theil I., §. 46. — Globig und Huſters, vier Zugaben, II. Zugabe, §. 93, 94. — Kleinſchrod, ſyſtematiſche Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, Theil III, §. 15.

[7]) Anmerkungen zum hannöveriſchen Strafentwurf, Band II, S. 291.

Digitized by Google

Erziehung surrogiren, die Zuchtanstalten endlich in Pensions- oder Erziehungshäuser umschaffen will. Die Wahrheit liegt hier in der Mitte. Der Entwurf schritt daher auf der goldenen Mittelstraße, und hielt fest an Montesquieu's [8]) legislativer Grundwahrheit: „l'esprit de modération doit être celui du législateur; le bien politique, comme le bien moral, se trouve toujours entre deux limites."

Der bisher gerügte Grundfehler des Rigorismus in den gesetzgeberischen Produkten unserer Zeit steht übrigens für sich und hängt nicht zusammen mit der politischen Individualität einzelner Nationen; denn humane Strafgesetze lassen sich im Ganzen recht gut mit einer monarchischen Staatsverfassung vereinigen. Ganz anders verhält es sich freilich mit dem Punkte der Illiberalität einer Strafgesetzgebung, diese hat dann ihren Grund in der Illiberalität der Staatsgrundgesetze und Staatsformen. Hier kann natürlich das Prinzip der Freiheit, dies objet principal d'un système de législation [9]), keinen großen Einfluß gewinnen, weil der Boden ungünstig, und dessen Beherrscher ihm feind sind.

Wenn man daher auch die Strafgesetzgebung einer Monarchie oder Despotie durchgeht, so findet man so viele Handlungen für strafbar und unerlaubt erklärt, daß man sich nur wundern muß, warum die Redactoren dieser Gesetzgebungen es sich dadurch nicht viel bequemer gemacht, daß sie, statt ein Gesetzbuch über die unerlaubten Handlungen zu entwerfen, nicht lieber einen Codex über die erlaubten abgefaßt, mindestens wäre doch die Artikelzahl bedeutend verringert worden.

Führt nun schon, wie Montesquieu in seinem Werke vortrefflich gezeigt, die Verschiedenheit des Charakters, der

---

[8]) Esprit des loix, liv. 29, chap. 1, de l'esprit du législateur.

[9]) J. J. Rousseau, contrat social, chapitre XI. des diverses systêmes de législation.

Digitized by Google

Sitten, der klimatischen Verhältnisse der Nationen auch eine Verschiedenheit der positiven Gesetzgebung herbei, um wie viel mehr muß nun der politische Zustand und Charakter eines Volks auf die Gesetzgebung und insbesondere auf die Strafgesetzgebung influiren. Deshalb muß bei Abfassung eines ächt republikanischen Strafcodex auch nothwendiger Weise von den Prinzipien der Freiheit ausgegangen werden, oder mit andern Worten, man muß die Freiheit als Grundmaaßstab der einzelnen Pönalsanctionen aufstellen; parceque, lehrt der unsterbliche Rousseau [10]), toute indépendance particulière est autant de force ôtée au corps de l'Etat; man muß endlich mit Montesquieu sagen: C'est donc de la *bonté* des loix criminelles que dépend principalement la *liberté* du citoyen [11]). Nach diesen Andeutungen darf die Stellung und Bestrafung mancher Vergehen, oder die Nichtbestrafung allgemein als strafbar erklärter Handlungen nicht befremden, der Grund dieser gesetzgeberischen Paradoxen ist in dem Obigen ausgesprochen.

Der zweite Grundfehler der Gesetzbücher soll, wie oben bemerkt wurde, in der Bearbeitung und Auffassung derselben liegen. Dabei kommt nun Alles auf die Frage an, soll man ein Strafgesetzbuch doctrinell oder nicht doctrinell aufgreifen, d. h. soll man definiren und allgemeine Strafrechtsgrundsätze dem Gesetzbuch als pars generalis vorausschicken, oder soll man alles Dieses nur in dem Kopf der Richter präsumiren? Soll ferner ein Gesetzbuch logisch disciplinirt, d. h. auch in einer gewissen formellen Ordnung sich kund geben? Oder sollen die strafgesetzlichen Bestimmungen regellos durch einander laufen und zu einem chaotischen Wust aufgeschichtet sein?! —

Kann man schon einerseits den großen und wohlthätigen Einfluß, welchen die Doctrin durch ihre philosophische For-

[10]) Contrat social, chapitre XI.
[11]) Esprit des loix, liv. 12, chapitre 2.

Digitized by Google

ſchungen und criminal-politiſche Speculationen auf die Entwicklung und Fortbildung der Strafrechtswiſſenſchaft ausgeübt, nicht verkennen, namentlich nicht verkennen die achtungswürdigen Beſtrebungen und ſcharfſinnigen Verſuche, das Criminalrecht wo möglich auf ſichere Grundlagen zu ſtützen, einen gemeinen von der Wetterwendigkeit individueller Qualitäten abhängigen Empirismus aus der Wiſſenſchaft zu verbannen und die richterliche, alle geſetzliche Poſitivität verſchmähende Willkühr auf gemeſſene Grenzen zurückzuführen, ſo zeigt ſich doch auf der andern Seite, wenn man über die gewonnenen Reſultate und Fortſchritte criminaliſtiſche Bilanzen zieht, ein niederſchlagendes Deficit, einen bitteren Früchtemangel, der ſeine Exiſtenz der höchſt einſeitigen Richtung, welche die Bearbeitung und Auffaſſung des peinlichen Rechts genommen, zu verdanken hat. Es iſt wirklich zum Erbarmen — um doch wenigſtens ein Beiſpiel anzuführen — wenn man die ſtrafrechtliche Literatur unſers Jahrhunderts überſchaut und findet, wie ſich die große Mehrzahl der Schriften auf eine rein philoſophiſche Behandlung des Criminalrechts beſchränkt; zum Lachen iſt es endlich, wenn man die Verfaſſer dieſer Schriften, ſonſt verſtändige, um die Wiſſenſchaft ziemlich wohl verdiente Männer, Zeit und Kraft auf die Erfindung der Quadratur des criminaliſtiſchen Zirkels, d. h. eines alleinſeligmachenden Strafprinzips, verwenden oder beſſer verſchwenden ſieht. Daß man nun bei dieſer allgemeinen Vorliebe für rein philoſophiſche Auffaſſung die praktiſchen Beziehungen des Strafrechts vernachläſſigt, läßt ſich wohl denken. Dazu kam nun noch, bemerkt richtig Mittermaier [12]), ein Haſchen nach neuen Begriffen und Eintheilungen; jede neue Unterabtheilung der Culpa oder eines Gehülfen, wurde wie eine große Entdeckung bewundert; die Luſt für jeden Fall

[12]) Ueber den neueſten Zuſtand der Criminalrechtswiſſenſchaft in Deutſchland im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 4, S. 77.

Digitized by Google

eine gewisse Bezeichnung zu finden, und ihm die Strafe zuzumessen, stieg, und es kam durch alle diese Subtilitäten und Unterabtheilungen dahin, daß man, wenn man consequent und gerecht sein wollte, nur mehr den Rechtsgelehrten bestrafen konnte.

Die Folgen dieser komischen Affenliebe für die eben bezeichnete Auffassung des Criminalrechts gaben sich bald kund, die Entwürfe in diesem Geist abgefaßt, zeichnen sich durch Dunkelheit, Definitionenluxus, Distinctionenwuth, Difficultätenkrämerei und unfruchtbare, possierliche Spitzfindigkeiten auf eben nicht nachahmungswürdige Weise aus. Bei bloßen doctrinären Entwürfen zu Strafgesetzbüchern blieb man nicht stehen, die besprochenen Mißgriffe der Doctrin gingen später in Gesetzgebung über. Ein verderbliches Generalisiren — dies zeugte sich recht bunt bei jener berüchtigten Himmelsleiter des Versuchs — ein compendiarisches Aufstellen der einzelnen Verbrechen und Vergehen, sowie die Sucht, dem Ganzen ein einziges Strafprinzip unterzustellen, werden mit Recht als die vorherrschenden Grundfehler gewisser Gesetzgebungen aufgeführt [13]), wodurch dem Ganzen eher die Physiognomie einer richterlichen Instruction, als die einer Gesetzgebung aufgedrückt wurde.

Man geht indessen auf der andern Seite doch gleichfalls zu weit, wenn man schlechthin die Zweckmäßigkeit einer doctrinellen Auffassung, insbesondere den Nutzen einer logischen Ordnung und gewisser Qualificationen der Vergehen, unter doctrinelle Gesichtspunkte oder die Aufstellung von Definitionen, namentlich bei begriffsverwandten Uebertretungen,

[13]) Mittermaier, über die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern. Bonn 1819. Andeutungen einiger Forderungen an eine gute Strafrechtspflege mit besonderer Rücksicht auf mündlich öffentliche Verhandlungen und Geschworne. Von einem Justizbeamten. Wiesbaden 1820.

Digitized by Google

ganz und gar in Abrede stellen wollte. Denn so nachtheilig und zweckwidrig auf der einen Seite die compendiarische Bearbeitung eines Gesetzbuchs und die allzu ängstliche pedantische Beschränkung des richterlichen Ermessens wäre, so schädlich erscheint auf der andern Seite unbezweifelt ein chaotisches, ordnungsloses Aufhäufen von gesetzlichen Bestimmungen, und ein übergroßer, der sogenannten Richterweisheit zugestandner Spielraum. Während die baierische Strafgesetzgebung mit doctrinellen Bestimmungen überschwemmt ist, findet sich im Code pénal von 1810 und im englischen Strafrecht eine wissenschaftliche Hungerleiderei. Auf diese bedeutende Lücke in den letztgenannten Gesetzgebungen haben die geistreichsten Franzosen [14]) und Engländer [15]) wiederholt und dringend aufmerksam gemacht, und die Bedeckung dieser gesetzgeberischen Blöße auf's Schlagendste als ein unabweisliches Bedürfniß dargestellt.

Der Entwurf suchte sich daher — ob seine Absicht erreicht wurde, mag natürlich der Kenner beurtheilen — gleich weit fern zu halten von einer compendiarischen Darstellung, wie von einem eben so nachtheiligen legislativen Lakonismus.

Nur noch einiges Wenige über das dem Entwurf zum Grund gelegte Strafprinzip, überhaupt über die demselben an die Spitze gestellte sogenannte Strafrechtstheorie. —

Es ist noch nicht gar lange her, daß sich jeder orthodoxe Criminalist dem sanften Joche der Mode gefügt und sich unter die Fahne einer gewissen Strafrechtstheorie gestellt hat. Es war dies eine schöne Zeit, die Zeit der Strafrechtstheorie, die Zeit wo der juristische Himmel mit Baß-

14) Le Gravérend, traité de la législation criminelle. Paris 1816. II. Vol. Bourguignon, dictionnaire raisonné des lois pénales. III. Vol. 1811. Berriat St. Prix, cours de droit criminel. Grenoble 1818.

15) In dieser Beziehung ist auf die Schriften von Sam. Romilly, Bentham, (Papers on codification 1817) und Brougham zu verweisen.

Digitized by Google

geigen hing und metaphysische Tausendkünstler die Welt mit ihren überspannten Ideen folterten, und wo geistvolle Criminalisten, aufgebracht über diesen scientivischen Unfug, das Gesicht in ernste Falten legten, und sich die Mühe gaben, fratzenhafte Ideen der sogenannten criminalistischen Spekulation durch eine Widerlegung anzuerkennen, anstatt diesen Unrath entweder ganz zu ignoriren oder wenigstens mittelst ihrer Auctorität zu Grunde zu lächeln. Freilich jetzt ist diese juristische Carnavalszeit so ziemlich vorüber, man kann es schon wagen, keiner förmlich enrolirten oder legitimen Strafrechtstheorie [16]) anzugehören. Der Entwurf ist keiner Theorie unbedingt gefolgt, oder hat keine Theorie absolut an die Spitze gestellt. Der Entwurf will hauptsächlich Rechtszustand im vollen Umfang des Worts, und betrachtet die Strafen als *nothwendige Uebel* zu dessen Aufrechthaltung, und straft nur soweit, als ihm die Handhabung der rechtlichen Ordnung dadurch bedingt scheint. Dabei gilt ihm als Prinzip für die Quantität und Qualität der Strafen, daß der Schuldige eine Strafe erleiden solle nach dem Maaß und Grade seiner Verschuldung. Wenn man will, nenne man dieses System die Theorie der Gerechtigkeit. Rossi hat bekanntlich in neuerer Zeit diese Rechtstheorie construirt, die, wie Jagemann (die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, S. 27) richtig bemerkt, später wohl zur Alleinherrschaft gelangen wird. Gerechtigkeit ist mithin der durchgreifende Ge-

---

[16]) Hätte ich in dem Entwurf das Prinzip der Strafverwandlung sanctionirt, so würde ich fünfjährige Zwangsarbeit dem Durchlesen aller bisher erschienenen philosophischen Abhandlungen über die Begründung des Strafrechts gleichgestellt haben. Ein gewisser Freiherr Friedrich von Preuschen hatte in der neuesten Zeit den Muth, durch seine Begründung des Strafrechts, Darmstadt 1835, diesen Theorienmist wieder aufzurühren, zudem hat er sich auch kurz gefaßt (die Schrift enthält nur 104 Seiten); er verdient aus beiden Rücksichten die Canonisation!

Digitized by Google

danke des Entwurfs; Gerechtigkeit war die Richtschnur, wornach die einzelnen Strafsanctionen festgesetzt sind. Mit diesem Grundsatz, sagt Abegg [17]), stimmt das unbefangene Rechtsgefühl und der gesunde Verstand auch des gemeinen Mannes überein. Der Schuldige, wenn er zur Einsicht gelangt ist, weiß es, daß ihm in der Strafe sein Recht wiederfahre, daß er *nach* seiner Uebertretung und *wegen* derselben bestraft werde, nicht aber — gleichsam als wenn seine Verwirkung an sich nichts zu bedeuten hätte, — daß er lediglich darum büßen soll, damit er selbst oder Andere eine Abschreckung für die Zukunft erfahren ꝛc. Aehnlich äußert sich die Volksstimme.

Bisher wurde kurz, d. h. andeutungsweise — von einer ausführlichen Erörterung kann natürlich keine Rede sein — über die Bearbeitung und Auffassung des Entwurfs, sowie über den darin herrschenden Geist und das Strafprinzip gesprochen, d. h. es wurde der allgemeine Standpunkt angegeben, von welchem ein republikanisches Strafgesetzbuch betrachtet werden muß. Es bleibt hier nur noch übrig, gedrängt die Gründe darzustellen, warum einzelne, besonders in die Augen fallende legislative Paradoxen in den Entwurf aufgenommen wurden. Ich weiß zwar recht gut, daß sie dem Anathema der rechtgläubigen Juristenwelt sicher entgegen gehen, allein ich möchte ihr hier doch zu bedenken geben, daß ich über meine juristischen Ketzereien lange und viel nachgedacht, und daß, wenn sie mich etwa einer Exception würdigen sollte, mindestens keinen ganz unvorbereiteten Gegner finden wird! —

[17]) Die verschiedenen Strafrechtstheorien in ihrem Verhältnisse zu einander und zu dem positiven Rechte und dessen Geschichte. 1835. Dann: Hepp über die Gerechtigkeits- und Nutzungstheorien des Auslandes. Heidelberg 1834.

Digitized by Google

§. 1.

Anfangs war man über die originelle Abstufung aller unerlaubten Handlungen in crimes, délits und contraventions [18]) ganz begeistert, diese Begeisterung ließ jedoch später nach, bis sie zuletzt in jenen neuerungssüchtigen Tadel, der jedoch nichts Bessers zu schaffen weiß, überging. Da diese Eintheilung zweckmäßig und höchst einfach, so ahmte sie der Entwurf nach, jedoch unter gewissen Modificationen, ohne welche indessen der fragliche Tadel nicht als ganz ungerecht erscheinen dürfte.

Ein ungenannter Jurist hat in das neue Archiv des Criminalrechts [19]) einen kleinen Aufsatz über den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen niedergelegt, und darin hauptsächlich nachzuweisen gesucht, daß die Abstufung in crimes und délits mit großen Nachtheilen verbunden wäre. Recht hat der Verfasser, wenn er den Umstand rügt, daß die Gesetzgebungen, wie z. B. die baierische, die Strafen als das principium cognoscendi eines Verbrechens oder Vergehens betrachten, und dann davon vor ausgefälltem Urtheil in Ansehung des eintretenden Strafverfahrens, z. B. bezüglich auf Specialinquisition, und Beweismittel u. dgl. einen Unterschied abhängig machen, da doch erst durch das Endurtheil bestimmt werden soll, welche Strafe eintrete, um dann mit Zuverlässigkeit wissen zu können, ob es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt.

Eben so tadelnswerth sind ferner die Gesetze, wenn sie bei der Abgrenzung aller unerlaubten Handlungen, in Verbrechen und Vergehen in manchen Fällen den Zufall eine Hauptrolle spielen lassen, vom Zufall abhängen lassen, ob Jemand seine Ehre verlieren oder behalten soll, dies findet

[18]) Code pénal, Art. 1.
[19]) Band II, Heft 3, Nr. 17.

Digitized by Google

namentlich da statt, wo die Qualification von einem gewissen Quantum und von einer gewissen Zeit abhängig ist. Wenn z. B. A. 24 fl. 59 kr. gestohlen, so ist er kein Verbrecher [20]), während er durch die Mehrwegnahme eines einzigen Kreuzers zum ehrlosen Verbrecher gestempelt wird. Oder ist der von A. Verwundete 21 Tage [21]) krank oder arbeitsunfähig, so ist der Thäter ein Verbrecher, während ein Anderer, der dieselbe Wunde beigebracht, die aber glücklicherweise einen Tag früher geheilt wurde, nur ein délit verübt. In diesem Fall wird leider auch nur zu oft der Humor und die Geschicklichkeit behandelnder Aerzte wichtig.

Diesen Mängeln ist übrigens leicht zu begegnen, und dann ist die Unterscheidung musterhaft zu nennen. Im ersten Fall stelle man nur den Grundsatz auf: Quilibet praesumitur bonus donec probetur contrarium, im zweiten Fall lasse man über die Qualificationen ja nicht durch den bloßen Zufall entscheiden, namentlich bedinge man das Verbrechen des Diebstahls nicht durch das jämmerliche Moment einer bestimmten Geldsumme, sondern suche eine realere Grenze; oder bei der Körperverletzung lasse man dem Richter — oder man muß es vielmehr thun — freie Hand, in welchen Fällen auf ein crime oder délit nach Beschaffenheit der Verwundung zu erkennen sei. Beim Diebstahl fordert daher der Entwurf zur Qualification keine bestimmte Geldsumme, und bei der Körperverletzung verlangt er dazu eine längere Zeit andauernde Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit.

Nimmt man die mehr besprochene Unterscheidung unter den oben aufgeführten Modificationen an, so ist sie, recht wenig gesagt, immer noch besser, als die unglückselige Abstufung in Verbrechen und Polizeiübertretungen. Abgesehen von der heillosen ewigen Grenzverwirrung sieht man sich

---

[20]) Baierisches Strafgesetzbuch, Art. 379.
[21]) Code penal, 309.

Digitized by Google

überdies genöthigt, viele Handlungen in die Classe der Verbrechen zu werfen und sonach die damit verbundenen Rechtsfolgen eintreten zu lassen, während doch der Mittelbegriff délit wenigstens als ein wohlthätiges medium temperans erscheint. Eben so wenig nahm endlich der Entwurf bei seiner Classification auf eine Rechtsverletzung als Unterscheidungsmerkmal der einzelnen Vergehen Rücksicht, sondern sein einziger Maaßstab war die subjective und objective Gefährlichkeit der Uebertretung.

§. 2.

Von der gewöhnlichen Strafscala der Gesetzbücher ist der Entwurf in mancher Beziehung bedeutend abgewichen.

Er theilt die Strafen in entehrende und nicht entehrende, und rechnet zu den ersten blos die Todesstrafe und Zwangsarbeit.

Was die Todesstrafe betrifft, so möchte sich der Entwurf den sentimentalen Modeansichten [22]) unserer Zeit nicht anschließen, sondern er behielt dieselbe bei, beschränkte sie jedoch blos auf den qualificirten Mord.

Ich kann und will nicht auf die berühmte Controverse über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Todesstrafe eintreten, sondern ich ließ bei Beibehaltung der Todesstrafe Alles auf die Frage ankommen, ob das Volk, wofür der Entwurf etwa bestimmt wäre, in der Todesstrafe eine Garantie für seine Rechtssicherheit findet oder nicht, und ob es nicht Personen giebt, die nur durch den Gedanken an die gewissen Verbrechen gedrohte Todesstrafe vor der Begehung

22) Charles Lucas, du système pénal et du système repressiv en genéral, et de la peine de mort en particulier, à Genève et Paris 1827, troisieme partie, pag. 259 suiv., und du système pénitentiaire en Europe et aux États-unis. à Paris 1828. Siehe noch die Schrift: der Justizmord, ein Votum der Kirche.

Digitized by Google

dieſer Verbrechen abgehalten werden [22]). Manche Strafgeſetzbücher, wie z. B. das franzöſiſche [23]) und baieriſche [24]), verbinden mit gewiſſen entehrenden Strafen den bürgerlichen Tod als Nebenfolge. Der bürgerliche Tod mit ſeinen empörend barbariſchen Folgen iſt aus dem Entwurf weggeblieben und ſtatt deſſen wurde an die entehrenden Strafen bloße Interdiction aller bürgerlichen Rechte während der Strafzeit geknüpft. Die Zweckmäßigkeit dieſer Beſtimmung bedarf keiner weitern Exegeſe, ſie begreift ſich von ſelbſt [25]).

---

22) Mittermeier, über den neueſten Stand der Anſichten in England, Nordamerika, Frankreich, Italien und Deutſchland, betreffend die Aufhebung der Todesſtrafe. Archiv des Criminalrechts (neue Folge). Jahrg. 1834. II. Stück. S. 226. Die Theorie hat bezüglich auf Todesſtrafe allerlei Schönes aufgeſtellt, allein ob ſich dies Alles ſo in Praxi durchführen läßt, iſt eine andere Frage. Auch ich bedaure mit dem Rapport du comte de Bastard an die franzöſiſche Pairskammer, daß es noch nicht an der Zeit iſt, das Experiment der Abſchaffung zu verſuchen. Siegwart Müller, der gleichfalls recht fromm die Abſchaffung der Todesſtrafe wünſcht, meint aber dennoch, daß man in den democratiſchen Cantonen der Schweiz jeden als einen Thoren verlachen würde, der die Unzuläſſigkeit der Todesſtrafe behaupten wollte. Siehe ſein Strafrecht der Cantone Uri und Schwyz ꝛc. S. 145.

23) Code pénal, Art. 18. Ueber das Weſen des bürgerlichen Todes ſiehe man Code Napoléon, Art. 25 und Art. 1982. Man vergleiche damit Kleinſchrods Aufſatz im neuen Archiv des Criminalrechts, II. Band, S. 65.

24) Baieriſches Strafgeſetzbuch, Art. 7.

25) Bei Gelegenheit der Discuſſion in der franzöſiſchen Pairskammer über das Geſetz vom 28. April 1832, die Verbeſſerung der Criminalgeſetzgebung betreffend, ließ ſich der Herzog v. Decazes über die Inhumanität des bürgerlichen Todes dahin vernehmen, daß er erklärte, er hätte bei dieſer Gelegenheit die Abſchaffung dieſer Beſtimmung gefordert, würde ihm nicht der Juſtizminiſter erklärt haben, daß er ein die Aufhebung dieſer Verordnung bezweckendes projet ministériel den geſetzgebenden Behörden vorlegen werde. Siehe Moniteur von 1832, S. 777.

Digitized by Google

Es ist bisher immer üblich gewesen, die zu einer entehrenden Strafe verurtheilte Person entweder die ganze Strafzeit hindurch oder doch wenigstens größtentheils in Eisen zu schmieden, oder die Unglücklichen Kugeln bei ihrer Arbeit nachschleppen zu lassen. Diese Maaßregel ist durchaus ungereimt, barbarisch, ja sogar zwecklos. Denn was kann es nützen, bemerkt Zachariä [26]), wenn der Sträfling im Zuchthaus eine Kette mit sich herum schleppt, für Andere eine Störung, für ihn bald keine Last und kein Schimpf mehr. Der Nachtheile nicht zu gedenken, die möglicherweise aus dieser schimpflichen Bewaffnung entstehen können, denn in der That nicht zu selten sind die Beispiele, daß bösartige entschlossene Sträflinge mit dem Eisenwerk auf die Hirnschale ihrer Wächter die Geschichte ihrer Flucht geschrieben.

Wenn der Entwurf verordnet, daß die Zwangssträflinge auf keine entwürdigende Art zu öffentlichen schweren Arbeiten gebraucht werden sollen, so hat er dabei seinen gedoppelten Grund, einestheils enthält der umgekehrte Fall für das Publikum ein öffentliches Aergerniß und wirkliche Beleidigung, anderntheils und hauptsächlich zieht eine solche Behandlung unabweislich eine völlige Entehrung nach sich, und vertilgt zuverlässig den letzten noch glimmenden Funken eines ohnehin schon hinsterbenden Schamgefühls.

Da ich fest überzeugt sein kann, daß ein Entwurf zu einem republikanischen Strafcodex gewiß nicht der Vorwurf übergroßer Milde trifft, wenn er in seinem Strafsystem von körperlicher Züchtigung, Brandmarken [27]), öffentlichem Ausstellen u. dgl. Strafgattungen nichts wissen will, so halte ich jedes weitere Wort über diesen Gegenstand für verloren.

[26]) Entwurf zu einem Strafgesetzbuch, S. 10.

[27]) Der Art. 14 des französischen Gesetzes vom 28. April 1832, über Verbesserung der Criminalgesetzgebung, schafft diese Strafart ab, und hat somit das sogenannte hocheivilisirte Frankreich von der deshalb so lange getragenen Schande „tandem aliquando“ rein gewaschen.

Digitized by Google

Von größerer Wichtigkeit ist hingegen die Frage über die Zweckmäßigkeit perpetueller Freiheitsstrafen. Dieser Punkt ist bis jetzt wenig oder gar nicht erörtert, oder er wurde höchstens gelegenheitlich bei andern Streitfragen, jedoch unter veränderter Voraussetzung mit ins Spiel gezogen. Kurz, daß heut zu Tage in Europa das Institut ewiger Freiheitsstrafen in alle positive Strafgesetzgebungen übergegangen, steht rechtshistorisch fest.

Die alten heidnischen Römer [28]) und die Neger [29]) auf Haity haben das christliche, civilisirte Europa an Humanität übertroffen, sofern nämlich die ersten eine lebenswierige Einsperrung nicht als primitive Strafe erkennen, die letzten dagegen unter aller Voraussetzung nur temporäre Freiheitsstrafen zulassen.

Der Hauptgrund, aus welchem die Criminalisten und Criminalpolitiker für die Beibehaltung lebenswieriger Gefängnißstrafen zu stimmen scheinen, soll in der angeblich hohen Gefahr für den status juris der Gesellschaft bestehen, namentlich ist man des Dafürhaltens, daß dann die schweren Verbrecher theils der wohlverdienten Strafe entgehen, theils und insbesondere nach erstandener Strafzeit mit um so gefährlichern Vorsätzen und Intentionen in den Kreis ihrer Mitbürger zurückkehren möchten. Das Gewissen, welches an der Humanität dieser Einrichtung zweifeln will, sucht man dadurch zu beschwichtigen, daß durch einen Begnadigungsakt das formelle Recht mit dem materiellen ausgeglichen werden könne, wenn anders das subjective Verschulden mit

28) Ulpianus lib. 9 de officio proconsulis, dann fr. 8 §. 6, 7, digest. de poenis (48, 19.) Konopak, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 13, S. 349. In dem Aufsatze über die Dauer einer zeitigen Freiheitsstrafe.

29) Code Henry de loi criminelle, correctionelle et de simple police. Spangenberg, über das Strafgesetzbuch des Negerkönigs Heinrichs I. auf Haity. Neues Archiv des Criminalrechts, Band II, S. 393.

Digitized by Google

der starren Objectivität der Gesetze im concreten Fall collidiren sollte. Damit vergleiche man folgende Gegengründe.

Wenn die positive Gesetzgebung eine Strafdrohung erläßt, so muß sie immer so beschaffen sein, daß sie unter allen Voraussetzungen wo möglich auch wirksam werden kann, zeigt sich nun aber im Leben und in der Erfahrung die moralische Unmöglichkeit der Durchführung einer solchen Drohung, so läßt sich vor dem Richterstuhle der Vernunft die Fortexistenz einer solchen Drohung, die dann nothwendig zu einer bloßen Scheindrohung herabsinken muß, nie und nimmermehr rechtfertigen. Dieser Satz gilt insbesondere von dem Institut der ewigen Freiheitsstrafen.

Würde eine Person zu einer ewigen Einsperrung verurtheilt, so sind dabei nur zwei Fälle möglich, entweder ist die Person minder verdorben, verstockt und minder gefährlich für die bürgerliche Gesellschaft, und zeigt sie während dem Erdulden ihrer Strafe nach Verlauf von fünf oder mehreren Jahren wirkliche Spuren von Besserung, und hat sie sich während ihrer Strafzeit in der Anstalt ganz musterhaft betragen, so ist die oberste Behörde nirgends so inhuman und grausam, daß sie nicht nach acht oder zehn Jahren Gnade für Recht ergehen läßt.

Schon schwieriger soll es im zweiten Falle sein, wenn nämlich die mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe belegte Person für die äußere Ruhe und Sicherheit sehr gefährlich oder sehr verdorben unverbesserlich ist; allein auch diese Besorgniß zeigt sich bei einer nähern Betrachtung als ungegründet.

Man nehme immerhin einen höchst gefährlichen Verbrecher, mag er dabei auch eine noch so hohe physische und geistige Kraft besitzen, diese Kraft wird gebrochen durch eine zwanzigjährige, sage zwanzigjährige schwere Einsperrung. Man lasse ein solches Individuum zwanzig Jahre Kerkerluft athmen, zwanzig Jahre spartanische Suppen essen, zwanzig

Digitized by Google

Jahre zu den schwersten Arbeiten unter der heißesten Sonne, unter der schneidendsten Kälte hinknuten, man wird zuverlässig die traurige Ueberzeugung gewinnen, daß solche Personen mit ihrem zerarbeiteten Körper, mit ihrer Willenskraft cultivirt unter der eisernen Dressur gefühlloser Wärter höchstens im Stande sind, aus dem theilnehmenden Auge eine menschliche Thräne, aber ewig nie mittelst Furcht und Schrecken das Blut aus der Wange zu locken. Findet Jemand dies Colorit zu scharf gezeichnet, der reise nach Frankreichs Seehäfen und sehe entlassene Galeerensclaven aus dem Bagno wanken.

Daß nun aber solche Menschen, die zur ewigen Einsperrung verurtheilt sind, nach einem Zeitraum von zwanzig Jahren gleichfalls begnadigt werden, kann in der That nicht befremden, wenn man anders bedenkt, daß ja die obersten Behörden Gefahr laufen müßten, den moralischen Abscheu des Volks zu erregen, und mit dem Epitheton kannibalischer Grausamkeit gebrandmarkt zu werden, wofern sie es wagen sollten, solchen bedaurungswürdigen Menschenruinen dem levitischen Grundsatze: fiat justitia et pereat mundus zu liebe die eingereichten Begnadigungsgesuche abzuschlagen. Demzufolge ist die Strafart ewiger Einsperrung am Ende weiter nichts, als eine criminal-legislative Vogelscheuche, die beim Lichte betrachtet nichts für und alles gegen sich hat.

Was übrigens das Institut ewiger Freiheitsstrafen zu einem vollendeten criminalistischen Nachstück stempelt, ist, daß die leidige Begnadigungscomödie als einziger Lichtpunkt im Vordergrunde erscheint, ein Institut also nur zu wirksam wird, das, wo nur immerhin möglich, aus der Rechtswissenschaft gestrichen sein sollte, ein Institut endlich wirksam wird, wodurch das Recht verdrängt und der Vernunft der Gerechtigkeit Hohn gesprochen wird [30]). Nur in einem Staat, räsonnirt

[30]) Siehe darüber meine Schrift: das Geschwornengericht aus

vortrefflich in dieser Hinsicht Feuerbach [31]), wo barbarische Criminalgesetze herrschen, ist die Begnadigung zu entschuldigen, ja selbst nothwendig, als eine traurige Nachhülfe der Gesetze, als ein trübseliges Surrogat der schlafenden Gesetzgebung. Aber in einem Staate, wo die Gesetze mild und in einem gerechten Ebenmaaß mit dem Verbrechen stehen, ist sie durchaus zu verwerfen, und kann keinen andern Zweck haben, als das Ansehen der Strafgesetze zu untergraben [32]).

Aus diesen Gründen fühlte sich der Entwurf bewogen, gegen das Institut perpetueller Freiheitsstrafen den legislativen Bannstrahl zu schleudern.

Der Entwurf wollte auch nichts von Vermögensstrafen wissen, und zwar, weil sich gegen diese Strafart, außer der ungleichen Wirksamkeit auf Arme und Reiche und der ungerechten Wirksamkeit auf unschuldige Dritte, noch hauptsächlich der Umstand einwenden läßt, daß sich dabei am Ende kein anderer Strafzweck nachweisen läßt, als eine unselige Finanzspeculation von Seite der Staatscasse.

Endlich hat der Entwurf die Strafe der Verbannung nur politischen Vergehen gedroht, und zwar, weil diese Strafart theils in einem durchaus vernünftigen Verhältnisse mit dem Vergehen steht, theils und hauptsächlich insofern die inhaltsschweren Gründe und Zweifel, welche man gegen diese Strafe vorgebracht, unter den gegebenen Voraussetzungen

historischen, straf- und staatsrechtlichen Gesichtspuncten betrachtet. S. 88, 89. Bern 1835.

31) Critik des Kleinschrodischen Strafentwurfs für die churfalzbaierischen Staaten. Thl. II, S. 237.

32) Feuerbach hat übrigens durch seinen bekannten Strafentwurf von 1812 sich des von ihm so schön gerügten Fehlers schuldig gemacht. Denn bis jetzt hat nicht leicht eine positive Strafgesetzgebung so viele Begnadigungsanträge ins Leben gerufen, als das baierische Strafgesetzbuch, was bekanntlich fast Wort für Wort der Feuerbach'sche Strafentwurf ist. Vergleiche in dieser Hinsicht: Hepp, critische Darstellung der Strafrechtstheorien. S. 96. Heidelberg 1829.

Digitized by Google

keine Anwedung finden. Es ſtreitet nämlich offenbar gegen ſtaatsnachbarliche Verhältniſſe und völkerrechtliche Grundſätze, wenn ein Staat ſeinen Auswurf, d. h. die Verbrecher, einem andern ungefordert aufhalſen will [33a]), womit noch der Umſtand in Verbindung zu bringen, daß die verwieſenen, gemeinen Verbrecher, ſollen ſie auch ganz in fremdem Staate tolerirt werden, vermöge ihrer jämmerlichen Stellung in der Regel nothwendiger Weiſe zu neuen Verbrechen angetrieben werden müſſen.

§. 3.

Zu den abgeſchmackten Streitfragen wovon die Literatur des Criminalrechts wimmelt, gehört auch die über den Anfangspunkt der Strafbarkeit von Verſuchshandlungen.

Die criminaliſtiſche Katzbalgerei drehte ſich insbeſondere um die Frage, ob ſogenannte Vorbereitungshandlungen zu einem Verbrechen ebenfalls als ſtrafbarer Conat betrachtet werden ſollen. Es iſt hier nicht der Ort auf dieſen Gegenſtand, der ſeine Celebrität einzig und allein criminaliſtiſchen Scholiaſtikern verdankt, näher einzugehen, nur ſo viel iſt hier zu bemerken, daß bei der Lehre vom Verſuch, der Entwurf von dem einfachen Grundgedanken ausgegangen, nur äußere, d. h. ſinnlich wahrnehmbare und einen wirklichen Anfang von Ausführung enthaltende Handlungen und Thaten einer Beſtrafung zu unterwerfen. Denn die gegentheilige Annahme müßte in der Conſequenz nothwendig dahin führen, manche an ſich ganz erlaubte Handlungen zu beſtrafen und zwar blos wegen der präſumtiv gefährlichen Abſicht gegen den ſchon im römiſchen Rechte niedergeſchriebenen Vernunftſatz: cogitationis poenam nemo patitur [33b]). Daher

[33a]) Trummer, zur Philoſophie des Rechts, S. 156, dann Mittermaier im neuen Archiv, Bd. 10, S. 121 in dem Aufſatze: Bemerkungen über den Entwurf des Strafgeſetzbuchs für das Königreich der Niederlande.

[33b]) Lex 18, pand. de poenis (48, 19.)

hat auch der Entwurf das Anschaffen von Materialien zur Begehung eines Verbrechens, vorläufige Erkundigung über Gelegenheit und Ort der Ausführung, sowie endlich das Eingehen und Abschließen von verbrecherischen Verbindungen, die jedoch noch nicht zu Thaten geschritten, für durchaus straflos erklärt.

Dazu kommt nun noch, daß es in den meisten Fällen ganz ungewiß [34]), ob erstens der Handelnde überhaupt auch die Willenskraft hatte das intentirte Verbrechen zu realisiren, und zweitens, daß die Verbrechen größtentheils in der ersten auffallenden Hitze, in einem gereizten Gemüthszustand, also in einem Zustande beschlossen werden, der nur momentan wirkend bald wieder der ruhigen Ueberlegung, Besonnenheit und Reue Platz machen kann. Eine criminelle Bestrafung wäre in diesem Fall im höchsten Grad barbarisch, wenn man bedenkt, daß die Strafen außerordentliche, ungewöhnliche und nur in subsidium zulässige Mittel zur Aufrechthaltung des Rechtszustandes erscheinen, also nur dann eintreten sollen, wenn sich der Staat gleichsam nothgedrungen zu diesem Mittel versteigen [35]) muß; daß aber der Staat schon bei Vorbereitungshandlungen sich in diesem moralischen Nothstande befinde, ist doch wohl eine zu ungereimte Annahme.

Diese legislativ sowohl als doctrinär anerkannte Ungereimtheit der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen hat jedoch gleichfalls sowohl in rechtsphilosophischer doctrinärer, als legislativer Beziehung gewichtvolle Gegner gefunden [36]). In der letztern Hinsicht ist hier insbesondere der Code pénal

[34]) Hepp, Beiträge zur Lehre vom Hochverrath nach gemeinen und nach bernerischem Strafrechte. S. 49.

[35]) Daß die Römer die Strafen auf die eben bezeichnete Weise aufgefaßt, ist schon längst zur rechtshistorischen Gewißheit erhoben. Vergleiche Burkhardi, das Rechtssystem der Römer. S. 211.

[36]) Montesquieu, esprit des loix, lib. XII. chap. 11. Mittermaier im neuen Archiv des Criminalrechts und dessen neuester

Art. II. anzuführen, welcher nur actes extérieures gestraft wissen will, die einen commencement d'exécution enthalten. Im Ganzen gleichlautend ist auch der Art. 46 des neuen baierischen Strafentwurfs, der Art. 38 des hanöverischen Strafentwurfs und das österreichische Strafgesetzbuch Art. 7, insofern sie alle wirkliche Ausführung in sich schließende Handlungen verlangen.

Der Entwurf fordert außerdem zur Strafbarkeit einer Versuchshandlung eine gefährliche Objectivität, d. h. solche Mittel, wodurch das beabsichtigte Verbrechen in der That vollführt werden kann. Wenn daher, um des elegans disciplinae exemplum anzuführen, Jemand seinen Gegner durch Gift morden will, und ihm nur Zucker gegeben hat, so kann hier von keiner Bestrafung die Rede sein, weil es am corpus delicti des Giftmordes fehlt, wozu wahres Gift und kein Zucker gehört [37]). Die gegentheilige Ansicht hat die würtembergische Criminalpraxis aufgenommen. Knapp bezeugt nämlich, daß *solche* Versuche bestraft werden, welche mit *objectiv nicht gefährlichen Mitteln* begangen wer-

---

Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland S. 174 u. 175, Bd. II, S. 602 u. fg. Bd. XI, S. 356. Le Liévre de conatu deliquendi. Lovanic 1828, pag. 274.

Gönner, in den Motiven zum neuen baierischen Strafentwurf vom Jahr 1822. Bauer, in den Motiven zum hanöverischen Strafentwurf, endlich Pratobevera, Materialien zur Gesetzgebung. Bd. VI, S. 372.

37) Mittermaier, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 1, S. 184 u. 85 und Bd. 6, S. 356, Nr. 9. Unbegreiflicher Weise hat dieser Rechtslehrer seine richtigen Ansichten, die ihm ein nachtheiliges Generalisiren zu involviren schienen, in dieser Hinsicht dahin *verbösert*, daß solche Handlungen nicht als ganz straflos, sondern als entfernter Versuch zu betrachten. Im ganzen gleicher Ansicht ist Escher, Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft, S. 167. Siehe dagegen Heffter, Lehrbuch des Crimnalrechts, S. 80 u. 81, und endlich Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 42, Not. e.

Digitized by Google

den, wie z. B. Versuch der Vergiftung mittelst einer nicht giftigen Substanz [38]). Die übrigen Bestimmungen über die Lehre vom Versuch enthalten nichts Abweichendes von der gemeinrechtlichen Ansicht, und bedürfen daher auch keiner Erörterung.

§. 4.

Vielleicht wird Mancher dem Entwurf bei der Bestrafung der Amtsverbrechen wegen seiner allzugroßen Strenge eine legislative Inconsequenz vorwerfen. Dies hängt indessen mit dem Umstand zusammen, daß die positive Gesetzgebung bisher eine übergroße Nachsicht gegen verbrecherische Beamte beobachtet hat. Die libri terribiles [39]) — die Carolina schweigt ganz über diesen Gegenstand — und das französische Strafrecht [40]) behandeln z. B. die Beamten, die in Erfüllung ihrer Berufspflichten ein Amtsverbrechen begingen, so ungemein glimpflich und landesväterlich, daß man sich diese Nachsicht nur aus der despotischen Richtung erklären kann, welche diese Gesetzgebungen in ihren Grundideen genommen haben. Der Code des délits et des peines von 1795 war gewiß republikanisch oder doch mindestens republikanischer als der Code pénal des Kaiserreichs, allein er bestrafte jeden Fehltritt eines Beamten unnachsichtlich streng, während Napoleon durch seinen Code von 1810 nur ausnahmsweise, aber dann empörend straft, wie z. B. die dépositaires publics [41]), in der Regel hingegen, d. h. in allen andern Fällen, wo es sich z. B. um ein attentat à la liberté des citoyens [42]) oder um ein abus d'autorité [43]) handelt, freundlich durch die kaiserlichen Finger sieht.

---

[38]) Siehe Knapp, das würtembergische Criminalrecht, Abtheil. 1 S. 35, 36.
[39]) Dig. (48. 11.) Cod. (9. 27.)
[40]) Code pénal. Art. 114 bis 131 inclusive.
[41]) Code pénal. Art. 170.
[42]) Code pénal. Art. 114 u. 115.
[43]) Code pénal. Art. 184.

Digitized by Google

Der Entwurf ist sicher nicht zu streng bei Bestrafung verbrecherischer Beamten, will man nur den legislativen Schlendrian vergessen, oder besser sich darüber hinwegsetzen, und diesen Gegenstand aus apriorischen Gesichtspunkten betrachten, so wird man finden, daß Beamte als Männer, denen das Volk ein besonderes Vertrauen schenkt, außer dem eigentlichen Amtsverbrechen überdies die öffentliche Meinung auf schnöde Weise betrogen hatten. Dazu kommt nun noch die unberechenbar nachtheilige Rückwirkung auf das öffentliche Wohl der Staatsbürger, wenn man bei der Beamtenkaste durch eine allzu gelinde Bestrafung den Reiz zu Mißbrauch ihrer Gewalt erhöhen wollte, wodurch der Beamte natürlich nur zu leicht von der Staatsgewalt mißbraucht werden könnte. Daß nun endlich die Beamten, welche die Aufrechthaltung der Verfassung und Gesetze beschworen, durch eine Gesetz- und Verfassungswidrigkeit noch einen Meineid begehen, ist endlich noch als Nebenrücksicht dabei in Betracht zu ziehen.

Somit ist das Verbrechen eines Beamten aus drei andern heterogenen Verbrechen zusammengesetzt:

1) Aus dem eigentlichen Mißbrauch der Amtsgewalt,
2) Betrug,
3) Meineid.

Dies Kleeblatt von Verbrechen wird wohl hinreichen, die strengen Strafsanctionen des Entwurfs gegen beamtete Uebelthäter zu rechtfertigen.

§. 5.

Unstreitig wird wohl der juristischen Legitimität im Entwurf nichts mehr Hohn sprechen, als die Stellung und Bestrafung der Vergehen gegen die Sicherheit und Existenz des Staates.

Man war bisher gewöhnt die lex V. codicis de crimine majestatis als die Hauptquelle in dieser Lehre anzubeten und

Digitized by Google

sie wo möglich überall treu als Maaßstab bei Aufstellung der Gesetze gegen sogenannte Hochverräther zum Grunde zu legen.

Muß es gleich jeden vernünftigen, freidenkenden Juristen und Menschen mit dem tiefsten Schmerz erfüllen, wenn berühmte Criminalisten über die Frage streiten[44]), ob die lex V. codicis in ihrer furchtbaren Allgemeinheit zur Stunde noch als gemeinrechtliches, gültiges Gesetz gegen Hochverrath anzusehen sei, wenn geistvolle Männer sich streiten, ob die Wissenschaft Ausgeburten rasender Tyrannei und Unvernunft oder ob sie Vernunft und Menschlichkeit heiligen soll, so ist es auf der andern Seite eine etwas erfreuliche Erscheinung, wenn das unheimliche, schreckliche Dunkel der Hochverrathsgesetze — freilich nur auf die bescheidenste Weise — von gleich verdienten, sogar monarchischen Strafrechtslehrern, wie z. B. Mittermaier[45]) und Seuffert[46]), beleuchtet worden. Sie hatten wirklich viel gewagt diese Männer, durch ihre nur zu gerechten Klagen über die freiheitsmörderische Unbestimmtheit der Strafgesetze gegen Staatsverbrechen, namentlich wenn man bedenkt, daß alle Strafgesetzgebungen ohne Ausnahme zur Stunde noch mit mehr oder weniger Animosität die sogenannten Hochverräther verfolgen und zerfleischen, wenn man endlich bedenkt, daß die Juristen bisher mit einer heiligen Scheu, einer wahren Gewissens- ja Todesangst die Lehre des Hochverraths abgehandelt. Sobald einem deutschen Rechs-

---

44) Man siehe Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 169. Dagegen Kleinschrod: kann die lex V. codicis ad legem Juliam majestatis als ein allgemeines Gesetz gegen den Hochverrath überhaupt betrachtet werden? Im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. II, Stück 2, Nr. 2.

45) Ueber den neuesten Zustand der Criminalrechtswissenschaft in Deutschland, neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 4, S. 83.

46) Bemerkungen über politische Uebertretungen, mit besonderer Rücksicht auf einige darüber vorkommenden Bestimmungen des baierischen Entwurfs vom Jahre 1822, neues Archiv, Bd. 9, S. 30 u. 31.

Digitized by Google

gelehrten Staatsverbrechen auf den Kopf fallen, wird er wie vom Schlag gerührt, alle seine Geisteskräfte werden gelähmt und er sinkt ganz zu dem irren Zustande eines kindisch und unmündig gewordenen Geistes herab [47]). Er ist dann kein Mensch mehr, sondern nur ein Thier, das ißt und trinkt und ein — Staatsdiener. So weit Börne [48]).

Wie übrigens der Entwurf die Lehre des Hochverraths aufgefaßt, wird sicher auch jenen Juristen — von dem fressenden und saufenden Staatsdiener ist begreiflich keine Rede — die Haare zu Berge treiben, die in einem gewissen Heldenfieber es gewagt, allerunterthänigst einige allerunterthänigste Bemerkungen über die Bestrafung der Hochverräther fallen zu lassen. Mit der Bemerkung, daß es sich hier um die Redaction eines rein demokratischen Strafgesetzbuches handelt, verbinde ich das Gesuch folgende Gründe einer ernsten ruhigen Prüfung unterwerfen zu wollen.

Was den sogenannten Landesverrath oder überhaupt das Conspiriren mit den äußern Feinden des Staats anlangt, so ist der Entwurf blos insofern von der legislativen Dogmatik abgewichen, als er den Schuldigen nicht Todesstrafe, sondern zeitliche Zwangsarbeit gedroht. Der Grund dieser gelindern Bestrafung liegt in dem durchgreifenden Prinzipe der Mäßigung. Was hingegen die eigentlichen Hochverräther, d. h. solche Personen betrifft, die mit der bestehenden Fundamentalordnung unzufrieden, deren Auflösung auf gewaltsamen Wege — jedoch nicht in Verbindung mit äußern Feinden stehend — herbeizuführen suchen, so bin ich in Ansehung der Bestrafung solcher Personen in dem Entwurf durchaus revolutionär, und habe mich des Hochver-

---

47) Wer denkt hier nicht an Jarke, Kamptz und anderes servile juristische Federvieh, welches bloße Theorien über Staatsformen und freimüthigen Tadel bestehender Verfassungen für Hochverrath erklärt.

48) Briefe aus Paris, sechster Teil.

raths an den bestehenden Criminaljustizverfassungen schuldig gemacht, indem ich mich empört gegen die Gesetzgebungen aller Nationen, die durch Hochverrathsgesetze die Barbarei und Unvernunft geheiligt, und die Gerechtigkeit mit Füßen getreten, indem ich mich empört gegen die Gesetzgebungen, welche in Hochverräthern rasende Bestien erblicken, die tollen Hunden gleich durch den Schinder zu erschlagen; kurz indem ich mich gegen die Gesetzgebungen empört, welche die heiligsten Bande der Menschheit zerreißen, und die Fundamente der Welt untergraben. Mark und Bein durchdringend schreit das Blut zum Himmel, das seit Jahrtausenden bis heute jener Hochverrathsraserei zum Opfer gefallen. Durchblättert die ehernen Tafeln der Vergangenheit ihr Criminalisten mit herzlosem Herzen, ihr Karyaditen der Barbarei und Unvernunft und betrachtet die Männer, deren Herzblut am Beil des Henkers klebt, ob sie Verbrecher sind, die im Finstern schleichend ihren Mitbürgern Tod und Verderben brüten, oder ob es Männer sind, die, von den heiligsten Gefühlen durchschauert, empört über die Schmach ihrer geknechteten Mitbürger, entrüstet über die Fessel, die sich schmählich um den freigebebornen Nacken winder, für Freiheit, Wahrheit und Recht für ihre leidenden Mitbürger in die Schranken getreten, ob es endlich nicht Männer sind, die in edler Selbstverläugnung freudig ihr Leben auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt, und so die unverjährbare Bürgerschuld an dasselbe gewissenhaft abgetragen. Gleich ernst steht vor uns die Gegenwart mit ihren vielen Opfern, deren Verbrechen darin bestehen, daß sie Männer waren, ausgezeichnet durch Adel der Gesinnung, Geist, Charakter, Muth riesengroß über den Sauerteig des gewöhnlichen Philisterthums hervorragend Freiheit wollen und Recht und die politische Wiedergeburt ihres Vaterlandes!

Kommt mir nicht, ihr steifleinenen Criminalisten mit der hohlen, saftlosen Einrede, als hätte hier politische Leidenschaft

Digitized by Google

oder gar Partheiwuth die Feder geführt. Es ist zwar richtig, daß ich als Republikaner gesprochen und die Glanzseite demokratischer Glaubensgenossen hervorgehoben, allein nichts-desto weniger achte ich auch die Männer der andern Parthei als Menschen, die in ihrer Verblendung das Wohl des Volkes in der Knechtschaft statt in der Freiheit suchen. Doch der Entwurf gilt ja für Jeden, mag er nun ein Republikaner, oder ein Aristokrat die Waffe zum Umsturz der nach seiner individuellen, richtigen oder irrigen Meinung das Wohl des Vaterlandes gefährdenden Staatsverfassung ergriffen haben. Aber Toleranz und Humanität sind orthodoxen Strafrechtslehrern spanische Dörfer, diese Ideen übersteigen ihren neblichten Horizont, sie können nicht begreifen, wie man gegen solche Männer, die für Prinzipien, für Ideen begeistert, Leben, Freiheit, Glück, kurz Alles in die Schanze schlagen, human sein muß, sie können nicht begreifen, daß ein Gesetzgeber seinen Mitmenschen, der seine politischen Meinungen und Prinzipien scheinbar oder wirklich — gleichgültig — zum Wohle seiner Mitbürger zu realisiren sucht, achten muß, wie sich selbst, weil er möglicher Weise im umgekehrten Fall selbst die Waffen ergreifen würde zum Umsturz einer Staatsverfassung, die seinen Ideen zu Folge (gleichfalls scheinbar oder wirklich) das Glück seiner Mitbürger zu untergraben vermag; sie können insbesondere nicht begreifen, daß die Prinzipien überhaupt ewig im Kampfe waren, sind und sein werden, und daß ein Prinzip, sei es nun ein gutes oder böses, über das andere triumphirt, und daß das triumphirende Prinzip kein allein seligmachendes, dem jeder auf Tod und Leben zu huldigen hat; kurz kein Prinzip ist geschaffen für die Ewigkeit, sondern nur steht durch glückliche und fällt durch unglückliche Constellationen; sie können endlich nicht begreifen, daß die Sieger, d. h. die Anhänger des triumphirenden Prinzips die Besiegten oder Anhänger des besiegten Prinzips großmüthig behandeln,

Digitized by Google

großmüthig strafen, und nicht nach Kannibalenart zerfleischen sollen. Hierin liegt also der Grundgedanke der exorbitanten Auffassung des Hochverraths, der Entwurf betrachtet die Hochverräther als Besiegte und straft sie als Besiegte und nicht als gemeine, todeswürdige Verbrecher, und zwar weil sie für Ideen, für Prinzipien, deren Geltendmachung, ein heiliges und unveräußerliches Recht der Menschheit gekämpft, und in einem ungleichen Kampfe ehrenvoll gefallen sind.

Ueberdies macht sich der Staat durch die barbarische Bestrafung der sogenannten Hochverräther einer empörenden Inconsequenz schuldig, wenn er besiegte, auswärtige Feinde human, gelinde behandelt, die doch ganz andere Dinge, die Vernichtung der Staatsgesellschaft wollen, als die innern, besiegten Feinde, die nicht die Auflösung des Staatsverbandes, sondern angeblich eine bessere Form, eine bessere Materie staatlicher Fundamentaleinrichtungen beabsichtigten. Greift man sonach die Handlung auswärtig besiegter Feinde in ihren subjectiven und objectiven Gesichtspunkten auf, so enthält dies doch eher ein todeswürdiges Verbrechen als die Handlung innerer, besiegter Feinde. Allein nichts desto weniger straft das Gesetz hier human und dort barbarisch.

Zwar kann man einwenden, der auswärtige Feind stehe in keinem Bürgernexus, habe somit keinen Bürgereid geleistet. Allein dies beweist auch nicht das mindeste, und verrückt den Stand der Dinge durchaus nicht; denn erstlich ist beim Lichte betrachtet der sogenannte staatsbürgerliche Eid entweder eine erzwungene Formalität oder fade Comödie, zweitens wird der Eid gebrochen, um eine politische Existenz sich zu erkämpfen, es ist somit ein Nothstand und in einem Nothstand dürfen bekanntlich ganz andere Dinge verletzt werden, als ein bloßer Eidesschwur.

Was endlich noch die angebliche Gefahr der zu gelinden Bestrafung betrifft, so erscheinen alle Besorgnisse als

Digitized by Google

höchst unbegründet. Bei diesem vermeintlich intricaten Punkte stelle man sich nur folgendes höchst einfache Dilemma. Entweder handelt die Regierung im Geiste, im Interesse der Majorität, die sie erwählt, um Gesetz und Verfassung zu vollziehen, oder kürzer, entweder ist die Regierung ein gewissenhafter Mandatar des Volks oder nicht, im ersten Falle haben die politischen Dissenters nichts zu bedeuten, die Majorität wird immerhin der Minorität gegenüber ohne alle Gefahr Großmuth üben, im Kehrfalle aber, d. h. handelt die Regierung gegen den Willen und gegen das Interesse ihres Mandanten, mag eine *solche* Regierung im Sturme des Hochverraths untergehen, ja *sie soll untergehen*!

§. 6.

Der Artikel 258 erklärt das Verbrechen der Nothzucht durch die bloße Vereinigung der Genitalien für vollendet. Man wird vielleicht dem Entwurf eine Inconsequenz insofern vorwerfen, als sei er hier etwas zu doctrinell gewesen, indem er Punkte berührt, die in das Gebiet der Compendien zu verweisen. Bedenkt man indessen, daß sowohl die ältern als neuern Criminalisten sehr uneinig über die Entscheidung der Frage gewesen, worin das zur Vollendung der Nothzucht erforderliche Hauptrequisit bestehe, bedenkt man noch endlich, daß ein solcher wichtige Controversenknoten nur durch das Schwert der Positivität durchgehauen werden kann, wenn anders dergleichen wichtige Momente nicht dem stets wechselnden Winde der Theorien preis gegeben werden sollen, so mögen einige zu compendienmäßig klingende Bestimmungen in der Lehre von der Nothzucht zuverlässig als gerechtfertigt erscheinen.

Während einzelne Criminalisten [49]) zum objectiven That-

[49]) Carpzov, Chr. Fr. G. Meister, Püttmann, Stelzer, Dorn und Dabelow.

Digitized by Google

beſtand der Nothzucht die immissio seminis als ein nothwendiges Erforderniß anſehen, genügt einem andern Haufen [50]) von Rechtsgelehrten zum Thatbeſtand der Nothzucht die bloße Vereinigung der Geſchlechtstheile.

Abgeſehen davon, daß, wie Henke und Spangenberg mit Recht erinnern, die immissio seminis zum Thatbeſtand der Nothzucht in keiner andern Abſicht hinzugefügt wurde, als um die ihnen zu hart ſcheinende [51]) Strafſanction der P. G. O. [52]) zu mildern, ſo würde durch die Annahme der immissio seminis zum Thatbeſtande der Nothzucht, eine ſo koloſſale Widerſinnigkeit begangen, daß von der poena ordinaria der Nothzucht größtentheils gar keine Rede mehr ſein könnte, denn:

I. In manchen Fällen iſt eine immissio seminis gar nicht möglich, z. B. bei Caſtraten, Thlibiaden und verbo tenus impotenten Lüſtlingen. — Hier muß übrigens mit vollem Recht die Frage aufgeworfen werden, ob eine durch einen Caſtraten u. ſ. w. erlittene Mißhandlung für ein ehrbares Frauenzimmer geringer zu achten ſei, als die einer zeugungsfähigen Perſon?

II. Steht es in des Verbrechers Willkühr die Vollendung des Verbrechens immer zu verhindern, wenn er nur von dem Kunſtgriff der diffussio seminis des Levir Onan [53]) Gebrauch machen wollte, obgleich von ihm Alles ſchon geſchehen, was in ſeinem Zwecke lag.

III. Zu allem dem kommt nun noch das ſchmutzige, in der

---

[50]) Schaumburg, Hellfeld, Samuel von Böhmer, Weſtphal, Paalzow und Kramer, unter den Neuern aber Henke, Roßhirt, Martin, Spangenberg, v. Schirach, Jarke, Abegg, Bauer, Heffter und Feuerbach.

[51]) Daß doch die lex. 5 codicis de majestate den gutherzigen Practikern nicht zu hart geſchienen, wie ſonderbar!

[52]) Siehe Artikel 119.

[53]) Michaelis, moſaiſches Recht von den Leviratsehen. 2 Thl. §. 98, S. 139.

Digitized by Google

Regel nichts resultirende Beweisverfahren, wenn etwa ein durchtriebener Inquisit hartnäckig die immissio seminis läugnen sollte. Wer soll nun in diesem Falle den Beweis der immissio führen?

Diese kurzen Andeutungen werden hoffentlich genügen, ohne daß es nöthig sein wird auf eine genauere Erörterung dieses schmierigen Gegenstandes einzutreten.

Gleichfalls in der Absicht höchst nachtheilige Controverse wo möglich abzuschneiden, hat der Entwurf den Art. 238 für unumgänglich nothwendig erachtet [54]).

Es ist nämlich unter den Lehrern [55]) der gerichtlichen Medicin die Frage bestritten, ob das durch die gewaltsame Berührung der Zeugungstheile entstehende wollüstige Gefühl ein Frauenzimmer entwaffnen, und somit zur Gegenwehr untüchtig machen könne.

Hätte dieser gerichtlich-medicinische Streit keinen so hohen Einfluß auf die Gesetzgebung [56]) und die einzelnen Strafurtheile ausgeübt, — sofern nämlich das positive Gesetz sich über diese Streitfrage zufällig sich nicht ausgesprochen haben sollte, — so würde der Entwurf diesen Punkt allerdings unberührt gelassen haben, allein er ist zu wichtig, denn

---

[54]) In der Lehre vom Diebstahl und Raub kommen gleichfalls einige zu doctrinell scheinende Bestimmungen vor, der hier angegebene Grund kommt dort ebenfalls zur Anwendung.

[55]) Elvert in Kopps Jahrbüchern der Staatsarzneikunde. II. S. 111. Dann noch Mende, ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin für Gesetzgeber, Aerzte ꝛc. Band 4, S. 179 ff.

[56]) Elverts Ansicht ist in das baierische Strafgesetzbuch übergegangen, denn in den Anmerkungen zur Strafgesetzgebung, Bd. 2, S. 63 heißt es: das Verbrechen der Nothzucht wird aufgehoben, wenn die genothzüchtigte Person während der That etwa durch physischen Reiz der Sinnlichkeit hergerissen, in deren Fortsetzung ausdrücklich oder stillschweigend durch Unterlassung des weitern möglichen Widerstandes eingewilligt hat.

Digitized by Google

davon hängt entweder schwere Zwangsarbeit oder völlige Freiheit, je nachdem sich die Gesetzgebung zu dieser oder jener Ansicht hinneigt, ab.

Der Entwurf erklärt die Nothzucht für aufgehoben, wenn eine Frauensperson sich etwa der Einrede bedienen sollte, sie sei durch physischen Reiz so zur Sinnlichkeit hingerissen worden, daß sie dem Nothzüchtiger keinen weitern Widerstand entgegen zu setzen vermochte. Diese purgatorische Einrede kann jedoch nur zu leicht von frivolen Dirnen mißbraucht werden, indem sie anfangs Widerstand affectiren, um später ihren eignen durch Geschlechtslust bestimmten Willen im möglichen Entdeckungsfalle durch eine Nothzuchtsklage maskiren zu können. Allein die der Nothzucht angedrohte Strafe ist doch zu bedeutend, als daß man die Ehre und die Freiheit eines Bürgers weiblichen Kunstgriffen, die am Ende weiter nichts sind, als übliche, den Beischlafsact präludirende Sprödigkeiten, preis geben sollte. Außerdem bemerkt noch sehr treffend Henke [57]), wo der Abscheu vor der Gewaltthat und die Gegenwehr so leicht überwunden werden könnten, würde es nicht mehr Nothzucht sein.

Die Fragen endlich über Möglichkeit und Unmöglichkeit der Nothzucht [58]) überhaupt schicken sich besser in ein schnurriges vademecum, als in ein exposé des motifs zu strafrechtlichen Bestimmungen.

---

[57]) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin §. 177, S. 131 in den Noten.

[58]) Der Ausspruch der Leipziger Fakultät ist doch zu interessant, als daß er hier bei dieser Gelegenheit nicht der Unterhaltung wegen berührt werden sollte, er lautet wörtlich also: Non possibile nec credibile videtur, quod unus masculus nubilem virginem (excipe impubem, teneram, delicatam aut simul ebriam puellam) absque ipsius consensu, permissione, atque voluntate vitiare, aut violento modo stuprare possit: dum feminae cuilibet facilius est, si velit penis immissionem recusare, vel multis aliis modis impedire, quam viro eidem invitae plane intru-

§. 7.

Es kann natürlich nicht im Plane der gegenwärtigen Einleitung liegen, in der Lehre vom Kindermord, die bekanntlich zu den Schattenseiten der Strafgesetzgebungen gehört, auf die vielfachen Ungereimtheiten und Barbareien, welche sich sowohl die Legislation [59]) als Doctrin [60]) schuldig gemacht, näher einzugehen, sondern es sollen blos kurz die Gesichtspunkte angegeben werden, aus welchen der Entwurf des infanticidium betrachtet hat.

Der Theorie gebührt zwar das Verdienst, daß sie zuerst an der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe gegen Kindermörderinnen gezweifelt hat, aber weit mehr unstreitig haben in dieser Materie gerichtlich medicinische und psychologische Forschungen gewirkt und zwar so, daß von nun an nicht blos die ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten die Zulässigkeit der Todesstrafe bestritten, sondern auch die neuern Gesetzgebungen dieselbe größtentheils aufgehoben haben.

Muß man auch schon auf der einen Seite zugeben, daß durch Beseitigung der Todesstrafe ein tüchtiger Schritt vor-

---

dere. Paul Amman, medicina critica seu centuria casuum in faculate Lipsiensi resolutorum, dann Valentin, corpus juris medico legale. P. 1. Sect. I. Csd. XX.

[59]) Abgesehen von der Carolina haben unter den neuern Gesetzgebungen den Kindermord mit der Todesstrafe belegt, die französische (Code pénal Art. 300), die holländische (criminel wedboek voor het koningkryk Holland (Art. 103 bis 112), die Basler (Strafcodex von Basel 100 bis 106), dann die bernische (das Gesetz vom 18. Februar 1823), endlich allgemeines preußisches Landrecht, Tit. 20, §. 966, etwas gelinder, d. h. nicht mit dem Tod, aber mit langjähriger Einsperrung straft die österreichische (Hptstk. XVI, §. 122), die baierische (Art. 158), die italienische (Codice penale del regno d'Italia (Art. 433), die spanische (von 1822 P. II, Tit. 1), die tessinische (Art. 263), die St. Gallische Gesetzgebung (Codex von 1815, Art. 152).

[60]) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 237. Vergl. mit §. 40. Mittermaier, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. VII, Nr. 1, 12, 48, 23.

Digitized by Google

wärts gethan wurde, so sind die Strafen dennoch viel zu hart, wenn man sie mit den Gründen vergleicht, aus welchen man anfänglich die Todesstrafe aufgehoben hat.

Diese Gründe der mildern Ansicht liegen:

I. in der Eigenthümlichkeit der Motive der Handlung, nämlich in der Furcht vor dem Verlust der Geschlechtsehre und in der Verzweiflung endlich, in welcher die außerehelich Geschwängerte häufig den Kindermord als das einzige Rettungsmittel ihrer Ehre ergreift.

II. in dem physisch und geistig krankhaften Zustande in welchem sich die Gebährende in der Regel befindet, oder auch in der gewaltsamen Nervenaufregung, welche die sonstige ruhige Ueberlegung und Besonnenheit, mithin volle Zurechnung, ausschließt.

Dies sind kurz zusammengefaßt die Gründe, aus welchen man den Kindesmörderinnen ein privilegium levioris poenae ertheilt hat. Dies privilegium scheint aber ein odiosum zu sein, wenn man der Todesstrafe zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe surrogirt.

Der Entwurf ging von folgenden Grundsätzen aus: Wenn von der vollen Strafe des Gesetzes die Rede sein soll, so muß nothwendiger Weise der Schuldige sich auch in einem solchen Zustande befinden, worin ihm die That vollständig zugerechnet werden kann. Da nun aber durch gerichtlich medicinische Forschungen gleichsam axiomatisch festgestellt ist, daß beim Weibe schon während der Schwangerschaft krankhafte, auf die Gemüthsstimmung einwirkende Veränderungen [61]) vorgehen, um wie viel mehr müssen die An-

[61]) Capuron, la médicine légale relative à l'art d'accouchement. (Paris 1821, pag. 87—89). Dann noch Hofbauer über die Gelüste, besonders der Schwangern, und ihren Einfluß auf die rechtliche Zurechnung, S. 612. Dann noch dessen Untersuchungen über den Wahnsinn, S. 305. Vergl. mit dessen Hauptwerk die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, §. 122 ff.

Digitized by Google

ſtrengungen der Geburtsarbeit einen krankhaften [62]), d. h. einen Zuſtand herbeiführen, der nothwendig die volle Zurechnung ausſchließt. Dabei iſt jedoch wohl zu berückſichtigen, daß das privilegium levioris poenae nur dann zur Anwendung kömmt, wenn die bezeichneten Vorausſetzungen in den concreten Fall eintreten, ſollte daher eine Frauensperſon während oder nach dem Geburtsact Beſonnenheit, Ueberlegung, mithin Zurechnung in der höchſten Potenz an den Tag gelegt haben, ſo muß man, wenn man anders conſequent und gerecht ſein will, auch die volle Strafe des qualificirten Mordes der Schuldigen androhen.

Die oben entwickelten Gründe beſtimmten den Entwurf, den Kindermord, oder beſſer die Kindertödtung, als ein bloßes Vergehen [63]) zu betrachten; denn gegen eine Perſon, die ſich nicht im vollen Zuſtande der Imputation befunden, eine infamirende Strafe zu erkennen, ſchien ihm eine zu Tage liegende Barbarei.

Der Artikel 362 verlangt zum objectiven Thatbeſtand der Kindertödtung ein neugebornes und lebensfähiges Kind.

---

[62]) Wigand, in Kopp's Jahrbüchern der Staatsarzneikunde IX. Band, S. 116. Nägele, in den Erfahrungen und Abhandlungen aus dem Gebiete der Krankheiten des weiblichen Geſchlechts, S. 103. Henke, in der Zeitſchrift für pſychiſche Aerzte 1815, 2tes Heft, S. 219.

[63]) Meier, verlangt daher mit vollem Recht in ſeinem: Esprit origine progrès des institutions, Vol. VI, pag. 476, daß der Kindermord unter die délits geſtellt werden ſoll. Mittermaier (neues Archiv des Criminalrechts, Band VII. S. 19, Nr. 38) ſcheint dieſe Anſicht zu tadeln, allein mit Unrecht, denn er iſt offenbar auf halbem Wege ſtehen geblieben, ja ſogar inconſequent, wenn er ſich mit ſo vieler Wärme gegen die ſchwere Strafe des Kindermords ausgeſprochen, und am Ende ſelbſt eine entehrende langjährige Gefängnißſtrafe verhängen will.

Mit am gelindeſten iſt die Strafanſicht des neuen Entwurfs für das Königreich Sachſen, ſofern er nämlich nach Art. 440 nur mit vier- bis achtjähriger Einſperrung beſtraft.

Digitized by Google

Bekanntlich ist über diese beiden Merkmale unter den Strafrechtslehrern viel Streit, weshalb auch die positiven Strafgesetzgebungen sich Mühe gegeben, dergleichen Controversen durch positive Gesetze zu begegnen [64]).

Allein in beiden Fällen scheint es nicht wohl gerathen auf legislativem Wege in das richterliche oder ärztliche Ermessen einzugreifen. In Beziehung auf den ersten Punkt hängt Alles von der Frage ab, ob sich die Mutter noch in der durch den Geburtsact hervorgerufenen Nervenaufregung, mithin in einem krankhaften, volle Zurechnung ausschließenden Zustand befand oder nicht; mag nun dieser Zustand drei Tage oder noch länger gedauert haben, der Richter muß dann immer die nämliche Rücksicht eintreten lassen, als wenn das Kind gleich nach der Geburt getödtet worden wäre, wobei natürlich eine sorgfältige Prüfung aller Nebenumstände und Verhältnisse durch die erkennende Behörde entscheiden muß.

Bezüglich auf den zweiten Punkt stelle der Strafrichter nur deutliche und bestimmte Fragen an den fungirenden Gerichtsarzt, falls gegründete Zweifel über Vitalität obwalten sollten, zuverlässig werden dann alle Difficultäten in dieser Hinsicht verschwinden.

Der Entwurf hat endlich den Vater, welcher sein uneheliches Kind getödtet, dem Mörder eines ehelichen gleich gestraft. Die entgegengesetzte Ansicht haben die Gutachten [65]) über das italienische Gesetzbuch, sofern sie nämlich den Vater, welcher sein uneheliches Kind getödtet, gelinder strafen wollen, als den, der sein eheliches ums Leben gebracht; allein die aufgeführten Gründe schienen zu ungenügend

---

[64]) So haben z. B. das baierische (Art. 159) und das oldenburgische (Art. 169) Strafgesetzbuch den Moment der Neugeborenheit auf drei Tage festgesetzt.

[65]) Siehe S. 45, Vol. II. Del collezione dei travagli sul codice penale del regno d'Italia.

Digitized by Google

um darauf in Bezug auf Strafe eine distinctive Berechnung zu gründen.

§. 8.

Der Entwurf stellt die Abtreibung der Leibesfrucht wider den Willen einer Schwangern unter den Gesichtspunkt eines einfachen Mords und erregt vielleicht dadurch einiges Befremden. Allein wenn schon das Civilrecht [66]) den Grundsatz aufstellt: nasciturus pro jam nato habetur, si de ejus commodo agitur, um wie viel muß er da gelten, wo es sich nicht bloß um pecuniäre Rücksichten und materielle, ersetzbare Vortheile, sondern um die Existenz, um das künftige Leben, also um ein unersetzliches Gut handelt. Somit wird hoffentlich der Standpunkt, von welchem der Entwurf das crimen procurati abortus betrachtet, als gerechtfertigt erscheinen.

§. 9.

Feuerbach [67]) lehrt: wer einen zum Tod Verurtheilten tödtet, ohne durch Amt oder Auftrag des Staats zur Hinrichtung ermächtigt zu sein, handelt wider die öffentliche Ordnung als Polizeiübertreter, nicht wider das Recht des Andern auf Leben als Mörder.

Abgesehen davon, daß der erwähnte Rechtsgelehrte bekanntlich von der unrichtigen Ansicht ausgeht, daß jedem Verbrechen eine Rechtsverletzung nothwendig zum Grunde liegen müsse, zugegeben ferner, daß Tödtung eines zum Tode Verurtheilten gerade nicht als Mord zu betrachten, so hat doch diese Behauptung Feuerbachs, bemerkt ganz treffend Abegg [68]) etwas, auch das Gefühl des Nichtjuristen (abgesehen selbst von den bessern Gründen der Sachkenner) so

[66]) Fr. 7. Dig. (1. 5.)

[67]) Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 34, Nr. a.

[68]) Neues Archiv Bd. IX, Nr. 23, S. 629. Vergl. mit seinen Untersuchungen aus dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft, Abhandl. II. über Revision der Lehre von den angeblich straflosen Tödtungen.

Digitized by Google

ſehr Empörendes, daß man ſchwerlich den unbefangenen rechtlichen Menſchen von ihrer Richtigkeit überzeugen würde. Die Gründe, warum der Entwurf die Tödtung einer zum Tod verurtheilten Perſon, nicht für eine Polizeiübertretung, ſondern für ein ſchweres Vergehen erklärt, liegen außer dem Umſtande, daß der Verurtheilte durch das unzeitige Eingreifen in die Function des Nachrichters, weder ſeine ökonomiſchen noch moraliſchen Angelegenheiten vor ſeinem Hintritt berichtigen könnte und daß unter gewiſſen Vorausſetzungen die mögliche Entdeckung und Ausführung der Unſchuld verhindert wird, hauptſächlich darin (dieſe beiden Momente kommen nur als Nebenrückſichten in Betracht), daß der Verurtheilte nicht auf geſetzlich beſtimmte, ſondern beliebig auf irgend eine andere Weiſe aus der Liſte der Lebendigen geſtrichen werden kann. Nun die Moral! Man denke ſich eine Geſetzgebung, die blos einfache Todesſtrafe erkennt[69]), mithin die Verfehmten auf eine ſo wenig als möglich ſchmerzhafte Weiſe ihres Lebens beraubt, die Unglücklichen wären aber nichts deſto weniger dem ſchrecklichen Falle ausgeſetzt, auf eine barbariſche Weiſe ungeſtraft — denn eine bloße Polizeiſtrafe iſt in dieſer Beziehung keine Strafe — erſchlagen werden zu können, ſie wären alſo härteren Todesarten preisgegeben, als die ſind, welche ihnen der Richterſpruch im Namen der Gerechtigkeit zuerkannt; kurz, man denke ſich recht lebhaft den Fall, die Verurtheilten ſind der Willkühr eines jeden rohen, verwilderten Menſchen in allen den tauſendfachen Beziehungen, in welchen man dem Beil des Henkers verfallen kann, überlaſſen, und man wird ſicher die Strafe des Entwurfes billigen müſſen [70]).

---

[69]) Die meiſten Geſetzgebungen ſind jetzt glücklicher Weiſe von den bei Vollziehung der Todesſtrafe üblichen Barbareien und hochnothpeinlichen Hanswurſtiaden zurückgekommen.

[70]) Die ältern und neuern Geſetzgebungen haben größtentheils unbegreiflicher Weiſe dieſen ſo wichtigen Umſtand ganz über-

Digitized by Google

§. 10.

Die Fleischesverbrechen oder besser Fleischesvergehen sind von mehreren Gesetzgebungen und der Doctrin auf eine sehr ungeeignete Weise aufgefaßt. Man hat nämlich die delicta carnis ganz genau specificirt und sie mit einer schweren Verbrechensstrafe belegt.

Bezüglich auf den letzten Punkt bemerkt sehr richtig Montesquieu [71]: „Les peines qui sont de la jurisdiction correctionnelle, suffisent pour réprimer ces sortes de délits: en effet ils sont moins fondés sur la méchanceté, que sur l'oubli ou le mépris de soi-même. Il n'est ici question que des crimes, qui intéressent uniquement les moeurs, non de ceux qui choquent aussi la sûreté publique, tels que l'enlèvement et le viol.

Die Ansicht delicta carnis, in Bezug auf Strafe als Vergehen aufzufassen, ist in den Entwurf übergegangen. Was nun die Specification der einzelnen Fleischesverbrechen an-

---

gangen, und nur das canonische Recht macht in dieser Hinsicht eine ehrenvolle Ausnahme, indem es aufs bestimmteste in zwei Gesetzesstellen (Augustinus quaestiones in exodum qu. XXXIX, dann exod. II. 2, dann noch C. 13, caus. XXIII. qu.) Jeden, der einen zum Tod Verurtheilten unberufen tödtet, eines homicidii schuldig erklärt. Die Bambergensis (Art. 258) berührt zwar auch diesen Fall, unterwirft jedoch eine solche That keiner äußern Beurtheilung, sondern stellt dies lediglich dem Gewissen des Einzelnen anheim.

In der Doctrin ist die Frage sehr bestritten, mit Feuerbach (l. c.) stimmen Grolman Criminalrechtswissenschaft, §. 259. Not. a. Schröter, Handb. des peinlichen Rechts, §. 51, 52. Henke, Handb. des crim. Rechts, II. Thl. S. 16, 17. Dagegen sind Klein (Grundsätze des peinl. Rechts, §. 264). Salchow (Lehrb. §. 20, 21). Roßhirt (Lehrb. S. 310). Tittmann (Handb. §. 146). Martin (Lehrb. §. 42.), endlich Wächter (Lehrb. §. 162).

[71]) Diese Bemerkung ist abgedruckt in dem exposé des motifs zum Code pénal von 1810, S. 96.

Digitized by Google

langt, z. B. die compendiarische Eintheilung in sodomia propria und impropria, sowie die Bestrafung ohne Rücksicht auf das outrage public à la pudeur, so ging der Entwurf von der Idee aus, über diesen gräulichen Punkt wo nur immer möglich den Mantel criminalistischer Liebe zu werfen, und mit dem Code pénal [72]) nur dann strafend einzuschreiten, wenn auf irgend eine, öffentliches Aergerniß gebende, Weise die Schamhaftigkeit verletzt wurde.

Schluß.

Es finden sich im vorliegenden Entwurf noch manche legislative Paradoxa, allein sie sind theils von geringerer Bedeutung, theils und insbesondere können die von der gesetzgeberischen Orthodoxie divergirenden Grundsätze leicht aus aprioristischen und aposteriorischen Forschungen, d. h. aus der Natur der Sache gefunden werden.

Ich schließe somit mit Zachariä's inhaltschweren Worten [73]): „Es ist ein wahrhaft unheimliches Ding, immer und ewig bei Vergehen in der Schattenseite der Menschheit zu verweilen. Die Einbildungskraft verwandelt die Verbrechen in Verbrechen; sie drohen, sie führen den Streich. Oder es beschlich mich das Gefühl, das die Reisenden ergreift, welche die Bergwerke des Todes bei dem alten Theben in Egypten besuchen. Ueberall Gebeine und Spottbilder des Lebens und Ruinen menschlicher Größe und Staub, und plötzlich rollt der Beschauer mit diesem Geleite in eine schauerliche Tiefe hinab."

---

[72]) Siehe Artikel 330.
[73]) Entwurf zu einem Strafgesetzbuch, S. 25.

Digitized by Google

Digitized by Google

Strafgesetzbuch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitende Verfügungen.

Art. 1.

Vom Tage der Sanction des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs durch die gesetzgebende Behörde verlieren alle bisher gültigen strafgesetzlichen Bestimmungen ihre rechtliche Wirksamkeit.

Art. 2.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches leiden keine Rückanwendung. Sollten sie jedoch dem Angeklagten vortheilhafter, als die des bisherigen Rechts sein, so ist nach denselben auch in den vor dem Publikationstage verübten und noch nicht endgültig entschiedenen Straffachen zu erkennen.

Art. 3.

Durch die competente strafrichterliche Behörde darf nur in den durch gegenwärtiges Gesetzbuch vorgesehenen Fällen strafend eingeschritten werden.

Art. 4.

Den Bestimmungen des Gesetzbuchs ist jedes Individuum ohne Ausnahme unterworfen, welches, es sei In- oder Ausländer, eine strafgesetzlich verbotene Handlung innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets begangen hat.

Art. 5.

Ausländer sind wegen einer im Auslande verübten strafbaren Handlung gar nicht, und Inländer in diesem Fall nur unter folgenden Voraussetzungen verantwortlich:

1) Wenn sie sich zur Umgehung der inländischen Gesetze ins Ausland begeben.

Digitized by Google

2) Wenn sie sich einer nach inländischen Gesetzen verbotenen Handlung gegen das Inland als solches schuldig machen.
3) Endlich wenn sie eine solche strafbare Handlung verübt, wodurch ein im Inland begründetes Rechtsverhältniß direct nachtheilig angegriffen wurde.

Art. 6.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches sind auch dann anzuwenden, wenn eine im Inland begangene und nach diesem Gesetzbuch strafbare Handlung gegen einen auswärtigen Staat als solchen oder dessen Bürger gerichtet war.

Art. 7.

Ist an irgend eine Handlung oder Unterlassung ein gewisses Uebel als rechtliche Folge geknüpft, so ist der Eintritt desselben absolut, d. h. es kann durch den Verzicht beschädigter Privatpersonen wegen geleisteter Entschädigung weder gemindert noch getilgt, noch in ein anderes umgewandelt werden.

Art. 8.

Durch die erlittene Strafe wird der Anspruch auf Schadensersatz weder geschmälert noch aufgehoben.

§. 9.

Der Ausdruck „Vergehen“ ist in dem allgemeinen Theil dieses Gesetzbuches als generische Bezeichnung sämmtlicher, strafgesetzlich verbotener Handlungen zu betrachten.

Unter „Waffen“ versteht das Gesetzbuch nicht bloß absolut tödtliche Instrumente, sondern überhaupt alle Werkzeuge, wodurch eine Tödtung oder Körperverletzung verursacht werden kann.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen über sämmtliche strafgesetzlich verbotene Handlungen.

Erstes Kapitel.

Von den unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt.

Art. 10.

Alle strafgesetzlich verbotenen Handlungen oder Unterlassungen sind entweder Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen.

Eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung, welche wegen Beschaffenheit und Größe der Uebelthat mit einer entehrenden, d. h. alle gemeinen bürgerlichen Rechte aufhebenden Strafe belegt ist, heißt ein Verbrechen.

Eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung, an welche die Gesetze zwar peinliche, aber nicht entehrende Strafen als Rechtsfolgen geknüpft, heißt ein Vergehen.

Eine blos bürgerlich strafbare Handlung oder Unterlassung endlich heißt eine Polizeiübertretung.

Art. 11.

Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gehört vor die peinlichen Gerichte, die Unter-

Digitized by Google

suchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen dagegen vor die Civilstraf- oder Polizeigerichte.

Art. 12.

Die verschiedenen Strafarten sind folgende.

A. Entehrende Strafen:
   1) Todesstrafe,
   2) Zwangsarbeitsstrafe.

B. Nicht entehrende Strafen:
   1) Arbeitshausstrafe oder Einsperrung,
   2) Verbannung,
   3) Ehrenstrafen,
   4) einfaches Gefängniß.

Art. 13.

Die zum Tode verurtheilte Person wird vom Tage der Rechtskraft des Urtheils bürgerlich todt.

Die Strafe selbst soll öffentlich ganz einfach, ohne Schärfung, durch Enthauptung mit der Guillotine vollzogen werden. Das Vermögen der Hingerichteten fällt nach Abzug der Prozeßentschädigungskosten u. dgl. an die gesetzlichen Erben.

Art. 14.

Die Körper der Hingerichteten sollen auf Verlangen ihren Familien zur Bestattung, die jedoch ohne allen Pomp vor sich gehen muß, ausgeliefert werden.

Art. 15.

Die Civilstandsbeamteten sind gehalten, vom Umstande der Hinrichtung in den Sterberegistern nichts zu erwähnen, sondern die Sterbeacte ganz in der gewöhnlichen Form auszufertigen.

Art. 16.

Wer zur Zwangsarbeit verurtheilt ist, wird vom Tage

Digitized by Google

der Rechtskraft des Urtheils mundtodt, jedoch nur während der Dauer der Strafzeit.

Art. 17.

Die zur Zwangsarbeit verurtheilten Personen sind auf keinerlei Art mit Eisen zu belästigen, dagegen können sie vom Staat beliebig zu den schwersten öffentlichen Arbeiten verwendet werden.

Art. 18.

Oeffentlich heißen hier die Arbeiten nur in so fern, als zwei Drittel des Gesammtertrages der Staatskasse zufließen, und nur ein Drittel dem Sträfling bei seinem Austritt aus der Anstalt einzuhändigen ist; denn sonst dürfen die Sträflinge ihre Arbeiten weder vor den Augen des Publikums noch auf eine sie entwürdigende Weise verrichten. Das letzte gilt insbesondere vom Karrenziehen und Mühlentreten.

Art. 19.

Zur Zwangsarbeit kann Niemand kürzer als auf fünf und länger als auf zwanzig Jahre verurtheilt werden.

Art. 20.

Weibspersonen, gebrechliche und kränkliche Menschen, Personen über sechszig Jahre, welche zur Zwangsarbeit verurtheilt worden, sollen mit schweren Arbeiten verschont und blos auf eine ihrer Körperbeschaffenheit angemessene Weise in der Strafanstalt selbst beschäftigt werden.

Art. 21.

Das Vermögen der zur Zwangsarbeit verurtheilten Personen soll verwaltet, die Verwaltung desselben durch die Behörden beaufsichtigt und den Sträflingen nach Ablauf ihrer Strafzeit nach vorausgegangener Rechnungsablage eingehändigt werden.

Digitized by Google

Art. 22.

Die Art der Behandlung, Kleidung, Nahrung und Disciplin der Sträflinge ist durch ein besonderes organisches Regulativ fest zu setzen.

Art. 23.

Zum Arbeitshaus verurtheilte Personen sind in einem wohlverwahrten Gefängnisse aufzubewahren und nur zu solchen Arbeiten anzuhalten, welche dem Beruf derselben oder ihren individuellen Neigungen entsprechen.

Art. 24.

Was jede wegen eines Vergehens verurtheilte Person durch ihre Arbeit verdient, ist ihr Eigenthum und kann beliebig von ihr verwendet werden, sofern sich jedoch die Art der Verwendung mit den organischen Verfügungen der Strafanstalt vereinigen läßt.

Art. 25.

In das Strafarbeitshaus darf Niemand länger als auf acht Jahre und kürzer als auf zehn Tage verurtheilt werden. Der Monat dauert dreißig Tage.

Art. 26.

Wer blos zur Arbeitshausstrafe verurtheilt ist, leidet weder an seinen bürgerlichen noch politischen Rechten einen Abbruch, er kann daher nach erstandener Strafe in alle seine Rechte eintreten, sofern nicht besondere Verfügungen ausnahmsweise das Gegentheil verordnen.

Art. 27.

Wer zur Landesverweisung verurtheilt ist, soll auf Befehl der vollstreckenden Staatsgewalt über die Grenzen des Gebietes gebracht werden.

Digitized by Google

Art. 28.

Die Landesverweisung soll mindestens drei und höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 29.

Kehrt der Verwiesene während seiner Verbannungszeit auf das Staatsgebiet zurück, so soll er auf den bloßen Identitätsbeweis hin die volle Verweisungszeit hindurch in einem Arbeitshause aufbewahrt werden.

Diese Folgen seiner Rückkehr sollen im Urtheil ausdrücklich angegeben werden.

Art. 30.

Als Ehrenstrafen sind zu betrachten:

I. Die Dienstentsetzung (Cassation), welche den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, sammt der künftigen Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden zur Folge hat.

II. Die Dienstentlassung (Dimission), welche zwar den Verlust des Staatsdienstes und Gehaltes jedoch nicht die künftige Unfähigkeit zu allen Aemtern und Würden nach sich zieht. Die Suspension soll mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre dauern.

III. Gerichtlicher Wiederruf.

Art. 31.

Wo das Gesetzbuch einfache Gefängnißstrafe verhängt, soll die betheiligte Person in dem Localgefängnisse unbeschadet aller ihrer Privatrechte eingesperrt werden.

Art. 32.

Diese Strafe soll nicht unter 24 Stunden, d. h. einen Tag, und nicht über 9 Tage dauern.

Digitized by Google

Art. 33.

Die zu erlassenden oder schon erlassenen Organisationsediete für die Strafanstalten dürfen mit dem gegenwärtigen Gesetzbuche in keinem Widerspruch stehen.

Art. 34.

In Bezug auf auswärtige Vaganten, Bettler und anderes fremde Gesindel verordnet das Gesetz, daß sie nach überstandener Strafzeit durch die Polizeibehörde an ihre heimathlichen Obrigkeiten wo möglich abgeliefert werden sollen.

Art. 35.

Jede im Gesetze ausgesprochene Strafe ist in der gegebenen Quantität und Qualität zuzuerkennen und darf nicht durch irgend eine Behörde beliebig in eine andere umgewandelt werden.

Daher sind auch alle Strafen ohne Rücksicht auf Stand und Ansehen der Person auf die gesetzlich bestimmte Weise zu erstehen.

Art. 36.

Verurtheilungen zu Restitutionen zum Ersatze des positiven Schadens, sowie der verursachten Prozeßkosten können nie durch persönlichen Arrest, sondern nur mittelst anderer civilrechtlicher Zwangsmaßregeln vollstreckt werden.

Steht erwiesenermaßen die völlige Armuth des Verurtheilten in Frage, so sind die angegebenen Rechtsausgleichungen durch die Staatscasse zu bewerkstelligen.

Art. 37.

Mehrere wegen des nämlichen Vergehens verurtheilte Individuen bleiben für die Wiedererstattung, den Ersatz des Schadens und der Prozeßkosten solidarisch verbunden.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatz und der Fahrlässigkeit.

Art. 38.

Soll die volle einer Handlung gedrohte Strafe eintreten, so ist die Existenz des bösen Vorsatzes die absolute Bedingung.

Art. 39.

Mit Vorsatz wird eine gesetzwidrige That verübt, sobald Jemand sich zur Begehung einer von ihm als rechtswidrig und strafwürdig erkannten Handlung entschließt.

Dabei heben weder Absicht noch Beweggrund, um derentwillen der Entschluß zum Vergehen gefaßt worden, den rechtswidrigen Vorsatz auf.

Art. 40.

Wer vor Ausführung eines vorbedachten Vergehens sich absichtlich in einen Zustand von Geistesabwesenheit durch Trunk u. dgl. versetzt, ist nichts desto weniger als vorsätzlicher Thäter zu betrachten.

Art. 41.

Die Existenz des bösen Vorsatzes ist im Fall einer erwiesenen strafbaren Handlung nicht gesetzlich zu präsumiren, sondern sie muß aus den besondern, die Verübung begleitenden Umständen deutlich hervorgehen.

Art. 42.

Soll jedoch Jemand zur Verübung eines Vergehens solche Handlungen vorgenommen haben, woraus nach bekannten Erfahrungssätzen unmittelbar ein bestimmter, gesetzwidriger Erfolg nothwendig entstehen mußte, so ist in diesem Falle, und zwar nur in diesem, die gesetzliche Präsumtion des bösen Vorsatzes zulässig.

Digitized by Google

Art. 43.

Eine aus Fahrläſſigkeit verübte Handlung kann nur dann beſtraft werden, wenn dies durch eine beſondere geſetzliche Beſtimmung vorgeſehen iſt.

Art. 44.

Aus Fahrläſſigkeit wird im Allgemeinen eine Handlung verübt, wenn man ohne oder wider Abſicht etwas gethan oder unterlaſſen hat, wodurch eine in dieſem Geſetzbuche enthaltene Vorſchrift übertreten wurde.

Art. 45.

Die Fahrläſſigkeit iſt in ſchwere und leichte abzuſtufen.

Art. 46.

Schwere Fahrläſſigkeit iſt vorhanden, wenn Jemand bei Anwendung der mäßigſten Sorgfalt und allergewöhnlichſten Vorſicht und Aufmerkſamkeit ſich von der Gefährlichkeit und Rechtswidrigkeit ſeiner Handlung hätte überzeugen können, nichts deſto weniger aber etwas gethan oder unterlaſſen hat, wodurch ein geſetzwidriger und ſchädlicher Erfolg herbeigeführt wurde.

Art. 47.

Als geringe Fahrläſſigkeit iſt zu betrachten, wenn Jemand durch bloße Ungeſchicklichkeit, Unvorſichtigkeit und Unbedachtſamkeit oder aus Schwäche und Stumpfheit des Verſtandes einen ſchädlichen Erfolg, der zwar als möglich, jedoch nur nach vorgängiger Aufmerkſamkeit und Verſtandesſchärfe vorauszuſehen war, herbeigeführt hat.

Art. 48.

Von einer ſchweren oder leichten Fahrläſſigkeit kann nur bei folgenden Vergehen die Rede ſein:

Digitized by Google

I. Bei der Tödtung überhaupt.
II. Bei einer schweren Körperverletzung, d. h. einer solchen, welche mindestens eine monatliche Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht.
III. Bei der Brandstiftung.

Art. 49.

Eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung, welcher bloße Fahrlässigkeit zum Grunde liegt, soll als ein Vergehen betrachtet und im Falle schwerer Fahrlässigkeit mit dreimonatlicher bis zweijähriger Arbeitshausstrafe bestraft werden, wenn die verübte Handlung bei vorhandenem rechtswidrigem Vorsatze Todesstrafe oder Zwangsarbeitsstrafe zur Folge haben würde.

Art. 50.

Liegt dagegen eine leichte Fahrlässigkeit vor, so soll den Schuldigen bei Vergehen, denen Todes- oder Zwangsarbeitsstrafe gedroht ist, ein- bis neunmonatliches Gefängniß treffen.

Drittes Kapitel.

Vom rechtlichen und factischen Irrthum.

Art. 51.

Wer bei einer in diesem Gesetzbuch als strafbar erklärten Handlung, deren Strafwürdigkeit aus allgemeinen Rechts- und Vernunftbegriffen folgt, seine bloße Unwissenheit über das Dasein eines Strafgesetzes vorschützt, ist mit einer derartigen Einrede nicht zu hören.

Stehen jedoch solche Handlungen in Frage, deren Strafwürdigkeit nicht aus allgemeinen Rechtsbegriffen, sondern aus

Digitized by Google

localen oder sonstigen Rücksichten des Staates folgt, so soll die Einrede der Unwissenheit dem Uebertreter völlige Straflosigkeit zusichern.

Art. 52.

Beruft sich Jemand auf Unwissenheit gewisser, das Vergehen characterisirender oder herbeiführender Thatumstände, so ist diese entweder culpos oder völlig straffrei. Der erste Fall findet statt, wenn die Kenntniß der Thatumstände durch eine bedachtsame Erkundigung erlangt werden konnte; dieser Fall ist dann unter die Grundsätze je nach Umständen der schweren oder geringen Fahrlässigkeit zu subsumiren.

Hat dagegen Jemand Alles gethan, was ihm nach seinen Verhältnissen und Kräften zur Erlangung der richtigen Einsicht möglich war, so soll er deshalb nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

Viertes Kapitel.

Von der Urheberschaft und der Theilnahme.

Art. 53.

Der Thäter oder physische Urheber ist Derjenige, welcher durch widerrechtliche Thätigkeit oder Unterlassung unmittelbar irgend ein Vergehen begangen hat.

Unter dem Anstifter oder intellectuellen Urheber ist Derjenige zu verstehen, welcher vorsätzlich einen Andern zur Verübung eines Vergehens bewogen und so mittelbar die unerlaubte That bewirkt hat.

Art. 54.

Einer intellectuellen Urheberschaft macht sich schuldig: wer durch wirklich angewandte körperliche Gewalt oder durch

Digitized by Google

Bedrohung mit einer solchen oder durch einen Befehl, oder durch einen Auftrag, oder durch das Versprechen oder Geben eines Lohnes und Geschenkes, oder endlich durch absichtliche Erregung eines Irrthums Andere zur Ausführung eines Vergehens bestimmt hat.

Art. 55.

Sollte jedoch Jemand durch bloße allgemeine Reden oder Handlungen eines Andern gesetzwidrigen Entschluß veranlaßt haben, oder sollte der Mandant, oder der Drohende, oder der Befehlende, oder einen Lohn Versprechende sich in einer Lage oder Stellung befunden haben, worin weder ein Auftrag oder Befehl wirksam ertheilt noch eine Drohung verwirklicht oder ein Lohn versprochen werden konnte, so sind dergleichen Handlungen nicht auf die Grundsätze von intellectueller Urheberschaft zurückzuführen.

Art. 56.

Den intellectuellen Urheber trifft dem physischen gleich die volle Strafe des Gesetzes.

Art. 57.

Urheberschaft durch Complott ist vorhanden, wenn sich zwei oder mehrere Personen aus gemeinschaftlichem Interesse zu Ausführung von bestimmten oder unbestimmten Vergehen nach vorausgegangener Verabredung zu gegenseitigem intellectuellem oder physischem Beistande verpflichtet haben.

Art. 58.

Alle Diejenigen, welche nicht unmittelbar an der Hauptberathschlagung der Complottanten Theil genommen, sind nicht als solche, sondern als Gehülfen zu betrachten.

Art. 59.

Jeder Complottant, welcher seine versprochene, intellec-

Digitized by Google

tuelle oder physische Beihülfe zur Zeit der Ausführung nicht geleistet, soll als freiwillig zurückgetreten betrachtet werden.

Art. 60.

Den gemeinen Theilnehmern eines Complotts soll die gesetzliche Strafe je nach Beschaffenheit ihres Antheils und ihrer Mitwirkung innerhalb der Grenzen des Strafquantums zugemessen werden.

Die Anstifter oder Rädelsführer des Complotts dagegen sollen stets dem Maximum der gesetzlichen Strafe unterliegen.

Art. 61.

Die bloße Eingehung eines Complotts soll nicht als strafbare Versuchshandlung angesehen werden. Erst wenn das Complott zu Thaten geschritten, fallen seine Handlungen je nach Beschaffenheit entweder unter die Grundsätze des nächsten oder des entfernten Versuchs.

Art. 62.

Den einzelnen Theilnehmern eines Complotts zur Verübung unbestimmter Vergehen sind nicht alle von demselben verübten strafbaren Handlungen anzurechnen, sondern jeder einzelne Mitgenosse ist blos in Ansehung derjenigen Vergehen als Miturheber zu betrachten, welche er selbst mit verabredet oder zu welchen er vor, während oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt hat.

Art. 63.

Diejenigen Genossen eines Complotts, welche zu Verübung unbestimmter Vergehen erweislich an den einzelnen Vergehen weder einen mittelbaren noch unmittelbaren Theil genommen haben, sollen nur als Gehülfen angesehen und bestraft werden, und zwar so lange, als sie nicht durch freiwilligen Rücktritt ihre verbrecherische Gemeinschaft aufgeben.

Digitized by Google

Dieser Rücktritt wirkt jedoch blos in Ansehung derjenigen Vergehen, wobei er erfolgt ist und wirkt sonach nicht auf die früher von ihm gemeinschaftlich mit den übrigen Complottanten verübten Vergehen zurück.

Art. 64.

Haben einzelne oder sämmtliche Mitglieder einer Gemeinheit, Zunft oder Corporation selbst in Folge eines vorliegenden förmlichen Gemeindebeschlusses ein Vergehen verübt, so haftet in der Regel die Gemeinheit als solche in keiner Beziehung, sondern die Verantwortlichkeit soll einzig und allein auf die schuldigen Mitglieder der Corporation zurückfallen.

Art. 65.

Ausnahmsweise soll jedoch unter folgenden Voraussetzungen eine Gemeinheit als Subject eines Vergehens in Betracht kommen:

I. Wenn die Gemeinheit als solche kraft eines förmlichen Beschlusses die Bestehung einer richterlichen oder sonstigen Behörde vorgenommen.

II. Wenn die Gemeinheit gleichfalls vermöge eines Beschlusses an einer schon zu Thaten geschrittenen hoch- oder landesverrätherischen oder sonst einer die öffentliche Sicherheit und den Rechtsfrieden im Staate gefährdenden Verschwörung oder Verbindung Antheil genommen hat.

III. Endlich wenn sich eine Corporation unter den unter I. und II. enthaltenen Voraussetzungen als solche Hoheits- oder sonstige staatsgewaltliche Rechte angemaßt haben sollte.

Art. 66.

Die exceptionellen Strafen für die im vorhandenen Artikel aufgeführten Vergehen einer Gemeinheit sind folgende:

Digitized by Google

Im ersten Falle den vierfachen Werth der Corruptionssumme, im zweiten Falle Auflösung der Corruption, im dritten Falle endlich Entziehung eines oder mehrerer Privilegien, vorbehaltlich der Strafen, welche die einzelnen schuldigen Mitglieder noch außerdem treffen.

Art. 67.

Gehülfe ist Derjenige, welcher durch Handlungen oder Unterlassungen auf physische oder intellectuelle Weise die Hervorbringung einer von einem Dritten verübten strafbaren Handlung vorsätzlich befördert und erleichtert, ohne daß jedoch seine Handlung die verbrecherische Haupthandlung selbst enthält, noch daß er mit dem Urheber im Complott gehandelt hat.

Art. 68.

Die Theilnahme überhaupt ist eine nächste oder entfernte.

Art. 69.

Nächste Theilnahme ist vorhanden, wenn dem Urheber auf irgend eine physische oder intellectuelle Weise ein solcher Beistand geleistet wurde, ohne welchen ihm die Ausführung der Handlung sehr schwer oder gar unmöglich gewesen wäre. Im entgegengesetzten Falle ist die Handlung bloß als entfernte Theilnahme zu betrachten.

Art. 70.

Die nächsten Theilnehmer soll den Urhebern gleich die volle gesetzliche Strafe treffen.

Art. 71.

Personen, welche sich der entfernten Theilnahme schuldig gemacht, sind:

I. Wo das Gesetz Todesstrafe erkennt, mit vier bis acht Jahre Strafarbeitshaus;

Digitized by Google

II. wo es Zwangsarbeit ausspricht, mit sechsmonatlicher bis vierjähriger Einsperrung;
III. wo es mindestens zweijähriges Strafarbeitshaus droht, mit vierzehntägiger bis sechsmonatlicher Einsperrung zu ahnden.

Art. 72.

Kein Bürger ist bei Strafe verbunden Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder vollendet wurden, oder von denen er sonst auf eine Art Kenntniß erhalten, der competenten Behörde anzuzeigen, es sei denn, daß er

1) dem Verbrecher zum voraus ausdrücklich Unthätigkeit oder Schweigen versprach;
2) und daß er erweislich ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an der Verübung der That durch sein Schweigen verfolgt hat.

Blutsverwandten sind auch unter diesen beiden Voraussetzungen für ihr bloßes Schweigen nicht verantwortlich.

In diesen beiden Ausnahmsfällen macht sich der Bürger der entfernten Theilnahme schuldig.

Art. 73.

Wenn das Vergehen, wozu die nächste Beihülfe geleistet wurde, nicht vollbracht worden, so ist der nächste Theilnehmer dem Urheber gleich nach den Rechtsgrundsätzen über Versuch zu strafen.

Art. 74.

Wenn das Vergehen, wozu die entfernte Beihülfe geleistet ist, nicht vollendet wurde, so ist die Strafe auf folgende Weise auszumessen:

I. Bei Vergehen, welche Todesstrafe oder Zwangsarbeit nach sich ziehen, sechsmonatliches bis zweijähriges Arbeitshaus.

Digitized by Google

II. Bei Vergehen, die mindestens zweijähriges Strafarbeitshaus nach sich ziehen, zehntägiges bis sechsmonatliches Gefängniß.

Art. 75.

Die Strafloſigkeit des Verſuchs von Seite des Urhebers kommt den Gehülfen nur dann zu Statten, wenn die Rechtsgründe der Strafloſigkeit des Verſuchs auch in Anſehung ihrer Perſonen zutreffen.

Art. 76.

Hat ein Theilnehmer die verſprochene Unterſtützung freiwillig nicht geleiſtet, oder die angefangene Beihülfe, wenn ſie gleich dem Verbrecher ſchon von Nutzen war, wieder freiwillig abgebrochen, ſo ſoll er aller Strafe überhoben ſein.

Art. 77.

Begünſtiger iſt derjenige, welcher dem Urheber nach vollbrachter That abſichtliche Hülfe geleiſtet hat.

Art. 78.

Der Begünſtigung macht ſich ſchuldig:

I. Wer Verbrecher bei ſich aufnimmt, verbirgt, wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Beweismittel ihres verübten Vergehens behülflich iſt.

II. Wer die durch das Vergehen gewonnenen Sachen wiſſentlich bei ſich aufnimmt, kauft oder verkauft.

Art. 79.

Wird eine Begünſtigung und Hehlerei gewerbsmäßig getrieben, ſo iſt der Schuldige bezüglich auf Strafe dem entfernten Theilnehmer gleich zu achten.

Iſt dagegen die Begünſtigung nicht als gewerbsmäßig zu betrachten ſo ſoll der Schuldige einer halb- bis dreimonatlichen Gefängnißſtrafe unterliegen.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von der Vollendung und dem Versuch.

Art. 80.

Ein Vergehen ist vollendet, wenn und in wie fern alle Merkmale vorhanden, welche zum gesetzlichen Begriff des Vergehens gehören.

Art. 81.

Ist zum gesetzlichen Begriff eines Vergehens ein bestimmter Erfolg, oder eine gewisse Wirkung erforderlich, so soll das Vergehen erst nach entstandenem Erfolg oder eingetretener Wirkung als vollendet betrachtet werden.

Art. 82.

Ein Vergehen ist als Versuch anzusehen, wenn Jemand in der Absicht eine strafbare Handlung zu vollführen, äußere materielle einen Anfang von Ausführung enthaltende und objectiv gefährliche Handlungen vorgenommen hat.

Art. 83.

Der Versuch ist entweder ein nächster oder entfernter.

Art. 84.

Ein nächster Versuch ist vorhanden, wenn durch den Thäter alle zur Hervorbringung einer strafbaren Handlung erforderlichen Schritte geschahen, ohne daß jedoch der beabsichtigte Erfolg wirklich entstanden ist.

Art. 85.

Die Strafe des nächsten Versuchs ist der Strafe der Vollendung gleich zu halten, es sei denn, daß das Gesetz

Digitized by Google

Todesstrafe droht, in welchem Falle ausnahmsweise bloß die nächstschwerste Strafe eintreten soll.

Art. 86.

Ein entfernter Versuch liegt vor, wenn Jemand solche Handlungen vorgenommen, welche einen wirklichen Anfang von Ausführung enthalten, oder welche als die Haupthandlungen selbst, d. h. als solche zu betrachten sind, deren Endigung den gesetzwidrigen Erfolg unmittelbar oder mittelbar herbeiführen konnte oder sollte.

Art. 87.

Stehen entfernte Versuchshandlungen in Frage so sind sie:

I. Wenn das vollendete Vergehen mit Todes- oder Zwangsarbeitstrafe belegt ist, mit zwei- bis sechsjähriger Arbeitshausstrafe,

II. wenn auf die Vollendung mindestens zweijährige Arbeitshausstrafe gesetzt ist, mit einmonatlicher bis einjähriger Arbeitshausstrafe zu ahnden.

Art. 88.

Vorbereitungen und Einleitungen zu Vergehen, Verschwörungen, Complotte, wobei noch nicht zu Thaten geschritten, dürfen nicht als strafbare Versuchshandlungen in Betracht gezogen werden.

Art. 89.

Liegt ein qualificirter Versuch, d. h. ein solcher vor, der selbst schon ein anderes vollendetes Vergehen in sich schließt, so ist die Strafe dieses Versuchs immer um ein Drittheil zu schärfen, sofern nicht das in dem Versuch enthaltene vollendete Vergehen schwerer ist, in welchem Fall dann stets das Maximum der Strafe zur Anwendung kommt.

Digitized by Google

Art. 90.

Der Versuch ist von aller Strafe frei, wenn der Thäter nicht durch äußere Hindernisse, z. B. durch Unvermögen, Zufall u. dgl. an der Vollbringung der That gehindert wurde, sondern freiwillig aus Gewissensregung, Mitleid, Furcht vor Strafe u. s. w. von dem unerlaubten Unternehmen abgestanden ist.

Art. 91.

Das freiwillige Zurücktreten, worauf sich der Thäter berufen sollte, ist so lange zu vermuthen, als nicht aus den besondern Umständen das Gegentheil deutlich hervorgeht.

Art. 92.

War die Verübung eines Vergehens freiwillig, jedoch in der Absicht aufgegeben worden, zu gelegener Zeit oder an einem bessern Ort oder an einer andern Person die Uebertretung auszuführen, so ist der Thäter eben so zu strafen als ob er förmlich an der Vollbringung wäre gehindert worden.

Sechstes Kapitel.

Von den Minderungs-, Milderungs- und Schärfungsgründen der Strafe.

Art. 93.

Minderungsgrund ist ein solcher, auf welchen der Richter im Falle relativ bestimmter Strafgesetze bei Ausmessung der Strafen insofern Rücksicht nehmen muß, als er dieselbe nicht über ihre mittlere Dauer zuerkennen darf.

Digitized by Google

Art. 94.

Als Minderungsgründe müssen betrachtet werden:

1) Jugend des Verbrechers, d. h. zurückgelegtes sechszehntes, jedoch nicht vollendetes zwanzigstes Lebensalter.
2) Aeußerst geringer Schaden.
3) Edle Absicht.
4) Mangel an Unterricht und Ausbildung.
5) Guter Lebenswandel.
6) Schwäche des Verstandes.
7) Freiwilliges reumüthiges Bekenntniß.
8) Verführung.
9) Drückende Armuth, und endlich
10) Geringer Grad von Verdorbenheit und Verwilderung überhaupt.

Art. 95.

Langwieriges unverschuldetes Gefängniß ist in allen Fällen mit dem Strafquantum zu compensiren, sollte auch durch diese Aufrechnung die gesetzliche Strafe vollkommen erschöpft werden.

Art. 96.

Strafmilderungsgrund ist ein solcher, aus welchem der Richter befugt ist, zum Vortheil des Angeschuldigten von der absolut bestimmten Strafe oder vom gesetzlichen Minimum derselben abzugehen.

Art. 97.

Als gesetzliche Milderungsgründe sollen gelten:

1) Jugend des Verbrechers, d. h. noch nicht zurückgelegtes sechszehntes Lebensjahr, wofern nicht aus den Umständen eine besondere Ueberlegung oder Bosheit hervorgeht.

Digitized by Google

2) Hoher Grad selbstverschuldeter, jedoch unabsichtlicher Trunkenheit.
3) Blödsinn in den niedern Graden.
4) Unterrichtete Taubstummheit.

Art. 98.

Im Fall der im vorigen Artikel angegebenen Milderungsgründe ist die Strafe auf folgende Weise auszumessen:

I. Handelt es sich um Todes- oder Zwangsarbeitsstrafe, so sollen die Schuldigen vier- bis achtjährige Arbeitsstrafe leiden.

II. Handelt es sich um mindestens zweijährige Arbeitsstrafe, so soll der Thäter einer dreißigtägigen bis zehnmonatlichen Gefängnißstrafe unterliegen.

Art. 99.

Zur Abweichung von einer gesetzlichen Strafe durch Milderung ist das Strafgericht nur in den Art. 97 angegebenen Fällen ermächtigt.

Art. 100.

Wegen Fahrlässigkeit überhaupt sind unterrichtete Taubstumme, blödsinnige, gereizte, junge oder trunkene Leute nur mit einer zehntägigen bis sechsmonatlichen Einsperrung zu belegen.

Art. 101.

Strafschärfung ist Erhöhung des einem Vergehen gedrohten höchsten Strafquantums.

Art. 102.

Die Strafschärfung kann nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen und auf die gesetzliche Art geschehen.

Digitized by Google

Art. 103.

Als gesetzliche Schärfungsgründe sind zu betrachten:

a. Concurrenz der Verbrechen.
b. Rückfall.

Art. 104.

Treffen mehrere noch nicht gestrafte Vergehen derselben Person als Gegenstand ein und desselben richterlichen Urtheils zusammen, so ist dies eine Concurrenz von Verbrechen.

Art. 105.

Ist ein Angeschuldigter mehrerer Vergehen überführt, so soll gegen ihn blos das Maximum der schwersten Uebertretung, und sind sie gleich schwer, das Maximum blos einer durch die Richterbehörde zu bestimmenden Uebertretung zur Anwendung gebracht werden.

Art. 106.

Wer nach erlittener Strafe sich aufs neue irgend eines Vergehens ohne Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Handlung schuldig macht, ist als rückfällig zu betrachten.

Art. 107.

Wer sich im Rückfalle befindet, soll nicht mit einer höhern Strafart, sondern stets nur mit dem Maximum der neuen Uebertretung geahndet werden.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Von den Rechtsgründen, welche die Strafbarkeit gänzlich ausschließen.

Art. 108.

Als Strafaufhebungsgründe sind folgende zu betrachten:

I. Mangel an Zurechnung.
II. Erlaubniß des Beschädigten.
III. Nothwehr.

Art. 109.

Einer jeden Handlung, wofür eine Person zur Verantwortung gezogen werden soll, muß Freiheit des Urtheils und Freiheit des Willens zum Grunde liegen.

Art. 110.

Daher sind als unzurechnungsfähig zu betrachten:

I. Kinder unter zehn Jahren.
II. Wahnsinnige (wirklich lichte Zwischenräume ausgenommen), Narren und Totalblödsinnige.
III. Mit der Manie Behaftete.
IV. Personen, welche aus Alterschwäche kindisch geworden.
V. Ununterrichtete Taubstumme.
VI. Höchst, d. h. krankhaft Zornige.
VII. Unverschuldet und unabsichtlich in den höchsten Grad von Trunkenheit versetzte Personen.
VIII. Schlaftrunkene, Nachtwandler und Sinnverwirrte.
IX. Melancholische, Epileptische, jedoch blos während ihres Anfalls.
X. Personen, welche sich in einem solchen Nothstande befinden, worin es ihnen unmöglich ist ihren Willen dem Strafgesetze gemäß zu bestimmen.

Digitized by Google

XI. Diejenigen endlich, welche ohne alles Zuthun ihres Willens ein Gesetz übertreten, wie dies z. B. in Ansehung des Zufalls eintritt.

Art. 111.

Auf sogenannte Verbrecherinstincte, Gelüste der Schwangern u. dgl. ist nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn die Geistes- und Willensthätigkeit durch wirklich krankhafte, geistige oder körperliche Einflüsse ganz aufgehoben ist.

Art. 112.

Ist das Urtheils- oder Willensvermögen durch derartige Erscheinungen blos getrübt und beschränkt, so sind solche Personen nach den im Art. 98 aufgestellten Grundsätzen zu bestrafen.

Art. 113.

Eine unter Strafe verbotene Handlung wird wegen einer vom Beschädigten ertheilten Erlaubniß nur dann straflos, wenn die verbrecherische Qualität derselben durch die entgegengesetzte Willensrichtung des Verletzten bedingt war.

Als solche Handlungen sind einzig und allein anzusehen: Der Diebstahl und die Injurie.

Art. 114.

Das Gesetz ermächtigt jeden Bürger, rechtswidrige Angriffe auf Personen und unter gewissen Voraussetzungen auf Eigenthum durch Privatgewalt dann abzuwehren, wenn die Staatshülfe unmöglich oder unzulänglich ist.

Diese erlaubte Anwendung der Privatgewalt zum Behufe der Vertheidigung der Güter heißt Nothwehr.

Art. 115.

Außer der Vertheidigung seiner selbst ist Jeder befugt, auch einen andern in rechter Nothwehr sich Befindlichen zu unterstützen.

Digitized by Google

Art. 116.

Die gewaltsame Privatvertheidigung ist gestattet gegen alle gewaltthätigen Angriffe auf das Leben, die Gesundheit, Freiheit und Keuschheit.

Art. 117.

Bei Angriffen auf das Eigenthum soll die Nothwehr blos in den folgenden zwei Fällen begründet sein:

1) Wenn der Verlust des Eigenthums die Existenz des Beschädigten gefährdend, bedeutend oder unersetzlich ist.
2) Wenn der Angriff auf das Eigenthum mit Gefahr für die Gesundheit, das Leben und die Freiheit der Person verbunden war.

Art. 118.

Soll jedoch das Recht der Nothwehr begründet sein, so sind die gesetzlichen Grenzen dabei nicht zu überschreiten.

Art. 119.

Eine gesetzmäßige Nothwehr ist vorhanden:

1) Wenn der Angriff von Seite des Angreifers unrechtmäßig;
2) das zu vertheidigende Gut absolut oder relativ unersetzlich;
3) die Gefahr dringend;
4) die Verletzung selbst mit der Gefahr im Verhältniß, und endlich
5) die Verletzung, das einzige Mittel zur Erhaltung der in den Art. 116 und 117 angeführten Gütern gewesen ist.

Art. 120.

Nur wenn diese Voraussetzungen des Art. 119 alle zusammentreffen, kann völlige Straflosigkeit wegen einer durch den Angegriffenen dem Angreifer zugefügten Gewaltthat, Verletzung oder Tödtung eintreten.

Digitized by Google

Art. 121.

Wer die vorgezeichneten Grenzen der Nothwehr überschreitet, begeht einen Exzeß der Nothwehr.

Art. 122.

Der Exzeß ist dem Thäter entweder zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit, oder auch gar nicht zuzurechnen.

Art. 123.

Der Exzeß erscheint dolos, wenn der Angegriffene nach völlig beseitigter Gefahr mit Vorbedacht und Ueberlegung eine Vergewaltigung, Verletzung oder gar Tödtung des Angreifers sich zu Schulden kommen läßt.

Eine solche Handlung soll als vorsetzliches Vergehen mit der vollen gesetzlichen Strafe belegt werden.

Art. 124.

Der Exzeß ist ein fahrlässiger, wenn der Angegriffene ohne Vorbedacht und Ueberlegung, über Gebühr seine Vertheidigung fortgesetzt hat.

In diesem Fall ist die Handlung nach den Grundsätzen von der Fahrlässigkeit zu beurtheilen.

Ganz straflos ist der Exzeß, wenn der Angegriffene in Folge des Angriffs in einen Besonnenheit und Ueberlegung ausschließenden Zustand versetzt worden war.

Art. 125.

Ist durch Zeugniß, Aussage des verletzten Angreifers oder aus der Concurrenz der besondern Umstände und Verhältnisse (wohin insbesondere die Anzeige der geschehenen Tödtung oder Verwundung durch den Angegriffenen gehört) eine juristische Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan, daß der Angegriffene in einen gefährlichen Nothstand versetzt worden, so ist die Rechtswidrigkeit des Angriffs, sowie die Beobachtung der gesetzlichen Grenzen so lange zu vermuthen,

Digitized by Google

als sich nicht aus den Umständen das Gegentheil deutlich ergiebt.

Achtes Kapitel.

Von den Rechtsgründen, welche die Strafbarkeit tilgen.

Art. 126.

Als Straftilgungsgründe kommen in Betracht:

I. Erlittene Strafe.

II. Der Tod des Uebertreters.

III. Verjährung.

Art. 127.

Ein jedes strafrichterliche Urtheil ist entweder absolut verdammend, oder absolut lossprechend.

Art. 128.

Niemand darf wegen desselben Vergehens mehrmals gestraft oder nach erfolgter Freisprechung aufs neue in Untersuchung gezogen werden.

Art. 129.

Die Strafe wird getilgt durch den Tod des Uebertreters, d. h. die Erben haften wegen allenfalsigen Strafen oder Prozeßkosten gar nicht, und wegen Wiedererstattung und Schadensersatz nur soweit, als das Erbe reicht.

Art. 130.

Aufhebung der rechtlichen Folgen einer Uebertretung durch den Ablauf einer gewissen Zeit, heißt Verjährung.

Art. 131.

Der bloße Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein als gültiger Straftilgungsgrund anzusehen.

Digitized by Google

Art. 132.

Die Verjährungszeit beginnt vom Moment der Uebertretung oder im Fall gerichtlich erhobener Untersuchung vom Augenblick der Endigung des letzten richterlichen Actes.

Art. 133.

Die gesetzlichen Zeiträume sind:

I. Bei Verbrechen zehn Jahre.
II. Bei Vergehen fünf Jahre.
III. Bei Polizeiübertretungen ein Jahr und zwar in allen Fällen ohne Rücksicht ob ein Strafurtheil vorausgegangen oder nicht.

Art. 134.

Der Verjährung sind alle Vergehen ohne Ausnahme unterworfen.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Besonderer Theil.

Erstes Hauptstück.

Von den Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Staats-Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Von den Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 135.

Ein Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben wird begangen:

I. Durch Verfälschung öffentlicher Urkunden.
II. Durch Münzfälschung, und endlich
III. durch gerichtlichen Meineid.

Art. 136.

Wer mittelst Nachahmung irgend einer amtlichen Unterschrift oder durch Mißbrauch des Staatssiegels, Stempels, oder sonstiger öffentlicher Abzeichen, oder eines Siegels irgend einer andern richterlichen oder administrativen Behörde falsche Urkunden verfertigt, oder wer mit amtlichen Unterschriften und Siegeln versehene Urkunden verfälscht und von solchen verfertigten und verfälschten Urkunden vorsetzlich Gebrauch

Digitized by Google

macht, soll einer fünf- bis achtjährigen Zwangsarbeitsstrafe unterliegen. Sind auch die gebrauchten Siegel und sonstigen öffentlichen Abzeichen verfälscht worden so soll der Schuldige stets das Maximum der obigen Strafe leiden.

Art. 137.

Jeder Justiz- oder Administrativbeamte, oder jede andere mit öffentlichem Glauben versehene Person, welche in der Ausübung ihrer Amtsverrichtung vorsetzlich falsche Unterschriften macht, oder Schriften, Unterschriften, Urkunden und andere Protokolle verfälscht, unterdrückt, oder in authentischen Urkunden nach ihrem Schlusse etwas verändert, einschaltet oder ausstreicht, ist mit acht- bis zwölfjähriger Zwangsarbeit zu bestrafen.

Art. 138.

Mit derselben Strafe sind auch Notarien oder sonstige öffentliche Urkundspersonen zu belegen, welche beim Abschluß von Verträgen, Fertigung von Testamenten u. dgl. angegebene Momente vorenthalten oder falsche niederschreiben.

Art. 139.

Es ist bei Verfälschung oder Fertigung öffentlicher Urkunden sowohl von Seite der Beamten als von Privatpersonen gleichgültig, ob dergleichen Handlungen einen großen, geringen oder auch gar keinen Schaden verursacht haben.

Art. 140.

Wer eine von einer öffentlichen Kasse ausgestellte Pfand- oder Schuldverschreibung irgend einer Art nachmacht, oder verfälscht, soll mit der öffentlichen Urkundenverfälschungen gedrohten Strafe belegt werden.

Art. 141.

Wer die in der Republik cursirenden in- oder ausländischen Geldstücke, mögen sie nun aus Gold, Silber, Kupfer

Digitized by Google

oder Papier bestehen, auf irgend eine Weise verfälscht oder nachmacht, mögen nun die verfälschten oder nachgemachten Münzen, von besserem oder schlechterem Schrot und Korn, als die Münzsorten des Staats seyn, begeht das Verbrechen der Münzfälschung und ist mit fünf- bis zehnjähriger Zwangsarbeit zu strafen.

Desselben Verbrechens macht sich Jeder schuldig, der vorsetzlich die als falsch erkannten Münzen im Einverständniß mit dem Münzfälscher in Umlauf gesetzt hat.

Art. 142.

Ist das Verbrechen der Münzfälschung vom Münzwardein oder sonst einem Münzbeamten verübt worden, so soll ihn mindestens das Medium der ordentlichen Strafe treffen.

Art. 143.

Straffrei sind diejenigen Personen, welche falsche Münzen für gut gehalten, und als solche wieder ausgegeben haben.

Art. 144.

Als freiwilliger Rücktritt und somit als strafloser Versuch in Ansehung der falschen Münzen und Urkunden ist das Zerstören oder bei Seite legen der verfälschten Münzen und Urkunden zu betrachten.

Art. 145.

Wer vor Gericht förmlich einen behauptenden Eid entweder als Kunstverständiger oder als Zeuge in fremder oder eigener Sache zum Vor- oder Nachtheil einer Parthei, oder eines Angeschuldigten falsch schwört; desgleichen wer Jemanden zu einem falschen Eid bestellt, gedungen, verleitet und beauftragt hat, macht sich des Verbrechens des gerichtlichen Meineides schuldig.

Digitized by Google

Art. 146.

Der gerichtliche Meineid ist vollendet, sobald die dabei üblichen Formalitäten erfüllt und die gerichtliche Aussage in der beweisenden Form zu den Acten genommen ist.

Art. 147.

Der gerichtliche Meineid ist entweder einfach oder qualifizirt.

Art. 148.

Ein einfacher Meineid liegt vor, wenn ein falsches Zeugniß in Civil- oder Polizeisachen auf die im Art. 145 bezeichnete Weise förmlich vor Gericht abgelegt wurde. Den Schuldigen soll eine fünf- bis achtjährige Zwangsarbeit treffen.

Art. 149.

Ein bloßer Amts-, Sicherheits- oder Schätzungs-, überhaupt auch jeder, nicht vor einer eigentlichen Justizbehörde besonders abgelegte, so wie auch ein in bloßen Privatversicherungen enthaltene schriftliche oder mündliche Eid soll keine besondere peinliche Untersuchung zur Folge haben.

Art. 150.

Hat der Meineidige in Civil- oder Polizeisachen, Geld oder Belohnung, oder sonstige Versprechen angenommen, so soll ihn stets das Medium der auf den einfachen Meineid gelegten Strafe treffen.

Art. 151.

Wer in einem peinlichen und zuchtpolizeilichen Strafverfahren wissentlich falsch schwört, begeht einen qualificirten Meineid.

Die Bedingungen, welche in Ansehung des vollendeten Meineides überhaupt gelten, finden auf den qualificirten Meineid gleiche Anwendung.

Digitized by Google

Art. 152.

Die Strafe des qualificirten Meineides ist auszumessen wie folgt:

I. Fünfzehn- bis zwanzigjährige Zwangsarbeit, wenn ein todeswürdiges Verbrechen in Frage steht;

II. zehn- bis fünfzehnjährige Zwangsarbeit, wenn das Gesetz dem angeschuldigten Verbrechen Zwangsarbeit droht;

III. fünf- bis zehnjährige Zwangsarbeit, wenn das Gesetzbuch die angeschuldigte Handlung als bloßes Vergehen betrachtet hat.

Art. 153.

Die Prozeßlage ist dabei nur in so fern in Betracht zu ziehen, als wenigstens das Medium der im letzten Artikel ausgesprochenen Strafen im Vollziehungsfalle zuerkannt werden soll.

Art. 154.

Nach den Verordnungen wider den qualificirten Meineid ist auch Der zu beurtheilen, welcher in einer peinlichen oder zuchtpolizeilichen Strafsache, Protokolle, oder andere die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten beweisende Documente vorsätzlich unterdrückt, verfälscht oder verändert hat.

Art. 155.

Haben sich Mehrere zur Ableistung eines gerichtlichen Meineides vereinigt, so sollen sie, wenn Todesstrafe ausgesprochen worden, stets mit zwanzigjähriger, im Falle eines andern entehrenden Strafurtheils, mit fünfzehnjähriger Zwangsarbeit gestraft, steht endlich ein nicht entehrendes Strafurtheil in Frage, mit zehnjähriger Zwangsarbeit belegt werden.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von den Verbrechen der öffentlichen Beamten wider ihre Pflichten gegen den Staat.

Art. 156.

Die Verbrechen der Beamten zerfallen in:

I. Gemeine und

II. Amtsverbrechen.

Art. 157.

Hat ein öffentlicher Beamter außer seinen Functionen ein gemeines Verbrechen verübt, so ist nebst der Dienstentsetzung immer mindestens das Medium der hierauf gesetzten besondern Strafe anzuwenden.

Art. 158.

Als Amtsverbrechen sind zu betrachten:

I. Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt.

II. Erpressung.

III. Bestechung und endlich

IV. Untreue im Amt.

Art. 159.

Jeder Beamte, der aus egoistischen Absichten, aus Haß, Partheilichkeit oder despotischer Laune, die ihm anvertraute öffentliche Gewalt zum Druck oder Mißhandlung, oder Beeinträchtigung der Staatsbürger vorsetzlich mißbraucht, soll nach den folgenden Artikeln mit Zwangsarbeit bestraft werden.

Art. 160.

Richter oder Polizeibeamte, welche einen Unschuldigen wissentlich in einen peinlichen Prozeß überhaupt verwickelt, sind mit acht- bis zwölfjähriger Zwangsarbeit zu belegen.

Digitized by Google

Art. 161.

Hat ein Unterrichter oder sonst eine mit der Strafvollziehung beauftragte Amtsperson während der Appellation oder gar wider das Appellationsurtheil das erstrichterliche Erkenntniß vollzogen, so soll sie fünf- bis achtjährige Zwangsarbeitsstrafe leiden.

Art. 162.

Wenn ein Untersuchungsrichter geflissentlich durch falsche Redaction der Untersuchungsacten oder durch Verfälschung der Inquisitionsprotocolle ein entehrendes Strafurtheil gegen einen Unschuldigen oder Minderschuldigen veranlaßt hat, so soll er zu einer zehn- bis zwanzigjährigen Zwangsarbeitsstrafe, wurde jedoch durch eine solche Handlung kein entehrendes Strafurtheil bewirkt, zu einer fünf- bis zehnjährigen Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt werden.

Art. 163.

Civilrichter, welche klaren Gesetzen zuwider aus Partheilichkeit, Haß oder sonstigen, jedoch nicht gerade gewinnsüchtigen Absichten in einem bürgerlichen Rechtsstreit erkennen, oder Criminalrichter, welche vorsetzlich freisprechen, wo das Gesetz verdammt, oder verdammen, wo das Gesetz frei spricht, oder Beide sonst auf irgend eine Art durch Abänderung, Aufhebung oder Hinzufügung in die Function der gesetzgebenden Behörde eingreifen, sollen einer fünf- bis achtjährigen Zwangsarbeit unterliegen.

Mit der Strafe des Art. 163 sind auch Administrativ- und Polizeibeamte zu belegen, welche vorsetzlich auf irgend eine Weise in die Function der gesetzgebenden Behörde eingreifen sollten.

Art. 164.

Richterbehörden, welche durch irgend einen Uebergriff in die administrative Amtssphäre oder Administrativ- und Po-

Digitized by Google

lizeibeamte, welche durch Eingriffe in die Richterfunction, die ihnen anvertraute Gewalt mißbrauchen, sollen einer fünf- bis achtjährigen Zwangsarbeitsstrafe unterworfen sein.

Art. 165.

Haben öffentliche Beamte im Allgemeinen sich vereinigt ihr Amt Behufs Ausführung gesetz- und verfassungswidriger Zwecke oder sonstiger Bedrückungen der Staatsbürger zu mißbrauchen, so sollen sie fünfzehn- bis zwanzigjährige Zwangsarbeitsstrafe verwirkt haben.

Art. 166.

Mit Vollziehungsgewalt versehene Beamte, welche einen gesetz- oder verfassungswidrigen Befehl gefliſſentlich befolgen, sind den Befehlenden gleich zu bestrafen.

Art. 167.

Ein Beamter, der irgend einen gesetz- oder verfassungswidrigen Act, zu dessen Verhinderung er verpflichtet war, vorsetzlich vollführen läßt, soll mit fünf- bis achtjähriger Zwangsarbeitsstrafe geahndet werden.

Art. 168.

Alle öffentliche Beamten (welche auch für ihre Gehülfen und Schreiber einzustehen haben), namentlich alle Empfänger von Gebühren, Taxen, Steuern, Staats- und Gemeindeeinkünften, machen sich des Verbrechens der Erpressung schuldig und haben außer der Wiedererstattung und Entschädigung eine fünf- bis achtjährige Zwangarbeitsstrafe verwirkt, wenn sie mittelst Betrug, Gewalt, Drohung, Befehl u. dgl. etwas erheben, fordern und empfangen, wozu die Bürger nach den bestehenden Gesetzen nicht verpflichtet sind.

Art. 169.

Jede öffentliche Richter-, Verwaltungs- und Polizeibehörde, welche sich durch Annahme eines Geschenks, Ver-

Digitized by Google

sprechens oder eines sonstigen Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, die den Gesetzen und der Verfassung des Staats, den Rechten Anderer oder seinen Amtspflichten widerspricht, macht sich des Verbrechens der Bestechung schuldig.

Art. 170.

Das Verbrechen der Bestechung ist vollendet, sobald sich der Beamte zur Annahme des Geschenkes oder Versprechens bere iterklärt, oder was dasselbe ist, die angebotene Bestechung nicht binnen vier und zwanzig Stunden den betreffenden Behörden anzeigt.

Art. 171.

Hat sich der Beamte einer einfachen Bestechung schuldig gemacht, so soll ihn eine fünf- bis zehnjährige Zwangsarbeit treffen.

Art. 172.

Eine qualificirte Bestechung liegt vor, wenn ein Richter in Strafsachen, das heißt, bei Aburtheilung eines Verbrechens und Vergehens sich zum Vortheil oder Nachtheil eines Angeschuldigten zu Verletzung seiner Richterpflicht verbindlich gemacht hat.

Art. 173.

Handelt es sich um ein entehrendes Strafurtheil, so ist der Richter mit fünfzehn- bis zwanzigjähriger; steht ein nicht entehrendes Strafurtheil in Frage, mit zehn- bis fünfzehnjähriger Zwangsarbeit zu ahnden, wobei es in der Regel gleichgültig ist, ob das Strafurtheil wirklich vollzogen worden oder nicht.

Wurde in Folge der Bestechung gegen einen Unschuldigen die Todesstrafe erkannt, so soll ausnahmsweise im Vollziehungsfalle der schuldige Criminalrichter die Todes-

Digitized by Google

strafe leiden. Auf den Bestechenden leidet das Gesetz keine Anwendung.

Art. 174.

Ein Staatsbeamter, welcher öffentliche Abgaben und Gefälle aller Art zu erheben hat, und sie unterschlägt, oder die ihm anvertrauten Kassen durch rechtswidrige oder partheiische Begünstigung Anderer beeinträchtiget oder auch wer Schriften, Rechtstitel, Scheine, Urkunden, die er kraft seiner Function aufzubewahren hat, wissentlich bei Seite schafft oder bei Seite schaffen läßt, macht sich des Verbrechens der Amtsuntreue schuldig, und soll fünf- bis achtjährige Zwangsarbeitsstrafe leiden.

Art. 175.

Hat der Kassenbeamte durch Fälschung der Rechnung das Deficit zu verbergen gesucht, eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgaben in Rechnung gebracht, so soll er mindestens das Medium der ordentlichen Strafe leiden.

Art. 176.

Als Amtsuntreue ist noch zu betrachten und mit fünf- bis achtjähriger Zwangsarbeit zu bestrafen jede Unterschlagung von Geldern, Wechseln oder Briefen von Seite irgend eines Postbeamten.

Art. 177.

Postbeamte, welche wissentlich das Briefgeheimniß verletzen, sollen, sofern die Briefe nicht an einen in Specialinquisition verwickelten Angeklagten gerichtet sind, und die Unterschlagung oder Erbrechung durch die competente Untersuchungsbehörde nicht für zulässig erkannt ist, einer fünfjährigen Zwangsarbeitsstrafe unterliegen.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von dem Verbrechen wider den öffentlichen Frieden.

Art. 178.

Sind zehn oder mehr bewaffnete Personen in Folge wechselseitiger vorausgegangener Verabredung, gleichviel ob Verfolgung eines wirklichen oder vermeintlichen Rechts, Rache, Eigennutz, politischer oder religiöser Haß zum Grunde lagen, vereinigt öffentlich in fremde Privathäuser oder sonstige Besitzungen gewaltsam eingedrungen, so machen sie sich eines Landfriedensbruches schuldig.

Art. 179.

Führten die Landfriedensbrecher in Folge ihres Einfalls eine Tödtung oder eine schwere Verletzung herbei, so sollen im ersten Fall die gemeinen Theilnehmer mit fünfzehn- bis zwanzigjähriger Zwangsarbeit, die Rädelsführer mindestens mit dem Medium der Strafe, im zweiten Fall dagegen die gemeinen Theilnehmer mit zehn- bis fünfzehnjähriger Zwangsarbeitsstrafe, die Rädelsführer aber wenigstens mit dem Medium der Strafe belegt werden.

Art. 180.

Verursachten die Landfriedensbrecher durch ihren Einfall blos leichte Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen an Personen, so soll sie fünf- bis zehnjährige Zwangsarbeitsstrafe treffen.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Von dem Verbrechen wider das Daseyn und die Untheilbarkeit des Staates.

Art. 181.

Jeder Bürger, welcher böswillig wider den Staat eine der in den nächstfolgenden Gesetzen bestimmten Handlungen vornimmt, macht sich des Landesverrathes schuldig.

Art. 182.

Wenn ein Bürger die Republik einem fremden Staat einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Staatsregierung zu begünstigen, mit den auswärtigen Feinden des Vaterlandes ein verrätherisches Complott gestiftet oder daran Theil genommen hat, oder auch wer in einem wider die Republik ausgebrochenen Kriege sich unter die Fahnen des Feindes stellt, und so die Waffen gegen das Vaterland trägt, ist mit zwölf- bis sechszehnjähriger Zwangsarbeit zu bestrafen.

Art. 183.

Wer, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureißen sich mit den auswärtigen Feinden des Vaterlandes in eine Verschwörung eingelassen hat, oder wer in einem entstandenen Kriege Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten den Feinden verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme bewirkt hat, oder wer endlich auf was immer für eine Weise in einem Kriege den Feind mit Rath oder That unterstützt, dem Feind als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Zufuhr, Munition unterstützt, Soldaten zur Desertion und zum Ueberlaufen verführt hat, ist mit acht- bis zwölfjähriger Zwangsarbeit zu bestrafen.

Digitized by Google

Art. 184.

Wer ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen feindseligen Staate um eines gegebenen oder versprochenen Vortheils willen zum Nachtheil des Staats geführt hat, und wenn ein Staatsbeamter oder sonstiger Bürger Depeschen, Urkunden, Geheimnisse des Staats dem Feinde oder überhaupt einem auswärtigen Staat verräth oder ausliefert, oder wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats zum Vortheil des Feindes, oder überhaupt eines auswärtigen Staats unterdrückt oder verfälscht, soll einer fünf- bis achtjährigen Zwangsarbeitsstrafe unterliegen.

Art. 185.

Als strafbare Versuchshandlungen zum Landesverrath können blos solche betrachtet werden, welche das Merkmal der äußerlichen materiellen Erkennbarkeit an sich tragen. Daher sind auch landesverrätherische noch nicht zu Thaten geschrittene Complotte, sowie bloße landesverrätherische, öffentliche Reden nicht zu bestrafen.

Zweiter Abschnitt.

Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Leben Anderer.

Art. 186.

Wer durch irgend eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlich, d. h. mit Vorbedacht und Ueberlegung, einem Andern das Leben nimmt, hat einen Mord verübt.

Digitized by Google

Art. 187.

Der Mord ist entweder qualificirt oder einfach.

Art. 188.

Als einzelne Arten des qualificirten Mords sind zu betrachten:

I. Der Giftmord.
II. Meuchelmord.
III. Banditenmord.
IV. Raubmord, und endlich
V. Verwandtenmord.

In allen diesen Fällen sind die Schuldigen mit dem Tode zu bestrafen.

Art. 189.

Wer einem Andern mittelst Gift, d. h. durch irgend eine zur Tödtung eines Menschen geeignete Substanz, das Leben raubt, begeht einen Giftmord.

Art. 190.

Hat Jemand im Fall erfolgter Tödtung, Giftmittel auf solche Weise gebraucht, wobei der schwerste Erfolg, d. h. der Tod, in der Regel nicht einzutreten pflegt, so soll er nicht für den schwersten Erfolg verantwortlich gemacht, sondern nur nach seiner speciellen Absicht beurtheilt werden.

Art. 191.

Ist dagegen ein Giftmittel auf eine Weise angewandt, wobei der schwerste, wie der geringste Erfolg gleich leicht bewirkt werden konnten, so sind die Grundsätze des Artikels 188 in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Art. 192.

Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren oder überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, vorsetzlich zu diesem Zweck vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, sofern Jemand auf irgend eine Weise, wenn auch nur leicht beschädigt wurde.

Art. 193.

Hat Jemand auf irgend eine Weise einen Andern vorsetzlich zum Zwecke der Tödtung getäuscht, oder die mörderische Absicht unter dem Scheine des Zutrauens und der Freundschaft verborgen, der begeht einen Meuchelmord.

Art. 194.

Ein Banditenmord ist vorhanden, wenn Jemand um Lohn die Tödtung eines Menschen unternommen. Der Morddinger ist nach den Verordnungen über intellectuelle Urheberschaft zu beurtheilen.

Art. 195.

Unter Raubmord ist diejenige Tödtung zu verstehen, welche als Mittel zur Erlangung fremden Eigenthums oder zur Erreichung irgend einer andern gewinnsüchtigen Absicht gebraucht worden ist.

Art. 196.

Unter einem Verwandtenmord ist jeder an einem Blutsverwandten (nah oder fern gleich viel), dem Schwager oder Ehegatten verübten Mord zu begreifen.

Art. 197.

Bezüglich auf Tödtlichkeit einer Wunde gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

I. Eine Wunde ist im Sinn des Gesetzbuches für tödtlich zu halten, wenn sie im vorliegenden Falle die

Digitized by Google

wirkende Urſache des erfolgten Todes eines Beſchädigten geweſen iſt.

II. Es iſt daher gleichgültig, ob die Wunde unmittelbar oder nur mittelbar, d. h. durch ſie ſelbſt in Wirkſamkeit verſetzte Zwiſchenurſachen, den Tod herbeigeführt hat;

III. oder ob dieſelbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunſt etwa ſchon geheilt worden, oder wenn anders ſchleunige und zweckmäßige Kunſthülfe hinzugetreten wäre, hätte geheilt werden können;

IV. ob dieſelbe allgemein oder nur individuell, d. h. wegen der beſondern Leibesbeſchaffenheit des Gemordeten, als tödtlich erſcheint;

V. und ob ſie endlich nur wegen der zufälligen Umſtände, unter denen ſie beigebracht wurde, als die wirkende Todesurſache zu betrachten iſt.

Art. 198.

Wenn eine zugefügte Verletzung zwar den Tod eines andern nach ſich zog, jedoch entweder:

I. Die Perſon nicht an der Verletzung ſelbſt, ſondern an einer zur Zeit der Bewundung ſchon vorhandenen, durch die Verletzung ſelbſt nicht erſt in Wirkſamkeit geſetzten Urſachen geſtorben iſt;

II. oder eine ſolche Verletzung vorliegt, welche nach ihrer Individualität den Tod nicht herbeigeführt haben würde, ſondern durch ſpäter hinzugetretene Urſachen, wie z. B. poſitiv ſchädliche Arzneien, ungeeignete chirurgiſche Behandlung oder durch vorſchriftswidrige Diät von Seite des Kranken u. dgl. bewirkt wurde;

ſo ſoll der Thäter in dieſen Fällen nicht nach den Geſetzen des vollendeten Mordes, ſondern je nach Umſtänden entweder nach den Geſetzen wider den Verſuch oder die Körperverletzung beſtraft werden.

Digitized by Google

Auf eine sogenannte Zeitfrist der nothwendigen Tödtlichkeit kommt nichts an, d. h. es ist gleichgültig, binnen welcher Zeit die beigebrachte Wunde oder Mißhandlung den erfolgten Tod herbeigeführt hat, sofern nur die Wunde mittelbar oder unmittelbar die Todesursache enthielt.

Art. 199.

Als Arten des einfachen Mordes sind zu betrachten:

I. Abtreibung der Leibesfrucht durch einen Dritten.

II. Aussetzung eines ehelichen oder unehelichen Kindes unter acht Jahren.

Art. 200.

Wer durch äußere oder innere Mittel wider den Willen einer Mutter auf die Leibesfrucht vorsetzlich so einwirkt, daß dadurch eine zu frühzeitige Entbindung oder gar der Tod der Frucht im Mutterleibe bewirkt wurde, macht sich des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig.

Art. 201.

Die Strafen wider das im vorhergehenden Artikel bezeichnete Verbrechen sind auf folgende Weise auszumessen:

I. Hat der Verbrecher durch Abortivmittel ohne hinzugetretene Mißhandlung und Lebensgefahr blos den Tod oder die frühzeitige Geburt der Frucht bewirkt, so soll er fünf- bis achtjährige Zwangsarbeitsstrafe erdulden.

II. Wurde aber zugleich die Mutter durch die abtreibenden Mittel oder hinzugetretene Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, oder sie bedeutend an ihrer Gesundheit beschädigt, so soll der Schuldige zwölf- bis sechszehnjährige Zwangsarbeitsstrafe leiden.

III. Wurde endlich der Tod der Mutter herbeigeführt, so hat der Thäter sechszehn- bis zwanzigjährige Zwangsarbeit verwirkt.

Digitized by Google

Art. 202.

Sind die Schuldigen Aerzte, Wundärzte, Hebammen u. dgl., so soll sie stets mindestens das Medium der gesetzlichen Strafen treffen.

Art. 203.

Eltern, eheliche oder uneheliche, welche ihr nicht mehr neugebornes und noch nicht acht Jahre altes oder im Zustande der Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit sich befindendes Kind in den lebensgefährlichen Zustand der Hülflosigkeit versetzen, begehen das Verbrechen der Kinderaussetzung.

Art. 204.

Geschah die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Ort oder unter solchen Zeitumständen, daß die Rettung des ausgesetzten Kindes mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit nicht angenommen werden konnte, so sind die Schuldigen, wenn der Tod erfolgt, des einfachen Mordes schuldig, und haben acht- bis zwölfjährige Zwangsarbeitsstrafe verwirkt.

Art. 205.

Ist die Aussetzung auf eine Weise geschehen, wo mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit keine absolute Gefahr für das Leben des Ausgesetzten zu befürchten war, so ist der Thäter, wenn dennoch der Tod des Kindes erfolgte, mit fünf- bis achtjähriger Zwangsarbeit zu belegen.

Art. 206.

Wurde das Kind auf eine Weise ausgesetzt, wobei nicht blos die Rettung, sondern sogar gute Verpflegung des Kindes mit Gewißheit oder hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, so soll der Thäter durchaus keiner öffentlichen Strafe unterworfen sein.

Dies gilt besonders in Rücksicht auf Findelhäuser und sonstige wohlthätige Anstalten.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Verbrechen wider die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bürger.

Art. 207.

Wer vorsetzlich die Gesundheit oder das Wohlbefinden eines Andern durch eine körperliche Mißhandlung, Verwundung oder irgend eine andere Verletzung stört, vorausgesetzt jedoch, daß die Absicht nur auf diese Störung gerichtet war, macht sich des Verbrechens der Körperverletzung schuldig.

Art. 208.

Das Verbrechen der Körperverletzung ist entweder qualificirt oder einfach.

Art. 209.

Qualificirt ist das Verbrechen der Körperverletzung, wenn der Thäter mittelst Vorbedacht oder Auflauern Jemanden so beschädigt, daß derselbe zu seinen Berufsarbeiten völlig und auf immer unbrauchbar geworden, oder der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, Gesichts, seiner Hände, Füße oder sonstiger Glieder beraubt, oder durch Verstümmlung oder Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig, oder in Folge der Mißhandlung geistes- oder gemüthskrank wurde, in diesen Fällen soll der Schuldige einer acht- bis zwölfjährigen Zwangsarbeitsstrafe unterliegen.

Art. 210.

Wer Jemanden Gift oder andere schädliche Substanzen beigebracht, wodurch er einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit oder dem Wohlbefinden des Körpers oder Geistes verursachen konnte, macht sich gleichfalls einer qualificirten Körperverletzung schuldig, und soll mit der-

Digitized by Google

selben Strafe belegt werden, sofern dadurch wirklich ein bleibender oder vorübergehender schwerer Schaden verursacht wurde.

Art. 211.

Einfache Körperverletzung ist vorhanden und mit fünf- bis achtjähriger Zwangsarbeit zu strafen, wenn mittelst Vorbedacht oder Auflauern eine solche Gewaltthat oder Verwundung verübt wurde, daß der Beschädigte zwar nicht völlig und nicht auf immer zu seinen Berufsgeschäften unfähig gemacht wurde, jedoch an seinem Körper so verunstaltet und mißhandelt wurde, daß von Seiten des Beschädigten längere Zeit hindurch Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit erfolgt ist.

Art. 212.

Gleichfalls einfache Körperverletzung liegt vor und ist mit derselben Strafe zu belegen, wenn einer Person beigebrachte Giftmittel oder andere schädliche Substanzen den beabsichtigten Erfolg in so fern nicht herbeigeführt haben, als blos ein vorübergehendes oder bleibendes leichtes Uebelbefinden daraus entstanden ist.

Art. 213.

Was beim Giftmord bezüglich auf die Art und Weise des Gebrauchs der Giftsubstanzen verordnet ist, gilt auch von der Vergiftung.

Art. 214.

Die in den Art. 197 und 198 bei der Tödtung angeführten gerichtlich medizinischen Bestimmungen, in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Wunden, kommen auch bei der Körperverletzung so viel als zulässig zur gleichen Anwendung.

Art. 215.

Wer vorsetzlich an seinen Blutsverwandten oder überhaupt an solchen Personen, denen er zu besonderer Hochachtung und Liebe verpflichtet ist, das Verbrechen der Kör-

Digitized by Google

perverletzung verübt, soll im ersten Fall stets dem Maximum, im zweiten Fall dagegen immer mindestens dem Medium der festgesetzten Strafen unterliegen.

Drittes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Keuschheit.

Art. 216.

Das Verbrechen wider die Keuschheit wird verübt:
I. Durch Entführung.
II. Durch Nothzucht.

Art. 217.

Wer eine unbescholtene Weibsperson wider ihren Willen durch List, Betrug, Gewalt oder Drohung schwerer augenblicklich zu vollziehender Uebel zur Befriedigung des Geschlechtsgenusses, oder um sie zur Ehe zu zwingen, an einen sichern Aufenthaltsort abführt, oder sie an einem solchem Ort zurückhält, wobei jedoch die Entfernung des einen Orts vom andern nichts entscheidet, macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig.

Art. 218.

Mag nun der Entführer nach vollzogener Wegführung, Bemächtigung oder Zurückhaltung seine verbrecherische Absicht überhaupt erreicht haben oder nicht, so soll er nach dem Grade der angewandten Gewalt (natürlich vorbehaltlich schwererer Strafen, wenn anders die Handlung in schwerere Verbrechen übergeht) mit fünf- bis achtjähriger Zwangsarbeit bestraft werden.

Art. 219.

Die Entführung einer Person unter zwölf Jahren,

Digitized by Google

wiewohl mit ihrer Einwilligung, soll dennoch als Entführung wider Willen der entführten Person betrachtet werden.

Art. 220.

Hat jedoch die Entführte in die Entführung förmlich eingewilligt, sollte sie gleich durch Schmeicheleien und sonstige Ueberredungskünste dazu gebracht worden sein, oder geschah die Entführung anfangs zwar wider den Willen der Entführten, willigte sie jedoch später in die Heirath mit dem Entführer förmlich ein, so soll keine Untersuchung wegen Entführung Platz greifen.

Art. 221.

Nothzucht wird begangen, wenn Jemand eine Person weiblichen Geschlechts wider ihren ausdrücklichen Willen durch körperliche Gewalt oder lebensgefährliche Drohung oder endlich Eingabe betäubender Mittel zum Beischlafe oder irgend einer andern unzüchtigen Handlung nöthigt.

Art. 222.

Das Verbrechen der Nothzucht ist für vollendet zu halten, sobald die Vereinigung der fraglichen Körpertheile erfolgt ist.

Art. 223.

Hat die genothzüchtigte Person weiblichen Geschlechts, in Folge des errungenen Beischlafs keine Mißhandlung erlitten, und hat sie das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt, so soll der Thäter fünf- bis achtjährige Zwangsarbeit verwirkt haben. Wurde jedoch der genothzüchtigten Person irgend ein bleibender oder vorübergehender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt, so soll die Strafe bis zu zwölfjähriger Zwangsarbeit ansteigen.

Art. 224.

Wurde eine noch nicht zwölf Jahr alte Person genothzüchtigt, ohne daß daraus ein vorübergehender oder bleiben-

Digitized by Google

der Schaden an der Gesundheit entstanden ist, so soll den Schuldigen eine acht- bis zwölfjährige Zwangsarbeit treffen. Im umgekehrten, d. h. Mißhandlungsfalle soll die Strafe bis zu sechszehnjähriger Zwangsarbeit gesteigert werden können.

Art. 225.

Haben Stief- und Pflegeltern, Lehrer, Erzieher, Geistliche, das Verbrechen der Nothzucht verübt, so sind diese Personen stets mindestens mit dem Medium der diesem Verbrechen überhaupt gedrohten Strafen zu belegen.

Art. 226.

Concurrirt die im Art. 221 bezeichnete Handlung mit Ehebruch und Incest, so soll wenigstens das Medium der dem Verbrechen überhaupt gedrohten Strafen zur Anwendung kommen.

Art. 227.

Durch das Vorgeben einer Frauensperson, es sei durch die gewaltsame Berührung der Zeugungstheile bei ihr ein wollüstiges Gefühl entstanden, dem zu Folge sie zur weitern Gegenwehr untüchtig gemacht worden, wird das Verbrechen der Nothzucht aufgehoben.

Viertes Kapitel.

Von dem Verbrechen wider die physische Freiheit.

Art. 228.

Wer einen Menschen seiner physischen Freiheit wider dessen Willen und gesetzwidrig durch Einsperrung oder sonst auf irgend eine Weise zu was immer für einen Zweck beraubt, macht sich des Verbrechens der Freiheitsberaubung schuldig.

Digitized by Google

Art. 229.

Das Verbrechen der Freiheitsberaubung ist entweder einfach oder qualificirt.

Art. 230.

Ein einfaches Verbrechen wider die physische Freiheit begeht derjenige, und ist mit fünf- bis achtjähriger Zwangsarbeit zu belegen, welcher Jemanden zu irgend einem Zwecke mindestens drei Monate seiner persönlichen Freiheit gewaltsam, oder mit List, oder mit Drohung, jedoch ohne besondere schwere Mißhandlung beraubt hat.

Art. 231.

Mindestens das Medium der Strafe des letzten Artikels ist demjenigen zuzuerkennen, welcher an seinen Verwandten überhaupt, oder sonst an solchen Personen, denen er zu besonderer Hochachtung und Liebe verbunden war, das im Artikel 230 bezeichnete Verbrechen, verübt hat.

Art. 232.

Qualificirt ist das Verbrechen wider die persönliche Freiheit:

I. Wenn das Verbrechen der Freiheitsberaubung unter besondern Mißhandlungen;
II. wenn es unter dem Scheine gesetzlicher Autorität verübt wurde, und endlich
III. wenn ein Menschenraub in Frage steht.

In allen diesen Fällen soll den Schuldigen eine acht- bis sechszehnjährige Zwangsarbeitsstrafe treffen.

Mindestens das Medium dieser Strafe ist auszusprechen, wenn das Verbrechen an Verwandten oder überhaupt an solchen Personen verübt wurde, denen man zu besonderer Verehrung und Liebe verbunden war.

Digitized by Google

Art. 233.

Wer sich eines Andern wider dessen Willen zu irgend einem Zweck durch Gewalt, List oder lebensgefährliche Drohung bemächtigte, um denselben außer dem Staatsgebiet in Kriegs-, Schiffs-, Sclaven oder andere schmähliche Dienste zu verhandeln, macht sich eines Menschenraubes schuldig.

Art. 234.

Ist das Verbrechen wider die physische Freiheit überhaupt an einem Kinde unter zwölf Jahren aus irgend einer Absicht verübt worden, so soll der Schuldige stets mindestens mit dem Medium der ordentlichen Strafe belegt werden.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verbrechen wider das Eigenthum.

Art. 235.

Ein Verbrechen wider das Eigenthum wird verübt:

I. Durch Entwendung.
II. Durch Brandstiftung.
III. Durch Verbreitung einer Viehseuche oder durch Vergiftung der Wiesen, Teiche und Weiden.
IV. Durch verursachte Ueberschwemmung.
V. Durch Anlegung von Pulverminen oder anderer Zerstörungsmittel.
VI. Durch Verderben gemeinverkäuflicher Lebensmittel.

Digitized by Google

Erster Titel.

Durch Entwendung.

Art. 236.

Wer ein fremdes bewegliches Gut wider Willen des Eigenthümers oder Besitzers in gewinnsüchtiger Absicht an einen solchen Ort gebracht hat, wo es der Disposition des Bestohlenen entzogen ist, begeht ein Verbrechen wider das Eigenthum durch Entwendung.

Art. 237.

Das Verbrechen wieder das Eigenthum durch Entwendung ist entweder einfach oder qualificirt.

Art. 238.

Einfaches Verbrechen wider das Eigenthum durch Entwendung ist vorhanden, und nach folgenden Gesetzen mit Zwangsarbeit zu bestrafen, bei dem zwar unter erschwerenden Umständen, jedoch ohne Gewaltanwendung, verübten Diebstahle.

Art. 239.

Als erschwerende Umstände des einfachen Diebstahls sind einzig und allein zu betrachten:

1) Nachtzeit.
2) Heimliches oder offenes Waffentragen.
3) Einsteigen, Einbruch und Gebrauch falscher Schlüssel.
4) Eine Anzahl von zwei oder mehreren Personen.
5) Feuers-, Wassers- und sonstige Noth.
6) Stehlen auf Märkten, öffentlichen Plätzen, oder sonst im Gedränge.

Art. 240.

Wurde der Diebstahl blos mit Waffen oder unter zwei der im vorhergehenden Artikel genannten erschwerenden Um-

Digitized by Google

ständen verübt, so soll der Schuldige eine fünf- bis achtjährige Zwangsarbeit leiden, treffen drei oder mehrere erschwerende Umstände zusammen, so werden die Schuldigen je nach der Zahl der erschwerenden Umstände einer acht- bis zwölfjährigen Zwangsarbeit unterliegen. Mindestens das Medium dieser Strafen ist immer zu erkennen, wenn der Diebstahl unter den angegebenen Voraussetzungen von Wirthen, Dienstboten, Fuhrleuten, Schiffern und andern mit besonderm Vertrauen beehrten Personen verübt wurde.

Art. 241.

Ohne alle Rücksicht auf besondere Erschwerungsumstände gilt als qualificirtes Verbrechen wider das Eigenthum jeder Diebstahl, welcher mit wirklich angewandter oder gedrohter, sofort zu vollziehender Vergewaltigung an einer Person verbunden ist.

Die Gewaltthat mußte jedoch eigens als Mittel zum Zweck der Entwendung angewandt werden und derselben vorausgegangen sein, im entgegengesetzten Falle ist die Handlung als bewaffneter Diebstahl anzusehen.

Art. 242.

Das qualificirte Verbrechen wider das Eigenthum oder der Raub ist vollendet, sobald die Gewaltanwendung vollkommen bewerkstelligt ist, gleichviel ob dadurch die diebische Absicht erreicht wurde oder nicht.

Art. 243.

Wurde der Raub ohne besondere schwere Verletzung oder Mißhandlung begangen, so soll den Schuldigen eine fünf- bis zehnjährige Zwangsarbeit treffen.

Art. 244.

Hat jedch die angewandte Vergewaltigung dem Beraubten eine, längere Zeit andauernde, Arbeitsunfähigkeit oder sonstige

Digitized by Google

langwierige Krankheit, oder eine schwere Mißhandlung verursacht, so ist der Schuldige mit einer zehn- bis fünfzehnjährigen Zwangsarbeit zu belegen.

Art. 245.

Zu fünfzehn- bis achtzehnjähriger Zwangsarbeit ist der Räuber zu verdammen, wenn seine Gewaltanwendung, Verstümmlung, lebenswierige Arbeitsunfähigkeit oder sonstige lebensgefährliche Krankheit oder Mißhandlung herbeigeführt hat.

Dem Räuber ist immer das Medium der Strafe zuzuerkennen, wenn er zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen, oder falsche Schlüssel gebraucht, oder in eine Wohnung zur Nachtzeit eingedrungen, oder den Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen hat.

Art. 246.

Wurde der gewaltthätige Diebstahl auf offener Heerstraße oder andern öffentlichen Wegen, gleichviel zu welcher Tageszeit, verübt, so soll den Schuldigen eine acht- bis zwölfjährige Zwangsarbeit treffen, sofern keine schwere Verletzung dabei vorgefallen ist.

Art. 247.

Wurde jedoch dies Verbrechen unter den im Artikel 244 angeführten Voraussetzungen verübt, so soll der Thäter zwölf- bis sechszehnjährige Zwangsarbeit leiden.

Art. 248.

Ist endlich der Straßenraub unter den im Art. 245 enthaltenen Bedingungen verübt worden, so soll die Strafe bis zu zwanzigjähriger Zwangsarbeit ansteigen.

Art. 249.

Gewaltsamer Tausch in gewinnsüchtiger Absicht ist gleich-

Digitized by Google

falls als Raub zu betrachten, und unter die Grundsätze dieses Verbrechens zu subsumiren.

Art. 250.

Wer durch thätliche Vergewaltigung oder lebensgefährliche Drohungen Jemanden zur Unterschrift, Ausstellung oder Ablieferung einer Urkunde, eines Rechtstitels u. dgl., welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalt hat, oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheins, Ausstellung einer Quittung nöthigt, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieses Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, hat sich des gewaltthätigen Diebstahles schuldig gemacht, und ist nach Beschaffenheit des Falles mit den diesem Verbrechen überhaupt gedrohten Strafen zu belegen.

Zweiter Titel.

Durch Brandstiftung.

Art. 251.

Das Verbrechen der Brandstiftung wird begangen durch vorsetzliches Anzünden irgend einer Sache, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden angerichtet hat oder vor dem völligen Ausbruch wieder gedämpft wurde.

Art. 252.

Das Verbrechen der Brandstiftung ist entweder qualificirt oder einfach.

Art. 253.

Qualificirt ist das Verbrechen der Brandstiftung, wenn Wohnungen angezündet wurden, oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, oder solche Gebäude oder Sachen, welche

Digitized by Google

menschlichen Wohnungen oder anderen Aufenthaltsorten so nahe sind, daß sie denselben das Feuer mittheilen konnten, die That sei nun geschehen an einsam oder nicht einsam stehenden jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten. In diesem Falle soll der Thäter, wenn die verbrecherische Handlung unter folgenden Erschwerungsumständen begleitet war, mit einer fünfzehn- bis zwanzigjährigen Zwangsarbeitsstrafe geahndet worden. Nämlich:

I. Wenn ein oder mehrere Menschen durch das Feuer getödtet oder lebensgefährlich verwundet worden sind;
II. wenn die Brandstiftung begangen wurde während einer andern großen Noth, z. B. bei Wassers-, Kriegs- oder andern Gefahren;
III. wenn das Feuer gelegt wurde, um die daraus entstehende Verwirrung zur Verübung anderer Verbrechen, z. B. Diebstahl, Raub, Mord u. dgl. zu benutzen, mögen diese Verbrechen die Brandstifter selbst oder Andere begangen haben;
IV. wenn endlich der Verbrecher sich zu verschiedenen Zeiten mehrere Brandstiftungen schuldig gemacht hat.

Art. 254.

Wurde indessen der Brand gelegt mit der besondern Absicht, einen oder mehrere Menschen zu tödten, so ist die Strafe des qualificirten Mordes in Anwendung zu bringen.

Art. 255.

Gleichfalls qualificirt ist das Verbrechen der Brandstiftung, jedoch nur mit zehn- bis fünfzehnjähriger Zwangsarbeitsstrafe zu belegen:

I. Wenn menschliche Wohnungen oder sonstige Aufenthaltsorte angezündet wurden, wobei Menschen, jedoch nicht auf die Art. 253 Nr. I. angegebene Weise beschädigt wurden;

Digitized by Google

II. wenn die Brandstiftung ohne die andern im Art 253 aufgeführten Erschwerungsumstände begangen wurde.

Gleichgültig ist es übrigens ob diese That an einzeln stehenden menschlichen Aufenthaltsorten verübt wurden oder nicht.

Art. 256.

Einfach ist das Verbrechen der Brandstiftung und mit fünf- bis achtjähriger Zwangsarbeit zu belegen, wenn Jemand vorsetzlich Waldungen oder noch nicht geerndtete Fruchtfelder angezündet hat.

Gleichfalls einfach und mit denselben Strafen zu belegen ist das Verbrechen der Brandstiftung:

I. Wenn menschliche Wohnungen angezündet wurden, wobei durchaus Niemand im mindesten beschädiget wurde;

II. wenn keine Gefahr einer solchen Beschädigung auch nur im entferntesten zu befürchten war.

Art. 257.

Wer öffentlich aufbewahrte Register, Originalurkunden oder sonstige authentische oder Privaturkunden, wie z. B. Bankeffekte, Staatsobligationen, Pfändzettel, Schuldscheine, Wechselbriefe u. dgl. vorsetzlich verbrennt, soll fünf- bis achtjährige Zwangsarbeitsstrafe leiden.

Art. 258.

Wer vorsetzlich sein Haus mit Gefahr für die Bewohner desselben, oder mit Gefahr für fremde Wohnungen und Menschen anzündet, soll gleich einem andern Brandstifter nach Unterschied der Fälle gestraft werden; geschah jedoch eine solche Handlung ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, so soll keine öffentliche Strafe zur Anwendung kommen.

Art. 259.

Wer seine eigene Waldung oder noch nicht geerndtete

Digitized by Google

Fruchtfelder vorsetzlich mit Gefahr für fremde Waldungen und Fruchtfelder in Brand steckt, soll nach den darüber aufgestellten Bestimmungen bestraft werden, geschah jedoch eine solche Handlung ohne Gefahr für fremde Waldungen und Fruchtfelder, so soll keine öffentliche Strafe eintreten.

Dritter Titel.

Durch Verbreitung einer Viehseuche und Vergiftung von Wiesen, Teichen und Weiden.

Art. 260.

Wer aus irgend einem Grunde zum Behufe der Beschädigung oder Tödtung der Thiere eines Andern, vorsetzlich, Wiesen, Teiche und Weiden vergiftet, oder wer auch vorsetzlich eine Viehseuche verbreitet, soll einer fünf- bis zehnjährigen Zwangsarbeit unterliegen.

Vierter Titel.

Durch verursachte Ueberschwemmung.

Art. 261.

Wer zur Verursachung einer Ueberschwemmung, Teiche oder Dämme mit Gefahr für Leib, Leben und Eigenthum Anderer vorsetzlich durchsticht, ist auf folgende Weise zu bestrafen:

I. Hatte die Ueberschwemmung den Tod oder eine schwere Verwundung eines oder mehrerer Menschen herbeigeführt, so ist der Thäter mit fünfzehn- bis zwanzigjähriger Zwangsarbeit zu ahnden.

II. Hatte die Ueberschwemmung blos leichte Verwundung, dagegen bedeutende Eigenthumsbeschädigung hervorge-

Digitized by Google

bracht, so soll der Schuldige einer zehn- bis fünfzehnjährigen Zwangsarbeit unterliegen.

III. Wurde endlich zwar noch Gefahr für Leib und Leben eines Menschen, jedoch nur Eigenthum auf minder bedeutende Weise beschädigt, so soll der Thäter eine fünf- bis achtjährigen Zwangsarbeit leiden.

Geschah das Durchstechen in mörderischer Absicht, so kommt die Strafe des qualificirten Mordes zur Anwendung.

Fünfter Titel.

Durch Anlegung von Pulverminen oder sonstiger Zerstörungsmittel.

Art. 262.

Wer Pulverminen oder sonstige Zerstörungsmittel anlegt, um menschliche Aufenthaltsorte, überhaupt oder auch Brücken, Dämme, Landstraßen oder sonstige Gebäulichkeiten in die Luft zu sprengen, soll:

I. Wenn dieser Handlung eine mörderische Absicht zum Grunde lag, mit dem Tode, sonst mit fünfzehn- bis zwanzigjähriger Zwangsarbeit bestraft werden, sofern Tödtung oder lebensgefährliche Verwundung daraus erfolgt ist;

II. wenn jedoch bloß leichte Verwundung entstund, mit fünf- bis zehnjähriger, wenn endlich daraus gar keine Körperverletzung entstanden, mit fünf- bis achtjähriger Zwangsarbeit bestraft werden.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Vom Verderben oder Zerstören gemeinverkäuflicher Lebensmittel.

Art. 263.

Wer mit gemeinverkäuflichen Lebensmitteln angefüllte Magazine auf irgend eine Weise vorsetzlich vernichtet, und zwar in der Absicht, um einen Mangel aus irgend einem Grunde bei dem Publikum herbeizuführen, soll fünf- bis achtjährige Zwangsarbeit dulden.

Art. 264.

Ist durch eine solche Handlung ein für das Wohlbefinden oder gar für das Leben nachtheiliger Mangel entstanden, so soll der Thäter acht- bis zwölfjährige Zwangsarbeit verwirkt haben.

Sechstes Kapitel.

Von dem Verbrechen wider Treue und Glauben.

Art. 265.

Als Verbrechen wider Treue und Glauben sind anzusehen:

I. Die Fälschung von Privaturkunden.
II. Betrüglicher Bankerott.
III. Betrug und endlich
IV. Untreue der Vormünder und Rechtsanwälte.

Art. 266.

Des Verbrechens der Fälschung von Privaturkunden macht sich schuldig und ist mit fünf- bis achtjähriger Zwangsarbeit zu bestrafen, wer Testamente, Contracte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher u. dgl. auf einen fal-

Digitized by Google

schen Namen ausstellt oder verfertigt, fälschlich nachahmt, oder etwas Falsches in dergleichen gültige Urkunden einrückt, sie verändert oder etwas Richtiges auslöscht, mag nun dadurch irgend ein Schaden entstanden sein oder nicht.

Dieselbe Strafe ist auch demjenigen zuzuerkennen, welcher von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch gemacht hat.

Art. 267.

Jeder Bankerotteur, welcher durch vorsätzliche Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit oder bei Eingehung neuer Pfandschulden durch betrügliche Abläugnung und Verschweigung stärkerer Hypotheken, oder durch Wegschaffung und Unterschlagung von Geld oder Geldeswerth, oder durch Ausstellung unrichtiger Schuldbekenntnisse, oder Quittungen, oder durch betrügliche Abtretung von Vermögenstheilen, oder Ableistung eines abgeforderten falschen Manifestationseides, oder sonst auf irgend eine andere Weise seine Gläubiger betrogen hat, soll ohne Rücksicht auf die Summe mit fünf- bis achtjähriger Zwangsarbeit bestraft werden.

Art. 268.

Wechselagenten, Sensalen, Mäkler u. dgl. sind, falls sie betrüglichen Geldstag machen, mindestens mit dem Medium der Strafe des Art. 267 zu belegen.

Art. 269.

Von der Strafe des betrüglichen Bankerotts soll jedoch derjenige befreit sein, welcher ohne Entdeckung seines Vermögenszustandes seinen noch übrigen Credit zur Verbesserung desselben bei erweislich bestimmten oder wahrscheinlichen Aussichten benutzt haben sollte.

Art. 270.

Muthwillige oder fahrlässige Schuldenmacher sind keiner öffentlichen Strafe zu unterwerfen.

Digitized by Google

Art. 271.

Ein Verbrechen des Betrugs ist vorhanden, wenn Jemand unter den im nächsten Artikel folgenden Erschwerungsumständen einen Andern, um ihm zu schaden, oder sich zu bereichern, durch Mittheilung falscher oder Vorenthaltung wahrer Thatsachen absichtlich getäuscht hat.

Das Verbrechen des Betruges ist erst dann vollendet, wenn dadurch irgend ein Schaden gestiftet wurde.

Art. 272.

Als Betrug unter Erschwerungsumständen ist zu betrachten:

I. Der Betrug an einer zu wohlthätigen Zwecken errichteten Anstalt.

II. Der Betrug eines Dienstboten an seiner Herrschaft.

III. Betrug der Vormünder, Mandatare, Verwalter, Rechnungsführer, Depositarien, Experten, Schiedsrichter, Gesellschafter und Anwälte, in den ihrer Wirksamkeit untergebenen Verhältnissen.

IV. Verfertigung oder Gebrauch falschen Maaßes, Gewichts, oder öffentlicher Stempel und anderer Abzeichen zum Behufe des Verkaufs unächter und verfälschter Waaren.

V. Wenn Jemand Vorurtheile oder abergläubige Meinungen einer Person, z. B. durch Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen u. dgl. als Mittel zur Verübung eines Betruges benützt, und endlich

VI. die Religion oder sonstige damit zusammenhängende Dinge als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbraucht hat.

In allen diesen Fällen sollen die Schuldigen mit fünf- bis achtjähriger Zwangsarbeit bestraft werden.

Art. 273.

Mit der Strafe des Art. 272 ist auch Jeder zu belegen, der ein Kind betrüglich aus gewinnsüchtiger oder anderer

Digitized by Google

Absicht untergeschoben, verwechselt, verheimlicht oder sonst den Beweis des Standes oder Daseins irgend eines Andern betrüglich unterdrückt hat, vorbehaltlich schwererer Strafe, wenn die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 274.

Vormünder, welche rechtswidrig und vorsetzlich ihren Mündeln zum Nachtheil handeln, machen sich des Verbrechens der Untreue schuldig und sind unter den in dem folgenden Artikel angegebenen Voraussetzungen mit Zwangsarbeit zu belegen.

Art. 275.

Wurde den Mündeln durch die Handlungsweise ihrer Vormünder auf irgend eine positive oder negative Weise, ohne daß jedoch die Handlung in ein schwereres Verbrechen, z. B. Betrug, Fälschung u. dgl. übergeht, vorsetzlich ein bedeutender, ihre künftige Existenz gefährdender Vermögensnachtheil verursacht, so sollen die Schuldigen, außer der Restitution, noch einer fünf- bis achtjährigen Zwangsarbeit unterworfen sein.

Art. 276.

Angestellte Advokaten, Procuratoren und sonstige gerichtliche Fürsprecher, welche vorsetzlich und rechtswidrig auf irgend eine Weise mit der Gegenpartei so colludiren, daß der letzten daraus entweder der Gewinn des Prozesses oder sonst ein Vortheil, ihren Clienten dagegen entweder der Verlust des Prozesses oder sonst ein Nachtheil erwächst, sollen, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, treulosen Vormündern gleich geahndet werden.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von den Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Staats-Vergehen.

Erstes Kapitel.

Von den Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 277.

Ein Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben wird verübt:

I. Durch Eidesbruch.
II. Durch Verfälschung des Staats- oder anderer Siegel und öffentlicher Abzeichen.
III. Durch Verfälschung und Verfertigung gewisser öffentlicher Urkunden, und endlich durch
IV. Münzfälschung.

Art. 278.

Hat Jemand einen feierlichen, vor Gericht abgelegten Eid später wissentlich gebrochen, so soll ihn eine zwei- bis fünfjährige Einsperrung treffen.

Art. 279.

Wer Staatssiegel, Stempel oder sonstige öffentliche Abzeichen, oder auch Siegel, Stempel und andere Abzeichen einzelner Behörden für sich oder einen Andern verfälscht oder verfertigt, soll, wenn erweislich kein Mißbrauch gemacht wurde, mit zehn- bis dreißigtägiger Einsperrung bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 280.

Wer Päſſe, Reiſerouten, Certificate und Amtsatteſtate verfertigt oder verfälſcht, oder auch wiſſentlich hievon Gebrauch macht, ſoll, wenn keine erſchwerende Umſtände hinzugetreten, mit vierzehntägiger bis ſechsmonatlicher Arbeitshausſtrafe geahndet werden.

Art. 281.

Hatte jedoch ein falſcher Marſchzettel nicht ſowohl den Zweck die polizeiliche Aufſicht zu täuſchen, als vielmehr den öffentlichen Schatz durch eingerückte oder überſetzte Reiſegebühren zu betrügen, ſo ſoll die Strafe nach Beſchaffenheit bis zu dreijährigem Arbeitshaus anſteigen.

Art. 282.

Wenn öffentliche Beamte, welchen die Ausſtellung ſolcher Reiſeurkunden zuſteht, gefliſſentlich derartige Urkunden fälſchlich ausgeſtellt haben, ſo ſind ſie, falls keine betrügliche oder gewinnſüchtige Abſicht von Seite der Beamten damit verbunden war, mit Dienſtentſetzung zu ſtrafen.

Lag ſolchen Handlungen öffentlicher Beamten betrügliche oder gewinnſüchtige Abſicht zum Grunde, ſo finden die auf das Verbrechen der öffentlichen Urkundenverfälſchung geſetzten Strafen ſtatt.

Art. 283.

Jeder Arzt, Wundarzt oder ſonſtige Geſundheitsbeamte, der um Jemanden zu begünſtigen, ſolche Krankheits- oder Gebrechlichkeitscertificate, die dazu geeignet ſind, von irgend einem öffentlichen Dienſte zu befreien, fälſchlich ausgeſtellt oder beglaubigt hat, ſoll mit ſechsmonatlicher bis zweijähriger Einſperrung geahndet werden. Wurden die angeführten Beamten durch Geſchenke oder Verſprechen dazu bewogen, ſo ſoll die Strafe bis zu vierjähriger Einſperrung erhöht werden.

Digitized by Google

Art. 284.

Wer die obrigkeitliche Auctorität zur Verfertigung oder Verfälschung von Armuths-, Aufführungs und andern Certificaten mißbraucht, um die darin bezeichnete Person dem Wohlwollen öffentlicher oder Privatpersonen zu empfehlen, oder ihr dadurch ein Amt, eine Unterstützung u. dgl. zu verschaffen, ist mit ein- bis achtmonatlicher Einsperrung zu ahnden.

Mit derselben Strafe sind auch alle die zu belegen, welche nachgemachte oder verfälschte Certificate u. dgl. wissentlich gebrauchen.

Art. 285.

Ist aus der Verfälschung der im Art. 280 bezeichneten Urkunden für einen Dritten irgend einen Schaden erwachsen, so sind die Grundsätze der Gesetze über Privaturkundenverfälschung in Anwendung zu bringen.

Art. 286.

Wer ächte, im Staat cursirende Münzen überhaupt durch Beschneiden, Waschen oder andere Mittel, deren innern Werth verringert, oder unächten und verrufenen Geldstücken betrüglich das Ansehen guter Münzen, oder geringeren Münzsorten den Schein höherer Münzen gegeben hat, soll zwei- bis sechsjährige Einsperrung leiden.

Mit dieser Strafe ist auch der zu belegen, welcher wissentlich solche Münzen ausgiebt.

Art. 287.

Wer ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher gleichwohl absichtlich falsche Münzen einkauft und wieder ausgiebt, ist außer dem Ersatz mit einer drei- bis sechsmonatlichen Einsperrung zu belegen.

Digitized by Google

Art. 288.

Wer falsche Münzen, welche er an Zahlung empfangen, betrüglich wieder ausgiebt, ist außer dem Ersatz mit einer zehn- bis dreißigtägigen Einsperrung zu strafen.

Art. 289.

Wer verrufene oder andere falsche Münzsorten aus Gewinnsucht einführt oder verbreitet, haftet für den Schaden, und soll außerdem einer zehn- bis dreißigtägigen Einsperrung unterliegen.

Zweites Kapitel.

Von den Vergehen der öffentlichen Beamten wider ihre Pflichten gegen den Staat.

Art. 290.

Die Vergehen der öffentlichen Beamten wider ihre Staatspflichten zerfallen

I. in gemeine und
II. Amtsvergehen.

Art. 291.

Hat ein öffentlicher Beamter außer seinen Functionen ein gemeines Vergehen begangen, so soll ihn, wo nur immer zulässig, stets das Medium der hierauf gesetzten besonderen Strafe treffen.

Art. 292.

Jeder öffentliche Beamte, welcher den ihm anvertrauten Staatsdienst zu eigennützigen Zwecken oder zur Vollführung einer gesetz- und verfassungswidrigen Handlung überhaupt mißbraucht, macht sich eines Amtsvergehens schuldig, wobei

Digitized by Google

jedoch die Anwendung der über Amtsverbrechen aufgestellten Grundsätze, wenn anders die Handlung sich dazu qualificirt, vorbehalten bleibt.

Art. 293.

Als Amtsvergehen sind zu betrachten:

I. Anmaßung eines Staatsamts.
II. Verletzung des Subordinationsverhältnisses.
III. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.
IV. Verletzung der Amtspflichten durch Verweigerung und Verzögerung der amtlichen Functionen.
V. Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt, und endlich
VI. Untreue im Amt.

Art. 294.

Wer sich auf irgend eine Weise die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, soll mit einer sechsmonatlichen bis zweijährigen Einsperrung bestraft werden.

War eine solche Handlung mit Verfertigung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden verbunden, so soll mindestens das Medium der dem Verbrechen der Urkundenverfälschung gedrohten Strafen zur Anwendung kommen.

Art. 295.

Amtsuntergebene, welche dem gesetz- und verfassungsmäßigen Befehl ihrer Vorgesetzten keine Folge leisten, sollen, wenn keine erschwerende Umstände vorliegen, einfach mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Gieng jedoch von der vorgesetzten Behörde ein gesetz- und verfassungswidriger Befehl aus, so ist der Amtsuntergebene zur Verweigerung der Subordination nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet.

Digitized by Google

Art. 296.

Dienstentsetzung soll eintreten, wenn der Ungehorsame außer der im letzten Artikel bezeichneten Handlung die Amtsehre des Vorgesetzten auf irgend eine Weise gröblich beleidigt hat.

War ein solcher Ungehorsam mit Vergewaltigungen begleitet, so soll außer der Dienstentsetzung noch die ordentliche, auf solche Handlungen gesetzte Strafe statt finden.

Art. 297.

Wer irgend eine Thatsache, vorausgesetzt jedoch, daß sie durch das Gesetzbuch nicht für ein Verbrechen, Vergehen oder eine Polizeiübertretung erklärt ist, die ihm blos in Folge seiner Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig Andern mitgetheilt, soll, wenn dadurch blos eine Person begünstigt wurde, ohne dadurch sich einen Vortheil oder einem Andern einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit einer vierzehntägigen bis zweimonatlichen Einsperrung belegt werden.

Lag jedoch einer derartigen Handlung eine gewinnsüchtige Absicht zum Grunde oder wurde dadurch irgend Jemand beeinträchtigt, so soll außer der Dienstentlassung den Schuldigen zwei- bis achtmonatliche Einsperrung treffen.

Art. 298.

Beamte überhaupt, welche auf böswillige Art und ohne Grund die Verwaltung ihres Amtes verweigern, geflissentlich und ohne Grund die Ausübung ihrer Functionen verzögern sollen außer der Dienstentlassung mit zehn- bis dreißigtägiger Einsperrung bestraft werden.

Art. 299.

Beamte überhaupt, welche auf irgend eine gesetz- und verfassungswidrige Weise oder auch aus mißverstandenem Amtseifer, ihre Amtsangehörigen drücken, oder sonst auf irgend eine Art mißhandeln, machen sich des Vergehens des Amts-

Digitized by Google

mißbrauchs schuldig und sind nach den folgenden Gesetzen je nach Umständen entweder mit Cassation, Dimission oder Einsperrung zu strafen.

Art. 300.

Eines Vergehens des Mißbrauches der Amtsgewalt machen sich schuldig:

I. Untersuchungsrichter, welche ohne dringende Hindernisse das erste Verhör eines verhafteten Angeklagten länger als vier und zwanzig Stunden hinausschieben.

II. Vorsteher von Strafanstalten, welche Sträflinge nach abgelaufener Strafzeit in der Anstalt zurückbehalten.

III. Richter, welche Verhafteten das erlassene Urtheil später als innerhalb vier und zwanzig Stunden publiciren.

IV. Richter und Vorsteher von Untersuchungsgefängnissen, welche Verhaftete länger als vier und zwanzig Stunden nach publicirtem Urtheil widerrechtlich zurückhalten.

In allen diesen Fällen sind die Schuldigen mit Dienstentsetzung zu strafen, wenn die oben bezeichneten rechtswidrigen Zögerungen länger als vierzehn Tage angedauert haben, im entgegengesetzten Falle soll die Schuldigen nur die Strafe der Dienstentlassung treffen.

Art. 301.

Geht aus den Umständen hervor, daß solche Zögerungen über dreißig Tage gedauert und denselben nicht sowohl Leichtsinn und Unaufmerksamkeit, sondern Haß, Bosheit, Gewinnsucht u. dgl. zum Grunde lag, so sollen die Strafen wider das Verbrechen der Freiheitsberaubung zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

Art. 302.

Jede Justiz-, Administrativ- oder Polizeibehörde, welche, außer

I. im Falle eines vorausgegangenen richterlichen Urtheils,

II. zu Folge eines Hülferufs von innen, und endlich

III. bei Gelegenheit einer Feuers- oder sonstigen Noth,

in das Wohnhaus eines Bürgers eindringt, gleichviel zu welcher Zeit, ist mit ein- bis zwölfmonatlicher Einsperrung zu strafen.

Art. 303.

Untersuchungsrichter, welche bei erlaubten Ungehorsamstrafen die gesetzlichen Grenzen überschreiten, sollen nebst Dienstentsetzung mit sechs- bis vier und zwanzigmonatlicher Einsperrung bestraft werden.

Art. 304.

Wurde von einem Inquisiten durch moralische Mißhandlungen ein Geständniß erpreßt, so sollen die Inquirenten, wenn ein solches einem Unschuldigen irgend eine Strafe zuzog, eine vier- bis achtjährige, im entgegengesetzten Fall sechsbis vier und zwanzigmonatliche Einsperrung leiden. Fanden auf Anstehen des Inquirenten unverdienter Weise körperliche Mißhandlungen statt, so soll den Beamten mindestens das Medium der auf solche Verbrechen oder Vergehen je nach Umständen gesetzten ordentlichen Strafen treffen.

Art. 305.

Untersuchungsrichter, welche ihren Berufspflichten entgegen, die ihnen angezeigten Vergehen überhaupt nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich aus der Untersuchung entlassen, haben, wenn ein Verbrechen in Frage steht, die Dienstentsetzung, sonst die Dienstentlassung verwirkt.

Digitized by Google

Art. 306.

Geschahen solche Handlungen nicht aus Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit, sondern aus Bosheit, Gewinnsucht und dergleichen, so finden die Strafen wider das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt statt.

Art. 307.

Gerichtsdiener, Gefangenwärter und sonstige Aufseher der Gefangenen, welche verhaftete Personen aus Bosheit oder Muthwillen mißhandeln, sollen nebst Dienstentsetzung, vorbehaltlich schwererer Strafen bei vorhandener Qualification, drei- bis vier und zwanzigmonatliche Einsperrung leiden. Haben die bezeichneten Subalternen dergleichen Mißhandlungen auf Anstehen irgend einer Behörde ausgeübt, so sind sie nichts desto weniger mit derselben Strafe zu belegen, vorausgesetzt jedoch, daß sie von der Gesetzwidrigkeit des Befehls überzeugt waren.

Art. 308.

Des Verbrechens der Amtsuntreue macht sich schuldig und ist neben zu leistender Entschädigung mit Kassation zu strafen, jeder Kassenbeamte, welcher ohne Absicht das Kapital selbst zu veruntreuen, sich die ihm anvertrauten Gelder zu seinem Nutzen auf Zinsen anlegt oder sonst auf irgend eine Art zu seinem Privatvortheil gebraucht.

Art. 309.

Kassenbeamte, welche aus den ihnen untergegebenen Kassen ohne Genehmigung der betreffenden Behörden ein Darleihn aufnehmen, haben die Dienstentlassung verwirkt.

Art. 310.

Ein Kassenbeamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruchs sich aus den ihm anvertrauten

Digitized by Google

Kassen eigenmächtig bezahlt macht, ist außer dem Ersatze alles Schadens mit der Dienstentlassung zu bestrafen.

Art. 311.

Postbeamte machen sich noch des Vergehens der Amtsuntreue schuldig, wenn sie vorsetzlich Briefe, Gelder, Wechsel u. dgl. auf irgend eine Art bloß zurückhalten. In diesen Fällen sollen die Schuldigen mit der Dienstentlassung bestraft werden, wobei jedoch Verbrechensstrafen nach Umständen vorbehalten bleiben.

Drittes Kapitel.

Vergehen wider den öffentlichen Frieden.

Art. 312.

Als Vergehen wider den öffentlichen Frieden sind zu betrachten:

I. Bewaffnetes Eindringen in ein Haus.
II. Störung öffentlicher gesetzmäßiger Versammlungen.
III. Thätliche Widersetzlichkeit gegen die Behörden.
IV. Thätliche Eingriffe in die Executivgewalt.
V. Befreiung eines Gefangenen.
VI. Aufruhr.

Art. 313.

Sind zehn oder mehr Personen in fremde Wohnungen oder sonstige menschliche Aufenthaltsorte, oder Besitzungen aus irgend einem Grunde eingedrungen, so machen sie sich des Vergehens des Landfriedensbruches schuldig und sollen, wenn sie Waffen trugen, jedoch durchaus weiter keine Verletzung irgend einer Art entstanden, für diese bloße Handlung mit sechs- bis zwölfmonatlicher, wenn sie jedoch mit keinen

Digitized by Google

Waffen versehen waren, mit ein- bis sechsmonatlicher Einsperrung belegt werden.

Art. 314.

Wenn Jemand öffentliche, erlaubte Versammlungen zu politischen, religiösen, gesellschaftlichen oder sonstigen gesetzlichen Zwecken entweder durch tobendes Geschrei, wörtliche oder thätliche Beleidigungen der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft oder ihrer Vorsteher auf böswillige Weise stört, macht sich eines Vergehens schuldig, und soll, wenn diese That in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit ein- bis achtmonatlicher Einsperrung bestraft werden.

Art. 315.

Wer sich irgend einer Staatsbehörde während der gesetz- und verfassungsmäßigen Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, Anordnungen und Verfügungen thätlich dadurch widersetzt, daß er sie zu etwas nöthigen oder von etwas abhalten will, ist, wenn keine weitere schwere Folgen aus derartigen Handlungen entstanden sind, mit ein- bis achtmonatlicher Einsperrung zu strafen.

Dabei ist es jedoch gleichgültig, ob die thätliche Widersetzlichkeit an dem obrigkeitlichen Diener oder an der Obrigkeit selbst begangen wurde.

Art. 316.

War jedoch die Widersetzlichkeit mit thätlicher Mißhandlung an der obrigkeitlichen Person verbunden, so soll die Strafe bis zu zweijähriger Einsperrung gesteigert werden können.

Art. 317.

Wurde eine obrigkeitliche Person bei einer solchen Gelegenheit lebensgefährlich verwundet, oder gar getödtet, so

Digitized by Google

soll der Schuldige nach den über solche Verbrechen aufgestellten Grundsätzen bestraft werden.

Art. 318.

Mit drei- bis achtzehnmonatlicher Einsperrung ist derjenige zu strafen, welcher sich eines Eingriffs in die Vollziehungsgewalt dadurch schuldig gemacht, daß er eine zum Tode verurtheilte Person unbefugter Weise ums Leben gebracht.

Art. 319.

Wer eine gesetz- und verfassungsmäßig verhaftete oder verurtheilte Person aus dem Untersuchungs- oder Strafarrest oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit gestissentlich befreit, der verübt ohne Rücksicht auf die Wiederergreifung ein Vergehen wider den öffentlichen Frieden und ist für diese bloße Handlung auf folgende Weise zu bestrafen:

I. War es ein entehrendes Verbrechen, um dessentwillen Jemand sich im Sicherungs- oder Strafarrest befand, so soll der Thäter ein- bis vierjähriges Arbeitshaus,

II. war es dagegen ein bloßes Vergehen halb- bis zwölfmonatliche Einsperrung verwirkt haben.

Wurde indessen bei Gelegenheit der Befreiung eines Gefangenen ein schwereres Vergehen irgend einer Art verübt, so sind die demselben angedrohten ordentlichen Strafen in Anwendung zu bringen.

Art. 320.

Gefangenwärter, Gerichtsdiener, Aufseher oder andere öffentliche Diener, die auf irgend eine Art die ihrer Obhut anvertrauten Gefangenen vorsetzlich entweichen lassen, sind zu strafen wie folgt:

I. Mit Dienstentsetzung und vier- bis achtjähriger Einsperrung, wenn der Uebelthäter wegen eines Verbrechens im Straf- oder Untersuchungsarrest sich befand.

Digitized by Google

II. Mit Dienstentlassung und drei- bis achtzehnmonatlicher Einsperrung, wenn blos irgend ein Vergehen in Frage stund.

Wurde durch die Art und Weise der Befreiung eines Gefangenen von Seite der bezeichneten Beamten irgend ein schwereres Verbrechen begründet, so soll mindestens das Medium der darauf gesetzten Strafe zur Anwendung kommen.

Art. 321.

Ließen öffentliche Aufseher, Gefangenwärter u. dgl. die ihnen anvertrauten Personen aus Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit entweichen, so sollen die Schuldigen nebst Dienstentlassung, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, mit ein- bis sechsmonatlicher, im entgegengesetzten Fall mit halb- bis zweimonatlicher Einsperrung gestraft werden.

Art. 322.

Ein Untersuchungs- oder Strafgefangener, der sich durch List oder gewaltsame Erbrechung seines Detentionsortes die Freiheit verschafft, ist mit keiner Strafe zu belegen.

War jedoch die Selbstbefreiung mit irgend einer Vergewaltigung, Tödtung oder sonst einem Verbrechen oder Vergehen verbunden, so sollen den Schuldigen die solchen Handlungen bestimmten Strafen treffen.

Art. 323.

Hat sich eine (gleich viel bewaffnete oder unbewaffnete) Menschenmenge von zehn Personen öffentlich zusammen gerottet, um sich einem verfassungsmäßig erlassenen Gesetze oder einer gesetz- und verfassungsmäßigen Verordnung der vollstreckenden Staatsbehörde gewaltsam zu widersetzen, oder sie zu irgend einem gesetz- und verfassungswidrigen Acte zu nöthigen, so macht sie sich des Vergehens des Aufruhrs schuldig.

Digitized by Google

Art. 324.

Das Vergehen des Aufruhrs ist entweder einfach oder qualificirt.

Art. 325.

Einfacher Aufruhr ist vorhanden, wenn sich zwar die aufrührerische Bewegung nach der dritten, im Namen des Gesetzes und der Verfassung von Seite der competenten Behörde erfolgten Aufforderung nicht gelegt, womit jedoch am Ende keine Gewaltthat oder Verletzung irgend einer Art verbunden war. In diesem Falle sollen die Theilnehmer mit zehn- bis dreißigtägiger Einsperrung und die Rädelsführer mindestens mit dem Medium dieser Strafe belegt werden.

Art. 326.

Wurde der Aufruhr durch Verkündigung der Aufruhracte nicht gestillt, sondern hatten die Aufrührer solche Demonstrationen vorgenommen, welche die Intervention außerordentlicher Gewaltsmaaßregeln nothwendig machte, so sind die Schuldigen, wenn dies nothwendige Einschreiten keine weitern schweren Folgen irgend einer Art nach sich zog, mit sechs- bis vier und zwanzigmonatlicher, im entgegengesetzten Falle mit ein- bis vierjähriger Einsperrung zu strafen.

Die Rädelsführer sind mindestens mit dem Medium der eben bestimmten Strafen zu belegen.

Art. 327.

Hätte indessen die aufrührerische Menge keine rein politische, sondern gemeine verbrecherische Zwecke, d. h. wurde der Aufruhr als Deckmantel derselben gebraucht, so sollen nicht die dem Aufruhr gedrohten, sondern die dergleichen Verbrechen und Vergehen bestimmten Strafen ausgesprochen werden.

Digitized by Google

Art. 328.

Wurde der Aufruhr durch die beabsichtigte Vollführung irgend einer gesetz- oder verfassungswidrigen Maaßregel hervorgerufen, so sind die Bürger nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, die Handhabung der Gesetze und der Verfassung im Nothfalle mit Gewalt zu verlangen.

Viertes Kapitel.

Von dem Vergehen wider die bestehende Grundverfassung des Staates.

Art. 329.

Eines Vergehens wider die Grundverfassung des Staates macht sich schuldig jeder Bürger der Republik, welcher zum Umsturz der bestehenden Grundgesetzgebung oder einzelner Fundamentaleinrichtungen, oder zur Verjagung der vom Volke eingesetzten Regierung oder anderer Staatsbehörden sich mit Inländern ohne Rücksicht auf Zahl im Inlande verbunden, um auf gewaltsame Weise die Erreichung vorstehender Zwecke durchzusetzen.

Art. 330.

Das Vergehen ist vollendet, sobald die Schuldigen durch irgend einen äußern, einen Anfang von Ausführung enthaltenden Act ihren strafbaren Zweck an den Tag gelegt und zwar ohne alle Rücksicht, ob der beabsichtigte Erfolg theilweise oder auch gar nicht eingetreten ist. In diesem Falle sollen die Schuldigen, wenn keine anderweitigen Verletzungen oder Beschädigungen irgend einer Art vorgefallen, mit drei- bis fünfjähriger Verbannung bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 331.

Haben sich aber bei dieser Gelegenheit Verletzungen oder Beschädigungen irgend einer Art zugetragen, so sollen die Schuldigen einer fünf- bis zehnjährigen Verbannung unterworfen sein.

Art. 332.

Da Versuch und Vollendung bei diesem Vergehen in einen Moment zusammenfallen, so kann hier auch keine strafbare Versuchshandlung als solche angenommen werden.

Art. 333.

Bei sogenannten Vorbereitungshandlungen, wie z. B. noch nicht zu Thaten geschrittene Verschwörungen, bloßes Aufsammeln von Kriegsvorräthen, Abhalten von öffentlichen Reden, Verbreiten von sogenannten staatsgefährlichen Schriften, kommen die Bestimmungen des Artikels 88 zur Anwendung.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den Privatvergehen.

Erstes Kapitel.

Von dem Vergehen wider das Leben Anderer.

Art. 334.

Wer ohne Vorbedacht und Ueberlegung in der aufwallenden Hitze des Zorns oder in einem andern Zustande des Affects, jedoch freiwillig einen Andern tödtet, ist des Todtschlages schuldig, und zu einer vier- bis achtjährigen Einsperrung zu verurtheilen.

Art. 335.

Hat der Getödtete selbst den Tödter auf irgend eine Weise mißhandelt und ihn dadurch gereizt, so soll der Schuldige einer zwei- bis fünfjährigen Einsperrung unterliegen.

Art. 336.

Sind Mehrere unter einander in einen Raufhandel oder in eine Schlägerei gerathen, welche den Tod eines Menschen herbeigeführt, so sind die Theilnehmer, wenn die Urheber der tödtlichen und nicht tödtlichen Wunden gar nicht ausgemittelt werden konnten, je nach dem Grade ihres Antheils mit einer zwei- bis sechsjährigen Einsperrung zu bestrafen.

Art. 337.

Hat der Getödtete erweislich nur von Einem die tödtliche Wunde erhalten, so ist derselbe nach Beschaffenheit der Absicht entweder nach den Grundsätzen über den Todtschlag oder fahrlässige Tödtung zu beurtheilen.

Digitized by Google

Art. 338.

Ganz daſſelbe gilt von verſchiedenen Theilnehmern eines Raufhandels, wenn ſie alle dem Entleibten tödtliche Wunden beigebracht haben.

Wurden jedoch die verſchiedenen beigebrachten Wunden nicht einzeln, ſondern durch ihr Zuſammentreffen tödtlich, ſo ſind die ausgemittelten Urheber derſelben nach Beſchaffenheit ihres Antheils mit zwei- bis ſechsjähriger Einſperrung zu beſtrafen.

Art. 339.

Fanden ſich an dem Entleibten nicht tödtliche Verletzungen, ſo ſind die Urheber derſelben nach den über die Körperverletzung aufgeſtellten Grundſätzen zu ſtrafen.

Art. 340.

Zwei Perſonen, welche wegen angeblicher Ehrenverletzung einen Kampf mit abſolut tödtlichen Waffen, nach vorausgegangener beiderſeitiger Uebereinſtimmung eingegangen, machen ſich des Vergehens des Duells ſchuldig.

Art. 341.

Hatte der Zweikampf durchaus keine Verletzung zur Folge, ſo ſind die Duellanten, wenn ſogar der Zweikampf auf Tod verabredet war, mit aller Strafe zu verſchonen.

Art. 342.

War das Duell ſchlechthin, d. h. nicht auf einen beſtimmten Erfolg, z. B. Tod verabredet, ſo ſoll im Falle ſchwerer Verwundung der Herausforderer nach Beſchaffenheit derſelben mit ein- bis ſechsmonatlicher, der Herausgeforderte dagegen mit halb- bis dreimonatlicher Einſperrung geſtraft werden.

Liegt eine geringere Verletzung vor, ſo iſt gegen den Herausforderer nie über das Medium, gegen den Heraus-

Digitized by Google

geforderten nie über das Drittheil der eben bestimmten Strafe zu erkennen.

Art. 343.

Hatten die Duellanten den Zweikampf nicht ausdrücklich vorher auf Leben und Tod verabredet, wurde jedoch ein Theil getödtet, so soll den Ueberlebenden, falls er Herausforderer war, eine drei- bis neunmonatliche, im umgekehrten Falle aber eine zwei- bis sechsmonatliche Arbeitshausstrafe treffen.

Art. 344.

War der Zweikampf auf den Tod einestheils ausdrücklich vorher verabredet, ist jedoch der Tod nicht erfolgt, so soll die Strafe auf folgende Weise ausgemessen werden:

I. Im Falle leichter Verletzung ein- bis sechsmonatliche, wenn der Herausforderer der Beschädiger war, zehn- bis fünf und vierzigtägige Einsperrung; im entgegengesetzten Fall,

II. im Falle schwerer Verwundung sechs- bis zwölfmonatliche gegen den Provocanten, gegen den Provocaten zwei- bis sechsmonatliche Einsperrung.

Art. 345.

Wurde der Zweikampf vorher ausdrücklich auf Tod eingegangen und hat er auch wirklich den Tod einestheils nach sich gezogen, so ist

I. der Ueberlebende, falls er er der Herausforderer war, mit sechs- bis vier und zwanzigmonatlicher;

II. im umgekehrten Fall aber der Ueberlebende mit zwei- bis zehnmonatlicher Einsperrung zu bestrafen.

Art. 346.

Als Herausforderer sind diejenigen zu betrachten, welche auf irgend eine Weise durch die zugefügte Beleidigung die Veranlassung zum Zweikampf auf eine Art gegeben, daß sich

Digitized by Google

der Beleidigte psychologisch zur Annahme des Duells gezwungen sah.

Art. 347.

Wurde beim Duell auf irgend eine Weise, von irgend einer Seite die übliche Form überschritten, so sollen, wenn der strafbaren Handlung Ueberlegung und Vorbedacht zum Grunde lag, die Grundsätze über die Verbrechen des Mordes oder der Körperverletzung, im umgekehrten Fall, d. h. wenn die Handlung im Affect geschah, die Grundsätze der Vergehen des Todtschlags oder Körperverletzung zur Anwendung kommen.

Art. 348.

Secundanten, Zeugen, Unpartheiische, Kartellträger, Zimmer- und Waffenverleiher oder sonstige bei einem Duell chargirte Personen sind ohne Unterschied des Erfolgs keiner gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung zu unterwerfen, sofern die ebenbezeichneten Personen erweislich ernstliche Versuche gemacht, das Duell zu verhindern oder eine Versöhnung auszuwirken.

Art. 349.

Haben die im letzten Artikel angegebenen Personen erweislich keine Aussöhnungs- oder Verhinderungsversuche gemacht, so sind sie mit dem Drittel der den Duellanten gedrohten Strafen, haben sie sogar aufgehetzt, mit der Hälfte der ordentlichen Strafe zu belegen.

Art. 350.

Versuchshandlungen, sollte gleich schon ein Anfang der Ausführung, jedoch noch keine Verletzung geschehen sein, sollen ohne Unterschied des Grades mit keiner Strafe belegt werden.

Art. 351.

Aerzte, Wundärzte u. dgl. sind unter allen Umständen mit Strafen zu verschonen.

Digitized by Google

Art. 352.

Die Bestimmungen über Tödtlichkeit der Wunden (Artikel 197 u. 198) kommen hier zur analogen Anwendung.

Art. 353.

Kindertödtung ist vorhanden, wenn eine Mutter, mag sie nun ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht haben oder nicht, ihr neugebornes, uneheliches, lebensfähiges Kind durch absichtliche Handlung oder Unterlassung ums Leben bringt.

Art. 354.

Ist eine Mutter juristisch der absichtlichen Tödtung ihres Kindes überführt, so soll sie mit einer zwei- bis sechsjährigen Einsperrung bestraft werden.

Das Minimum dieser Strafe soll die Mutter treffen, wenn sie ihr Kind während des Geburtsactes durch tödtliche Mißhandlung ums Leben brachte, vorausgesetzt jedoch, daß ihr Zustand nicht alle Zurechnung ausschloß.

Art. 355.

Hat der Vater eines unehelichen Kindes oder die Mutter unter solchen, besondere Ueberlegung und Willkühr voraussetzenden Umständen, dem Kinde das Leben genommen, so sollen die Schuldigen nach den über Verwandtenmord aufgestellten Bestimmungen gestraft werden.

Art. 356.

Wenn eine Mutter, die mit einem unreifen oder todten Kinde niederkam, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, absichtlich angewandt hat, so soll sie mit einer zwei- bis sechsjährigen Einsperrung belegt werden.

Digitized by Google

Art. 357.

Gleiche Strafe soll auch Jeden treffen, welcher an einer Schwangern, mit deren Willen, die im Art. 356 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat.

Wurden durch dergleichen Experimente schwere Körperverletzungen oder gar Tödtung der Mutter zugefügt, so sind die Grundsätze über fahrlässige Tödtung oder Körperverletzung anzuwenden.

Art. 358.

Mindestens mit dem Medium der Strafe des Art. 356 sind Aerzte, Wundärzte, Hebammen und andere Gesundheitsbeamte zu belegen, welche sich, jedoch mit Willen der Schwangern, des im Artikel 356 bezeichneten Vergehens schuldig gemacht haben.

Zweites Kapitel.

Vergehen wider die Gesundheit und das Wohlbefinden Anderer.

Art. 359.

Geschehen die als Verbrechen bezeichneten Mißhandlungen und Verwundungen in einem Raufhandel, so sollen sämmtliche Theilnehmer, wenn die Urheber der schweren Mißhandlungen gar nicht auszumitteln sind, mit einer sechs- bis vier und zwanzigmonatlichen Einsperrung gestraft werden.

Art. 360.

Hat der Schwerverletzte erweislich nur von einem die Wunde erhalten, so ist derselbe nach den Grundsätzen des Art. 362 zu bestrafen.

Digitized by Google

Art. 361.

Ganz daſſelbe gilt von verſchiedenen Theilnehmern eines Raufhandels, welche alle dem Schwerverletzten Wunden beigebracht haben.

Waren jedoch die verſchiedenen beigebrachten Wunden nicht einzeln als ſchwere zu betrachten, ſondern wurden ſie es erſt durch ihr Zuſammentreffen, ſo ſind die ausgemittelten Urheber derſelben nach Beſchaffenheit ihres Antheils mit ſechsmonatlicher bis zweijähriger Einſperrung zu beſtrafen.

Art. 362.

Hat Jemand einem Andern außer einem Raufhandel irgend eine als Verbrechen bezeichnete Verletzung im Zorn oder in einem ſonſtigen Zuſtand des Affects beigebracht, ſo ſoll der Schuldige einer ein- bis vierjährigen Einſperrung unterliegen.

Art. 363.

Wer einen Andern vorſetzlich anfällt und demſelben eine ſolche körperliche Mißhandlung zufügt, wodurch der Mißhandelte, weder verſtümmelt, noch zeitlich noch auf immer arbeitsunfähig gemacht, noch ſonſt überhaupt ſchwer, d. h. auf eine zum Verbrechen ſich qualificirende Weiſe verletzt wurde, ſoll mit einer halb- bis zwölfmonatlichen Einſperrung belegt werden.

Art. 364.

War aber die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Handlung mit Auflauern oder bewaffnet geſchehen, ſo ſoll die Strafe bis zu achtzehnmonatlicher Einſperrung geſteigert werden.

Art. 365.

Geſchah das Vergehen der Körperverletzung überhaupt an Blutsverwandten oder an andern Perſonen, denen man

Digitized by Google

besondere Hochachtung schuldig ist, so soll den Thäter stets mindestens das Medium der festgesetzten Strafe treffen.

Art. 366.

Wurden die als Vergehen bezeichneten Mißhandlungen und Verletzungen in einem Raufhandel, im Zorn oder sonst im Affect verübt, so sind die Theilnehmer mit einer zehn- bis dreißigtägigen Einsperrung zu belegen.

Drittes Kapitel.

Vergehen wider die Freiheit überhaupt.

Art. 367.

Hat Jemand einen Andern seiner Freiheit rechtswidrig beraubt, so soll er auf folgende Weise bestraft werden:

I. Mit dreimonatlicher bis zweijähriger Einsperrung, wenn die Freiheitsberaubung unter drei Monaten gedauert;

II. nach Umständen bis zu vierjähriger Einsperrung kann die Strafe ansteigen, wenn die Freiheitsberaubung mit Mißhandlungen verbunden war.

III. Stets das Medium der ordentlichen Strafe hat der verwirkt, welcher das eben bezeichnete Vergehen an Eltern oder an sonstigen besonders zu achtenden Personen verübt hat. In allen diesen Fällen bleiben natürlich schwerere Strafen vorbehalten, wenn die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 368.

Wenn Jemand schriftlich, sein Name mochte unterzeichnet sein oder nicht, mit einem, entehrende Strafe nach sich ziehenden, Verbrechen droht, und diese Drohung mit dem Be-

Digitized by Google

fehle verbunden hat, eine Summe Geldes an irgend einem bestimmten Orte zu deponiren, soll mit einer ein- bis vierjährigen Einsperrung belegt werden.

Art. 369.

War die Drohung weder mit einem Befehle noch sonst irgend einer Bedingung verbunden, so soll den Schuldigen eine zwei- bis zwölfmonatliche Arbeitshausstrafe treffen.

Art. 370.

Wer durch Bedrohung mit Verläumdung, Klagen oder Denunciationen, mit Ablegung oder nicht Ablegung eines Zeugnisses und durch andere dergleichen beängstigende Mittel den Willen eines Menschen zu seinem Nachtheil oder zum Vortheil des Drohenden zu bestimmen sucht, hat eine zehn- bis dreißigtägige Einsperrung verwirkt.

Art. 371.

Wurde eine Ehe vom Civilgerichte deßwegen nullificirt, weil die Eltern ihr Kind zu derselben durch Zwang und fortgesetzte Drohung genöthigt haben, so sollen die Eltern einer zehn- bis dreißigtägigen Einsperrung unterworfen sein.

Viertes Kapitel.

Vergehen wider die Sittlichkeit.

Art. 372.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe mit einer andern Person wissentlich ein zweites Ehebündniß eingeht, ist mit zwei- bis fünfjähriger Einsperrung zu strafen.

Digitized by Google

Das Medium der Strafe ist immer zu erkennen, wenn der verheirathete Theil dem ledigen seine ehelichen Verhältnisse auf irgend eine Weise zu verheimlichen wußte.

Der öffentliche, geistliche oder weltliche Beamte, welcher wissentlich bei einem solchen Ehebündniß seine Functionen verrichtet, ist mit Dienstentsetzung und einer sechs- bis achtzehnmonatlichen Einsperrung zu ahnden.

Art. 373.

Jede Ehefrau, welche auf irgend eine zum öffentlichen Aergerniß gereichende Weise im ehelichen Wohnhause sich mit einer Person des andern Geschlechts fleischlich einläßt, ist für diese Handlung mit zwei- bis sechsmonatlicher Einsperrung zu bestrafen.

Gab der Ehebruch gerade kein öffentliches Aergerniß, so ist die eben bestimmte Strafe nur auf vorgängige Klage des beleidigten Ehegatten auszusprechen.

Art. 374.

Der ledige Ehebrecher, sowie der Ehemann, sind höchstens mit einer zweimonatlichen Einsperrung zu belegen. Auch diese Strafe soll nur auf vorgängige Anklage ausgesprochen worden.

Art. 375.

Wenn Eltern mit ihren leiblichen Kindern oder umgekehrt, und leibliche eheliche oder uneheliche Geschwister auf irgend eine Art mit einander Unzucht treiben, sollen für diese Handlungen im ersten Falle mit einer sechs- bis vier und zwanzigmonatlichen, im zweiten Falle dagegen mit drei- bis zwölfmonatlicher Einsperrung bestraft werden.

Art. 376.

Stief- oder Pflegeltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher, welche die ihnen anvertrauten Personen zur Unzucht miß-

Digitized by Google

brauchen, sollen mit einer sechs- bis vier und zwanzigmonatlichen Einsperrung belegt werden.

Art. 377.

Wenn Jemand junge, noch nicht vierzehn Jahre alte Personen auf irgend eine Art zu einem unzüchtigen Lebenswandel anreizt und verführt, oder ihre Verführung begünstigt und erleichtert, soll einer zwei- bis zwölfmonatlichen Einsperrung unterliegen.

Mindestens das Medium dieser Strafe ist stets zu erkennen, wenn die Schuldigen dergleichen Handlungen gewerbsmäßig getrieben haben.

Art. 378.

Waren jedoch die Verführer zur Unzucht und die Begünstiger derselben unter den im vorhergehenden Artikel gegebenen Voraussetzungen, Eltern, Vormünder, Erzieher und dergleichen, so soll die Strafe des letzten Artikels bis zu achtzehnmonatlicher Einsperrung geschärft werden.

Art. 379.

Wer an einer wahnsinnigen, blödsinnigen, schlafenden Person seine Geschlechtslust befriedigt, ist, wenn diese Handlung nicht gerade auf ärgerliche Weise geschah, mit ein- bis achtmonatlicher Einsperrung zu belegen.

Bis zu vier und zwanzigmonatlicher Einsperrung soll die Strafe erhöht werden, wenn eine derartige Wollustbefriedigung auf ärgerliche Weise die öffentliche Schamhaftigkeit verletzte.

Art. 380.

Hat Jemand ein noch nicht zwölf Jahr altes Mädchen auf irgend eine Art zur Unzucht verführt, so soll den Schuldigen eine halb- bis sechsmonatliche Einsperrung treffen.

Digitized by Google

Art. 381.

Hat Jemand einen noch nicht zwölf Jahr alten Knaben zur widernatürlichen Unzucht mißbraucht, so soll er für diese bloße Handlung mit einer sechs- bis vier und zwanzigmonatlichen Einsperrung belegt werden.

Art. 382.

Wurde jedoch das im vorhergehenden Artikel bezeichnete Vergehen unter Gewaltanwendung oder Mißhandlung verübt, so soll den Schuldigen eine vier- bis achtjährige Einsperrung treffen, vorbehaltlich schwererer Strafen, wenn die Handlung nach Beschaffenheit der Gewaltthat in irgend ein Verbrechen übergeht.

Art. 383.

Wurde ein Knabe zum Zwecke der widernatürlichen Unzucht entführt, so sollen nach Umständen die Grundsätze der einfachen oder qualificirten Freiheitsberaubung mit Schärfung durch das Medium der einschlägigen Strafen zur Anwendung kommen.

Art. 384.

Wer durch andere, als die bisher bezeichneten Handlungen auf irgend eine, öffentliches Aergerniß gebende, Weise die Schamhaftigkeit verletzt, soll mit einer drei- bis achtzehnmonatlichen Einsperrung belegt werden.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Vom Vergehen wider das Eigenthum.

Art. 385.

Ein Vergehen wider das Eigenthum wird verübt:

I. Durch Entwendung.

II. Durch Unterschlagung.

III. Durch Beschädigung.

Art. 386.

Jeder Diebstahl, wobei der Werth der entwendeten Sachen mindestens die Summe von zwanzig Franken beträgt und mit keinem der in dem Artikel 239 enthaltenen Erschwerungsumstände verbunden war, ist als ein Vergehen zu betrachten.

Jede des Diebstahls überwiesene Person ist mit vierzehntägiger bis zweijähriger Einsperrung zu bestrafen.

Art. 387.

Entwendungen überhaupt, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Eltern und Kindern, zwischen Verwandten, die in derselben Familie leben oder endlich von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeltern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf vorgängige Anzeige des Bestohlenen oder desjenigen, dem sie in der Familie untergeben sind, auf folgende Weise bestraft werden:

I. Wenn der Diebstahl unter andern Voraussetzungen ein Verbrechen wäre, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger;

II. sonst mit zehntägiger bis sechsmonatlicher Einsperrung.

Art. 388.

Wurde das Vergehen der Entwendung verübt von Dienstboten, Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, oder von andern mit

Digitized by Google

besonderem Vertrauen beehrten Personen, so sind die Schuldigen mindestens mit dem Medium der Strafe des Artikels 386 zu belegen.

Art. 389.

Wer eine Sache für einen Andern in Besitz oder Gewahrsam hat, mochte sie nun in einem versiegelten und verschlossenen Behältnisse gewesen sein oder nicht und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, macht sich des Vergehens der Unterschlagung schuldig.

Art. 390.

Das Vergehen der Unterschlagung ist entweder einfach oder qualificirt.

Art. 391.

Einfaches Vergehen der Unterschlagung ist vorhanden, wenn ein Besitzer die ihm anvertrauten fremden Sachen, deren Werth mindestens die Summe von zwanzig Franken beträgt, dem zur Zurückforderung Berechtigten gestissentlich abläugnet oder sie ganz oder zum Theil veräußert, oder endlich damit irgend eine andere Handlung, wozu blos der Eigenthümer berechtigt war, vorgenommen hat.

Der eines solchen Vergehens Ueberwiesene ist mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Einsperrung zu belegen.

Art. 392.

Desselben Vergehens macht sich schuldig und ist mit dergleichen Strafe zu belegen, wer Urkunden und sonstige Actenstücke, die in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtshandel vorgebracht, und als Beweismittel irgend einer activen oder passiven Obligation gebraucht wurden, unterschlägt und unterdrückt.

Digitized by Google

Art. 393.

Das Vergehen der Unterschlagung ist qualificirt:

I. Wenn der Werth des unterschlagenen Gutes die Summe von zweihundert Franken übersteigt;

II. oder die Unterschlagung von Dienstboten, Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern und öffentlichen Boten, Bevollmächtigten, Verwaltern, Privatrechnungsführern, Depositarien und allen andern mit besonderm Vertrauen beehrten Personen verübt wurde.

In diesen beiden Fällen sollen die der Unterschlagung überführten Personen zu ein- bis vierjähriger Einsperrung verurtheilt werden.

Art. 394.

Mit zehntägiger bis zweimonatlicher Einsperrung ist zu belegen, wer aus Muthwillen Pflüge oder sonstige Ackergeräthe vernichtet oder verdirbt, oder unbrauchbar macht, und wer die zur Sicherung des Landeigenthums abzweckenden Privatanstalten, namentlich Einzäunungen von Aeckern, Wäldern, Gärten und Wiesen durchbricht, oder sonst auf irgend eine Art beschädigt oder zu Grunde richtet. Geschahen dergleichen Handlungen aus Rachsucht, Bosheit oder Gewinnsucht, so sind die Schuldigen zu einer zwei- bis achtmonatlichen Einsperrung zu verurtheilen.

Art. 395.

Wer vorsetzlich solche Zeichen auf irgend eine Weise vernichtet oder unkenntlich macht, welche zu Begränzung liegender Güter bestimmt sind, soll, wenn dergleichen aus Muthwillen geschehen, mit vierzehntägiger bis zweimonatlicher, lag dagegen Bosheit oder Eigennutz zum Grunde, mit zwei- bis achtmonatlicher Einsperrung belegt werden.

Bis zu vier und zwanzigmonatlicher Einsperrung soll die Strafe ansteigen, wenn die Staatsgränzen muthwilligerweise

Digitized by Google

verrückt wurden; geschah dies aus Eigennutz oder im Einverständniß mit dem Auslande, so soll die Strafe bis zu vierjähriger Einsperrung erhöht werden.

Art. 396.

Wer einsam stehende, unbewohnte Gebäude oder sonstige zur Zeit unbewohnte Aufenthaltsorte von Menschen, oder wer Holzvorräthe, auf dem Halm stehende oder abgemähte Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchte anzündet, oder sonst auf irgend eine Art beschädigt und zerstört, soll vorbehaltlich schwererer Strafen bei vorhandener Qualification mit einer sechs- bis vier und zwanzigmonatlichen Einsperrung belegt werden.

Sechstes Kapitel.

Von den Vergehen wider Treue und Glauben.

Art. 397.

Als Vergehen wider Treue und Glauben sind zu betrachten:

I. Betrug.
II. Falsche Denunciation und endlich
III. Untreue überhaupt.

Art. 398.

Wer aus gewinnsüchtigen Absichten Jemanden zu seinem Nachtheil durch Mittheilung falscher Thatsachen und durch Vorenthaltung oder Unterdrückung wahrer Momente in Contracten oder überhaupt in allen andern Rechts- und Geschäftsverhältnissen hintergeht oder täuscht, macht sich des Vergehens des Betruges schuldig, sofern daraus ein Schaden von mindestens zwanzig Franken entstanden ist.

Digitized by Google

Art. 399.

Das Vergehen des Betruges ist entweder einfach oder bualificirt.

Art. 400.

Ein einfaches Vergehen des Betruges hat verübt und ist mit einer halb- bis zwölfmonatlichen Einsperrung zu bestrafen:

I. Wer den Irrthum eines Andern dazu mißbraucht, denselben zu einer ihm schädlichen Handlung, Unterlassung oder zu einem Versprechen zu bestimmen;

II. wer einen betrüglichen Contract irgend einer Art abschließt, namentlich wo das Object des Kaufs von anderer Materie und anderer Gattung ist, als wofür es ausgegeben worden;

III. wer mit einem Minderjährigen, oder einem andern nicht selbstständigen Menschen ein ihm nachtheiliges Geschäft heimlich abschließt;

IV. wer endlich sich Namen, Stand, Eigenschaft fälschlich beilegt, oder andere betrügliche Kunstgriffe anwendet, um sich dadurch irgend einen Vortheil zu verschaffen.

Art. 401.

Eines qualificirten Vergehens des Betruges macht sich schuldig und ist mit einer halb- bis dreijähriger Einsperrung zu bestrafen:

I. Wer in der Absicht die Brandkasse zu betrügen seine Wohnung, jedoch unter der Voraussetzung angezündet, daß dadurch keine Gefahr für fremde Wohnungen und Menschen entstehen konnte;

II. wer rechtsgültige Documente und sonstige öffentliche und Privaturkunden vernichtet, unbrauchbar macht u. dgl.;

Digitized by Google

III. wer als beeidigter Zeuge in einem bürgerlichen Rechtsstreit betrüglich etwas verschweigt;

IV. wer einen versteckten wucherlichen Contract, d. h. einen solchen mit Jemand abschließt, woraus das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht bestimmt und deutlich aus dem Contract selbst hervorgeht.

In den obigen Fällen ist stets ein gestifteter Schaden, jedoch ohne Rücksicht auf eine Normalsumme erforderlich;

V. wer endlich einem Andern außer den hier angegebenen Fällen durch irgend eine betrügliche Handlung einen Schaden von mindestens zweihundert Franken gestiftet hat.

Art. 402.

Gleichfalls qualificirt ist das Vergehen des Betrugs und mit einer zwei- bis fünfjährigen Einsperrung zu bestrafen:

I. Wenn Bäcker, Krämer, Kaufleute, Bierbrauer, Wirthe und andere Verkäufer gemeiner Lebensbedürfnisse, diese gemeinverkäuflichen Lebensmittel durch schädliche, die Gesundheit und das Wohlbefinden störende Substanzen verfälschen, mit Vorbehalt schwererer Strafen, wenn die Absicht auf schwerere Verbrechen gerichtet war.

II. Wenn mehrere ein Complott zur Verübung von Betrügereien gestiftet.

III. Wenn professionsmäßige Spieler oder deren Gehülfen falsch spielen.

IV. Wenn Fuhrleute, Schiffer, die ihnen anvertrauten Weine oder sonstige Waaren verfälschen, oder andere Handlungen in betrüglicher Absicht mit den ihnen übergebenen Waaren vornehmen.

Waren insbesondere die Substanzen, womit die anvertrauten Waaren gemischt oder verfälscht wurden, der Ge-

Digitized by Google

sundheit schädlich, so soll die Strafe bis zu achtjähriger Einsperrung steigen, vorbehaltlich schwererer Strafen, wenn mit giftigen Substanzen gemischt wurde.

Art. 403.

Alle andern hier nicht besonders genannten Betrügereien und Prellereien sind, wofern sie unter den Art. 398 subsumirt werden können, mit einer halb- bis achtmonatlichen Einsperrung zu bestrafen.

Art. 404.

Betrügereien und Prellereien, woraus kein zwanzig Franken betragender Schaden entstanden, sind theils polizeilich, theils bürgerlich zu strafen, sofern sie nicht zu solchen gehören, wobei die Rücksicht auf die Summe nicht in Betracht gezogen werden soll.

Art. 405.

Wer mit Vorsatz einen Andern fälschlich vor Gericht solcher Handlungen beschuldigt, welche eine gerichtliche Untersuchung wider denselben veranlassen können, macht sich des Vergehens der falschen gerichtlichen Denunciation schuldig.

Art. 406.

Das Vergehen der gerichtlichen falschen Denunciation ist entweder einfach oder qualificirt.

Art. 407.

Als einfache falsche Denunciation ist zu betrachten und mit einer drei- bis zwölfmonatlichen Einsperrung zu bestrafen:

I. Wenn Jemand Andere einer nicht entehrenden Handlung beschuldigt.

II. Ist ein Urtheil erfolgt, so soll mindestens das Medium der Strafe des Art. 407 erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 408.

Eines qualificirten Vergehens der gerichtlichen Denunciation macht sich schuldig und ist mit ein- bis dreijähriger Einsperrung zu belegen:

I. Wer Andern mit entehrenden Strafen bedrohte Handlungen vorwirft;

II. wer als unbeeidigter Zeuge in Strafsachen wider einen Angeschuldigten fälschlich etwas aussagt.

III. Die Strafe soll bis zu fünfjähriger Einsperrung verlängert werden, wenn wirklich ein entehrendes Strafurtheil irgend einer Art erfolgt ist.

Art. 409.

Wer mit einem Andern in solchen Rechts- und Geschäftsverhältnissen steht, wodurch er ihm zu besonderer Treue und Pflichtmäßigkeit verbunden ist, jedoch vorsetzlich dieser Verbindlichkeit zuwider handelt, macht sich des Vergehens der Untreue schuldig, wobei jedoch schwerere Strafen vorbehalten bleiben, wenn anders die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 410.

Das Verbrechen der Untreue überhaupt ist entweder einfach oder qualificirt.

Art. 411.

Des einfachen Vergehens der Untreue machen sich schuldig und sind mit zehn- bis dreißigtägiger Einsperrung zu ahnden, Bevollmächtigte, Verwalter, Depositarien und Gesellschaften, wenn sie in dieser Eigenschaft absichtlich zum Nachtheil ihrer Geschäftsgenossen handeln.

Art. 412.

Curatoren, Tutoren und verpflichtete Rechtsanwälte, welche ihren Pupillen und Clienten absichtlich nachtheilige

Digitized by Google

Rathschläge geben, oder sonst auf irgend eine Weise in gewinnsüchtiger Absicht ihre Pflichten überhaupt verletzen, machen sich des qualificirten Vergehens der Untreue schuldig, und sind mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu bestrafen. Alles unter der Voraussetzung, daß sich dergleichen Handlungen nicht zum Verbrechen der Untreue von Seite dieser Personen qualificiren.

Siebentes Kapitel.

Vergehen wider die Ehre Anderer.

Art. 413.

Das Vergehen der Ehrenverletzung wird verübt:

I. Durch Beleidigung der Amtsehre.

II. Durch Verläumdung.

Art. 414.

Wer durch Schmähungen, Beschimpfungen und sonstige Unbilden öffentliche Beamten in der gesetz- und verfassungsmäßigen Ausübung ihrer Dienstverrichtungen beleidigt, ist für diese Handlung mit einer zehn- bis dreißigtägigen Einsperrung zu belegen.

Art. 415.

Wer einem Andern vorsetzlich und fälschlich solche Handlungen andichtet, welche durch das gegenwärtige Gesetzbuch als Verbrechen oder Vergehen erklärt sind, macht sich des Vergehens der Verläumdung schuldig.

Art. 416.

Eine durch heimliche oder öffentliche Ausstreuungen mündlich oder schriftlich begangene Verläumdung, wenn sie den Vorwurf einer mit entehrender Strafe bedrohten Handlung

Digitized by Google

enthält desgleichen, wenn sie in einer öffentlich verbreiteten Schrift enthalten ist, soll an dem Schuldigen mit drei- bis achtzehnmonatlicher Einsperrung bestraft werden.

Dieselbe Strafe soll auch denjenigen treffen, welcher die Verläumdung wissentlich verbreitet hat.

Art. 417.

War die Verläumdung in einer öffentlich verbreiteten Schrift enthalten, worin sich der wahre Urheber nicht genannt, noch unterschrieben, so ist nie unter dem Medium der im letzten Artikel bestimmten Strafe zu erkennen.

Art. 418.

Gleichfalls als Calumnie ist zu betrachten, wenn Jemand eine strafbare Handlung absichtlich so vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber betrachtet werden kann, wie wenn Landstreicher, Betrüger u. dgl. sich Anderer Namen fälschlich beilegen, oder wenn Jemand seiner Schmähschrift eines Andern Namen unterschreibt, oder fremde Handschriften nachahmt, oder endlich, wenn Jemand unter Vorwand eines erhaltenen Auftrages, Befehls oder Lohnes eine strafbare That verübt; gegen solche ist nie unter dem Medium der im vorletzten Artikel bestimmten Strafe zu erkennen, wenn nicht die That an sich selbst eine härtere Strafe nach sich zieht, wo dann die Hauptstrafe selbst durch das Maximum zu schärfen ist.

Art. 419.

Enthielt die Verläumdung nur den Vorwurf einer mit nicht entehrender Strafe bedrohten Handlung, desgleichen, wenn sie in einer öffentlich verbreiteten Schrift geschah, so soll sie an dem Schuldigen mit einer halb- bis achtmonatlichen Einsperrung bestraft werden.

War jedoch die Verläumdung in einer öffentlich verbreiteten Schrift enthalten, wozu sich der wahre Urheber nicht

Digitized by Google

bekannt, so ist die eben bestimmte Strafe nie unter dem Medium auszufällen.

Art. 420.

In allen Verläumdungsfällen, jedoch nur in solchen, kann der Calumniant zum gerichtlichen Widerruf angehalten werden und die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 421.

Nur in den eigentlichen Verläumdungsfällen darf von Amtswegen eingeschritten werden; bezüglich auf bloße Injurien gegen öffentliche Beamten ist deren Bestrafung immer von einer vorgängigen Klage abhängig.

Art. 422.

In Ansehung der Vergehen wider die Ehre überhaupt, gilt der Grundsatz, daß die Klage durch den gesetzlichen Beweis der Einrede der Wahrheit aufgehoben wird.

Als gesetzlicher Beweis ist jeder zu betrachten, welcher theils aus richterlichen Urtheilen und sonstigen authentischen Actenstücken, theils endlich aus allen andern zulässigen Beweismitteln hervorgeht.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von den Polizeiübertretungen und deren Bestrafung.

Einleitende Verfügung.

Art. 423.

Die Polizeiübertretungen zerfallen in öffentliche und Privatübertretungen.

Erster Titel.

Oeffentliche Polizeiübertretungen.

Art. 424.

Oeffentliche Polizeiübertretungen sind solche, die nicht blos auf Betreiben der Civilparthie, sondern auch der polizeirichterlichen Behörde untersucht und bestraft werden können.

Erste Klasse.

Art. 425.

Mit der Strafe dieser Klasse d. h. mit ein- bis dreitägigem Gefängniß ist zu belegen:

Art. 426.

Wer den competenten Behörden in den gesetzlich bestimmten Fällen die Eröffnung seiner Wohnung verweigert.

Art. 427.

Jeder Theilnehmer eines Aufruhrs, welcher erst der dritten an ihn ergangenen Aufforderung, sich dem Gesetze zu unterwerfen, Folge geleistet hat.

Digitized by Google

Art. 428.

Wer die öffentliche Ruhe zur Nachtzeit durch übermäßiges Lärmen, Schreien, Toben, oder durch Bewirkung von Aufläufen, Tumulten u. dgl. stört.

Art. 429.

Wer an den gewöhnlichen Orten angeheftete Gesetze oder sonstige obrigkeitliche Verordnungen und Bekanntmachungen abreißt, oder sonst auf irgend eine Art entstellt.

Art. 430.

Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe außer den durch die Gesetze ausgenommenen Fällen eigenmächtig seine wirklichen oder vermeintlichen Rechtsansprüche verfolgt, sofern jedoch keine weitern Erschwerungsumstände vorliegen.

Art. 431.

Wer aus irgend einem Grunde oder zu irgend einem Zweck in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig und eigenmächtig bloß eindringt.

Art. 432.

Wer aus irgend einem Grunde Fruchtbäume, Pflanzungen, Früchte auf dem Felde vorsetzlich verdirbt oder sonst beschädigt, oder wer aufgehäuftes Getreide, Heu, Holz oder ähnliche Vorräthe verdirbt oder beschädiget, und wer endlich Einfriedigungen von Wäldern, Gründen, Gärten u. dgl. gefliſſentlich durchbricht.

Art. 433.

Wer die zum Landbau oder die zur Viehzucht gehörenden Thiere vorsetzlich krank macht, oder sonst dem Eigenthümer einen Schaden in dieser Beziehung verursacht.

Digitized by Google

Art. 434.

Mit der Strafe dieser Klasse sollen belegt werden:

1) Diejenigen, welche Backöfen, Kamine oder Hammerwerke u. dgl., worin man Gebrauch von Feuer macht, zu unterhalten, auszubessern oder zu reinigen vergessen.
2) Diejenigen, welche dem Verbot, an gewissen Orten Kunstfeuer abzubrennen, zuwider handeln.
3) Gastwirthe und andere dergleichen Leute, welche Licht vor ihrer Wohnung zu halten verpflichtet sind.
4) Diejenigen, welche den Gesetzen und Verordnungen zuwider die auf den Straßen und Plätzen von ihnen niedergelegten Materialien, oder die von ihnen gemachten Oeffnungen zu beleuchten versäumen.
5) Diejenigen, welche den von den Behörden an sie ergangenen Aufforderungen Einsturz drohende Gebäude auszubessern oder niederzureißen keine Folge leisten.
6) Diejenigen, welche ihre Gebäude ausbessern lassen, und dabei die Aufsteckung der gewöhnlichen Warnungszeichen verabsäumen.

Art. 435.

Mit einer Verwarnung fürs erste Mal und im Wiederbetretungsfalle mit ein- bis dreitägigem Gefängniß sind zu strafen:

1) Gastwirthe, welche von den bei ihnen über Nacht bleibenden Fremden der Polizeibehörde nicht die gesetzliche Anzeige machen.
2) Wirthe, welche zur Beherbergung nicht berechtigt, Fremde, Nothfälle jedoch ausgenommen, über Nacht behalten.
3) Diejenigen, welche während des öffentlichen Gottesdienstes in der Nähe der Kirche durch öffentliches Singen und sonstiges Lärmen stören.
4) Diejenigen, welche zur Feuerschau oder zur Aufsicht über die Löschgeräthschaften bestellt, die ihnen vorschriftsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllen.

Digitized by Google

5) Diejenigen, welche den bestehenden Gesetzen zufolge die Anzeige von Entbindungen und Todesfällen zu machen haben und diese Anzeige in vorkommenden Fällen unterlassen.
6) Die, welche eine Leiche an einem andern Orte, als auf dem Begräbnißplatze beerdigen lassen. Todtengräber, welche einem Grabe nicht die gesetzliche Tiefe geben, oder welche bei der Anlegung der Gräber mit den Plätzen nicht vorschriftsmäßig wechseln.
7) Nachtwächter u. dgl. Leute, welche sich ihren Dienstverrichtungen gröblich betrunken unterziehen.
8) Diejenigen, welche außer den durch die Polizeibehörde abgesteckten Badeplätzen öffentlich baden.

Art. 436.

Wer bei Unglücksfällen, z. B. Feuersbrunst, Ueberschwemmung und andern Drangsalen, bei aufgebotenen Streifereien, oder bei sonstigen gesetzlichen Dienstverrichtungen seine Hülfe als Bürger trotz der an ihn ergangenen Aufforderung verweigert, vorausgesetzt natürlich, daß eine derartige Hülfe möglich war.

Art. 437.

In die Strafe dieser Klasse ist zu verurtheilen:
1) Wer muthwillig öffentliche Brunnen, Cisternen oder Bäche, deren Wasser zum Trinken, Kochen oder Brauen bestimmt ist, durch Ekel erregende oder der Gesundheit nachtheilige Substanzen verunreinigt;
2) wer verdorbene oder sonst der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel einem polizeilichen Verbot zuwider verkauft.

Art. 438.

Wer die Reinigung der Bäume oder anderer Sachen von Raupen oder sonstigem Ungeziefer einer obrigkeitlichen Aufforderung zuwider verabsäumt.

Digitized by Google

Art. 439.

Mit der Strafe dieser Klasse sind ferner zu belegen:

1) Lohnkutscher, Pferdeverleiher, Posthalter und Postknechte, welche, mit einem gefährlichen Mangel behaftete, Pferde ohne vorausgegangene Warnung einspannen oder zum Gebrauch überlassen, oder welche die Leitung der Pferde die sie vermiethet haben, Kindern, Betrunkenen oder sonstigen geistes- und körperschwachen Menschen anvertrauen.

2) Diejenigen, welche an einem Haus nach einem öffentlichen Wege oder Platze hin Sachen, welche durch Herabfallen die Vorübergehenden verletzen können, aufhängen oder aufstellen, oder welche mit Steinen oder andern harten Körpern in Fenster, Garten, Höfe oder in andere verschlossene Räume, worin Menschen zu sein pflegen, werfen.

Für dergleichen Handlungen ist jedoch nur der Schuldige verantwortlich.

Zweite Klasse.

Art. 440.

Uebertretungen dieser Klasse sind mindestens mit drei- und höchstens sechstägigem Gefängniß zu bestrafen.

Art. 441.

Die Strafe dieser Klasse haben verwirkt:

1) Diejenigen, welche in einer Stadt, in einem Dorf oder Flecken auf der Straße oder an einem öffentlichen Platze Pferde frei laufen oder ohne Aufsicht, oder ohne daß sie dem Durchgehen derselben gehörig vorgebeugt haben, stehen lassen.

2) Diejenigen, welche Pulver oder Feuerwerk, oder Schieß-

Digitized by Google

und anderes Gewehr an noch nicht zwölf Jahre alte Kinder, an gemüthskranke oder geistesschwache Personen verkaufen.

3) Diejenigen, welche mit Lebensmitteln oder mit andern Waaren, deren Preis durch die Obrigkeit bestimmt ist, handeln, und dieselben zu einem höhern Preise verkaufen, oder sich weigern die Waaren um den festgesetzten Preis zu lassen.

Art. 442.

Mit einer drei- bis sechstägigen Gefängnißstrafe sind zu belegen:

1) Fuhrleute, Kutscher und sonstige Begleiter von Fuhrwerk aller Art oder von Lastthieren, welche der Bestimmung zuwider handeln stets in der Nähe bei ihren Pferden, Zug- oder Lastthieren zu bleiben, ferner nur eine Seite der öffentlichen Straßen und Wege einzunehmen, vor jedem andern Fuhrwerk auszuweichen, d. h. ihm bei dessen Annäherung mindestens die Hälfte der Chausseen, Straßen u. dgl. frei zu lassen.
2) Diejenigen, welche verfälschte, jedoch der Gesundheit durchaus nicht nachtheilige Waaren oder Getränke im Großen oder Kleinen verkaufen.
3) Wer Rasende, die seiner Aufsicht anvertraut sind, oder bösartige, wilde Thiere herumlaufen läßt, oder die ihre Hunde reizen, oder sie nicht zurückhalten, wenn sie die Vorübergehenden anfallen oder verfolgen.
4) Wer Steine oder sonstige harte Körper und Unrath auf Jemanden wirft, vorbehaltlich schwererer Strafen, wenn daraus etwa bedeutende Verletzungen entstanden sein sollten.
5) Wer endlich den Verordnungen wider das schnelle Fahren und Reiten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, der Städte, Dörfer und Flecken entgegen handelt.

Digitized by Google

Art. 443.

Apotheker oder sonstige Verkäufer von Heilmitteln, welche Verordnungen zuwider ihre Häuser des Nachts verschließen.

Art. 444.

Apotheker und andere Verkäufer von Medicamenten, welche die in Ansehung des Giftverkaufs erlassenen Vorsichtsbestimmungen leichtsinnig übertreten.

Art. 445.

Wer in einer Stadt oder in einem Flecken u. dgl. auf der Gasse, oder auf einem öffentlichen Platze, oder wer auf der Landstraße Wagen oder ähnliche Geräthschaften über Nacht stehen läßt ohne die üblichen Warnungszeichen anzubringen.

Art. 446.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß ein Gewerbe oder Handel treibt, welcher den bestehenden Verordnungen nach nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß getrieben werden darf.

Art. 447.

Wer bei dem Gebrauch eines Lichts oder sonstigen Feuers, beim Schießen oder beim Abbrennen eines Kunstfeuerwerks, bei Aufbewahrung leicht entzündlicher oder noch glühender Körper, bei Verfertigung des Pulvers und sonst beim Umgang mit demselben, oder bei ähnlichen leicht feuerfangenden Sachen, beim Tabakrauchen u. dgl. sich eine solche Fahrlässigkeit zu Schulden kommen läßt, wodurch sehr leicht eine Feuersbrunst verursacht werden kann.

Art. 448.

Wer öffentliche Brunnen und Wasserleitungen, oder Ruhesitze an öffentlichen Spaziergängen, oder Steine, Ketten

Digitized by Google

oder Planken, wodurch öffentliche Plätze und Gebäude eingefriedigt sind, muthwillig niederreißt oder beschädigt.

Art. 449.

Jeder Besitzer einer Mühle oder eines Teiches oder sonst eines Werkes, welches durch Wasser getrieben wird, der die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung einer Ueberschwemmung vernachläßigt.

Art. 450.

Wer Leichname heimlich ausgräbt, beraubt, oder sonst auf irgend eine Weise den Kirchhoffrieden stört, ist gleichfalls mit der Strafe dieser Klasse zu belegen.

Art. 451.

Wer sich endlich einer muthwilligen Grausamkeit an Thieren schuldig gemacht hat.

Dritte Klasse.

Art. 452.

Uebertretungen dieser Klasse sollen mindestens sechs- und höchstens neuntägiges Gefängniß nach sich ziehen.

Art. 453.

Mit der Strafe dieser Klasse sind zu belegen:

1) Diejenigen, welche in ihrem Waarenlager, Laden oder ihrer Handelsbude, oder in den Buden auf Jahr- und sonstigen Märkten falsche Gewichte oder Maaße besitzen, der Strafe unbeschadet, wozu das Gesetzbuch diejenigen verurtheilt, welche dergleichen verfertigt haben.
2) Diejenigen, welche andere Maaße und Gewicht haben, als jene, welche von den bestehenden Gesetzen eingeführt sind.

Digitized by Google

3) Leute endlich, die von Wahrsagen, Prophezeien, Zeichendeuten, Traumauslegen und Kartenschlagen leben.
4) Diejenigen, welche Lebensmittel oder andere Waaren öffentlich feil bieten, die in der Absicht verändert oder verfälscht sind, um die Käufer über das Maaß und Gewicht derselben zu täuschen.

Art. 454.

Wer mit Waffen versehen oder in Verbindung mit mehreren, jedoch nicht zehn Personen in Häuser, Wohnungen u. dgl. eigenmächtig eindringt, sofern jedoch durchaus keine weitere Beschädigungen irgend einer Art vorgefallen ist.

Art. 455.

Wer seinen Hund oder irgend ein anderes Thier, woran er Spuren der Wuth bemerkt, oder welches von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen wurde, nicht augenblicklich unschädlich macht, oder zu einem Thierarzt bringt.

Art. 456.

Wer reißende Thiere herumführt, ohne die gebührenden Vorkehrungen gegen deren Entweichung zu treffen.

Art. 457.

Wer in einem Bergwerk oder einem Steinbuch mit Pulver sprengt und nicht zuvor die üblichen oder nach Zeit und Ort nothwendigen Warnungszeichen ausstekt.

Art. 458.

Wer ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß Glücksspiele u. dgl. auf Straßen und öffentlichen Plätzen zum Behufe des Spielens aufstellt.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von den Privatpolizeiübertretungen.

Art. 459.

Eine Privatpolizeiübertretung ist eine solche, deren Bestrafung nur auf vorgängige Klage von Seite des Beschädigten oder sonst Betheiligten erkannt werden darf.

Erste Klasse.

Art. 460.

Die folgenden Uebertretungen dieser Klasse sind mindestens mit drei- und höchstens neuntägigem Gefängniß zu belegen:

Art. 461.

Diebstähle, bei welchen der Werth des gestohlenen Guts die Summe von zwanzig Franken nicht übersteigt und womit keine erschwerende Umstände verbunden sind.

Nie ist über das Medium der eben bestimmten Strafe zu erkennen, wenn der Diebstahl an Eßwaaren oder sonstigen Naschereien verübt wurde.

Art. 462.

Betrügereien und Prellereien, wobei der gestiftete Schaden die Summe von zwanzig Franken nicht übersteigt, und deren Verübung nicht mit besondern erschwerenden Umständen begleitet ist.

Art. 463.

Unterschlagungen, wofern der Werth des unterschlagenen Guts nicht zwanzig Franken ausmacht und keine weitere Erschwerungsumstände vorliegen.

Digitized by Google

Art. 464.

Mit der Strafe dieser Klasse ist zu belegen: Wer sich in Privatgesellschaften oder in öffentliche, jedoch geschlossene Gesellschaften zu irgend einem Zwecke auf unanständige Weise eindrängt, und sich nicht auf die an ihn ergangene Aufforderung sofort entfernt.

Art. 465.

Wer Privatbrunnen oder Wasserleitungen, Ruhesitze an Wegen oder Plätzen, oder Steine, Ketten und Planken, wodurch Gebäude, Plätze und Wege eingefriedigt sind, böslich zerstört oder niederreißt.

Art. 466.

Wer sich gegen Jemanden herabwürdigender Schmähungen, Unbilden, überhaupt beleidigender Aeußerungen jeder Art, die jedoch keine durch das Gesetz als Verbrechen und Vergehen erklärte Thatsachen enthalten, in öffentlichen Versammlungen oder an öffentlichen Orten, oder in gedruckten oder ungedruckten, im Publikum verbreiteten Schriften zu Schulden kommen läßt.

Zweite Klasse.

Art. 467.

Die folgenden Uebertretungen dieser Klasse sind mindestens mit ein- und höchstens dreitägigem Gefängniß zu bestrafen.

Art. 468.

Alle Unbilden, Beleidigungen oder Schmähungen jeder Art, denen das Merkmal der Oeffentlichkeit abgeht.

Art. 469.

Gleichgültig ist es indessen, ob Injurien mittelbar oder unmittelbar, bedingt oder unbedingt zugefügt wurden.

Digitized by Google

Mittelbar können jedoch nur Eltern, Kinder und Ehegatten beleidigt werden.

Bedingte Injurien sind nur dann straflos, wenn die bedingende Voraussetzung wahr ist, und mit der beleidigenden Aussage überhaupt in irgend einem Zusammenhange steht.

Art. 470.

Gleichfalls als Injurant ist zu betrachten und nach den Grundsätzen dieser Klasse zu strafen, wer den unschuldigen Verwandten oder den Ehegatten eines Angeschuldigten oder Verurtheilten aus dessen Verbrechen oder Vergehen in beleidigender Absicht einen Vorwurf macht, oder sonst auf irgend eine andere Weise den bezeichneten Personen deshalb seine Verachtung zu erkennen giebt.

Art. 471.

Bloße Grobheiten, Rohheiten, sogenannte Indelikatessen, Neckereien, sowie das Absprechen geistiger Eigenschaften und endlich Urtheile über den Werth und Handlungsweise einer Person, wofern jedoch darin keine falsche Erdichtung entwürdigender Thatsachen liegen, und die Urtheile selbst nicht in eine herabwürdigende Form eingekleidet sind, bilden keinen Gegenstand polizeirichterlicher Untersuchung und Bestrafung.

Art. 472.

Jede Ehrenverletzung setzt eine objectiv-injuriöse Handlung, d. h. eine solche voraus, die nach den allgemeinen Ansichten und Vorstellungen des Volkes als herabwürdigend, verächtlich und schimpflich betrachtet wird.

Daher kann die individuelle Vorstellungsart des Beleidigers oder des Beleidigten über die injuriöse Eigenschaft irgend einer Handlung nichts entscheiden.

Art. 473.

Zu jeder Injurie wird entweder die bestimmte Absicht

der Ehrenkränkung oder von Seite des Beleidigers wenigstens das Bewußtsein erfordert, daß irgend eine unternommene Handlung die Ehre eines Andern verletzen konnte.

Art. 474.

Es ist keine Injurie vorhanden, wenn der angebliche Injuriant entweder durch eine Protestation bei zweideutigen Aeußerungen sich gegen die angebliche Absicht der Ehrenkränkung verwahren oder sich mit Bestand auf irgend einen Irrthum berufen kann.

Art. 475.

Gleichfalls kein Injurienprozeß ist zulässig, wenn der Beleidiger den Urheber der fälschlichen Ausstreuung irgend einer herabwürdigenden Thatsache, worin jedoch weder ein Verbrechen noch ein Vergehen liegt, angiebt, und diese Angabe gehörig beweist, vorausgesetzt jedoch, daß der Beklagte das dem Kläger Nachtheilige nur als Gerücht erzählt hatte. Keineswegs kann jedoch diese Nennung des Urhebers entschuldigen, wenn die Erzählung auf eigenen Namen oder die weitere Verbreitung durch den Urheber ausdrücklich verboten war.

Art. 476.

In Ansehung der Schmähungen, Beleidigungen und dergleichen, welche in civil- oder strafprozessualischen Schriften und Vertheidigungsreden enthalten sein mögen, sind die Schuldigen, wenn eine vorgängige Warnung von Seite der Richter ohne Erfolg geblieben sein sollte, mit der Strafe dieser Klasse zu belegen, wobei jedoch die schwerern Strafen der Calumnie vorbehalten bleiben, wenn solche Thatsachen in Frage stehen, die vom Gesetz für Verbrechen oder Vergehen erklärt sind.

Art. 477.

Die im vorigen Artikel ausgesprochene Strafe kann jedoch nicht durch den Richter, in dessen Gegenwart die im

Digitized by Google

Artikel 475 bezeichnete Handlung verübt wurde, ausgesprochen werden, sondern der Schuldige ist einer andern polizeirichterlichen Behörde zur Bestrafung zu übergeben.

Art. 478.

Die im Art. 422 über die Einrede der Wahrheit aufgestellten Grundsätze kommen bei den Injurien zur gleichen Anwendung.

Allgemeine polizeigesetzliche Schlußverfügungen.

Art. 479.

Sämmtliche durch gegenwärtiges Polizeistrafgesetzbuch bedrohte Handlungen sollen im Wiederbetretungsfalle mindestens mit dem Medium der ordentlichen Polizeistrafe belegt werden.

Art. 480.

Als Wiederholungsfall ist zu betrachten, wenn der Uebertreter innerhalb der zwölf vorhergehenden Monate wegen einer in demselben Gerichtsbezirk verübten Polizeiübertretung gestraft wurde. —

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

Seite

Motivirende Einleitung in den Entwurf 1
Einleitende Strafverfügungen 45

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen über sämmtliche strafgesetzlich verbotenen Handlungen.

Erstes Kapitel. Von den unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt 47
Zweites Kapitel. Von dem rechtswidrigen Vorsatze und der Fahrlässigkeit 53
Drittes Kapitel. Vom rechtlichen und factischen Irrthum 55
Viertes Kapitel. Von der Urheberschaft und der Theilnahme 56
Fünftes Kapitel. Von der Vollendung und dem Versuche 63
Sechstes Kapitel. Von den Minderungs-, Milderungs- und Schärfungsgründen der Strafe 65
Siebentes Kapitel. Von den Rechtsgründen, welche die Strafbarkeit gänzlich ausschließen 69
Achtes Kapitel. Von den Rechtsgründen, welche die Strafbarkeit tilgen 78

Zweites Buch.

Besonderer Theil.

Erstes Hauptstück.

Von den Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Staats-Verbrechen.

Erstes Kapitel. Von dem Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben 75

Digitized by Google

Seite
Zweites Kapitel. Von den Verbrechen der öffentlichen Beamten wider ihre Pflichten gegen den Staat 80
Drittes Kapitel. Von dem Verbrechen wider den öffentlichen Frieden 85
Viertes Kapitel. Von dem Verbrechen wider das Dasein und die Untheilbarkeit des Staates 86

Zweiter Abschnitt.

Privat-Verbrechen.

Erstes Kapitel. Von den Verbrechen wider das Leben Anderer 87
Zweites Kapitel. Verbrechen wider die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bürger 93
Drittes Kapitel. Von den Verbrechen wider die Keuschheit . 95
Viertes Kapitel. Von dem Verbrechen wider die physische Freiheit 97
Fünftes Kapitel. Von dem Verbrechen wider das Eigenthum 99
Sechstes Kapitel. Von dem Verbrechen wider Treue und Glauben 103

Zweites Hauptstück.

Von den Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Staats-Vergehen.

Erstes Kapitel. Von dem Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben 112
Zweites Kapitel. Von den Vergehen der öffentlichen Beamten wider ihre Pflichten gegen den Staat 115
Drittes Kapitel. Vergehen wider den öffentlichen Frieden 121
Viertes Kapitel. Von dem Vergehen wider die bestehende Grundverfassung des Staates 126

Zweiter Abschnitt.

Von den Privat-Vergehen.

Erstes Kapitel. Von den Vergehen wider das Leben Anderer 128

Digitized by Google

Seite
Zweites Kapitel. Vergehen wider die Gesundheit und das Wohlbefinden Anderer 133
Drittes Kapitel. Vergehen wider die Freiheit überhaupt 135
Viertes Kapitel. Vergehen wider die Sittlichkeit . . . 136
Fünftes Kapitel. Vom Vergehen wider das Eigenthum . 140
Sechstes Kapitel. Von dem Vergehen wider Treue und Glauben 143
Siebentes Kapitel. Vergehen wider die Ehre Anderer . . 148

Drittes Hauptstück.

Von den Polizeiübertretungen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Von den öffentlichen Polizeiübertretungen . 151
Zweiter Titel. Von den Privatpolizeiübertretungen . . 160
Polizeigesetzliche Schlußverfügungen 164

Digitized by Google

Bei C. A. Jenni, Sohn, in Bern, sind noch folgende Werke zu haben:

Frey, Dr., das Geschwornengericht, aus historischen, straf- und staatsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. 16 Bz.

Siebenpfeiffer, zwei gerichtliche Vertheidigungsreden. br. 13½ Bz.

La Mennais, Worte eines Gläubigen. Aus dem Französischen übersetzt. 2te Auflage. 4 Bz.

Schwabenpredigt, komisch-politische, vorgetragen von einem Klostermönch bei einer Versammlung freisinniger Schwabenbauern. Mit einem Holzschnitt. 2½ Bz.

ABC-Buch, politisches, für große und kleine Schweizerkinder. 8 Bz.

Beleuchtung von Dr. Hepps aktenmäßiger Darstellung und Prüfung der Verfolgungen des Obergerichts. 15 Bz.

Verwaltungsbericht sämmtlicher Departemente des Kantons Bern, vom 31. Oktober 1831 bis 31. Dezember 1832. 30 Bz.

Watt, über die Nothwendigkeit einer Finanzreform im Kanton Bern, deren Nutzen und Folgen, hauptsächlich in Beziehung auf das Straßen-, Schul-, Armen- und Tellwesen. 4 Bz.

Berns Verfassung, freisinnig erklärt in Fragen und Antworten, von B. von Lerber, br. 6 Bz.

Gedruckt bei C. A. Jenni.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BUCHBINDEREI
AUGUST WERZ
MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google